

# MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

„Dolmetschen bei Gericht: Ein Vergleich zwischen dem  
italienischen und österreichischen Strafverfahren“

Verfasser

Luigi Di Meglio, Bakk.phil.

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, im September 2010

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 065 331 351

Studienrichtung lt. Studienblatt: Masterstudium Dolmetschen

Betreuerin: Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Mira Kadrić-Scheiber

## **Vorwort**

Das Thema der vorliegenden Arbeit, die sich mit dem Dolmetschen beim italienischen und österreichischen Strafverfahren befasst, ergibt sich aus meinem persönlichen Interesse an diesem Fach. Während meines MA-Studiums am Zentrum für Translationswissenschaft der Universität Wien habe ich meine rechtswissenschaftlichen Kenntnisse vertieft. Daher entstand diese Arbeit aus meiner Absicht, beide Fächer in Einklang zu bringen.

An dieser Stelle möchte ich mich bei jenen bedanken, die mich beim Verfassen dieser Arbeit am meisten unterstützt und begleitet haben. Erstens gilt mein Dank Frau Mag. Maria-Anna Blaha für ihre Empfehlungen und Anmerkungen, denn sie hat mich bei der Lösung entscheidender translatorischer Fragen unterstützt. Des Weiteren möchte ich Herrn Dr. Dietmar Koller einen Dank aussprechen, er war mir nämlich eine große Stütze bei der Suche nach verdolmetschten Verhandlungen.

Ich bedanke mich von ganzem Herzen bei meinen Eltern Angelo und Pina, die mir immer geholfen und an mich geglaubt haben: Ihnen verdanke ich alles. Vielen Dank an Luca und Silvia, denn sie haben mich so liebevoll in den letzten Jahren unterstützt. Vielen Dank auch an Claudia für ihre Geduld. Schließlich möchte ich mich auch bei Katrin Mahlstedt für die Korrekturarbeit und für ihre Hilfestellungen herzlich bedanken.

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	7
1 Gerichtsdolmetschen .....	9
1.1 Dolmetschen bei Gericht: Rolle der DolmetscherInnen .....	9
1.1.1 DolmetscherInnen als KulturexpertInnen .....	10
1.1.2 Sprach- und Rechtskompetenzen.....	11
1.1.3 Verhalten im Gerichtssaal.....	12
1.2 Dolmetschmodi vor Gericht.....	12
1.2.1 Das Dolmetschen.....	13
1.2.2 Konsekutivdolmetschen.....	16
1.2.3 Simultandolmetschen.....	17
1.2.4 Vom Blatt Übersetzen.....	17
1.3 Dolmetschmodi bei Gericht: Praxis .....	18
1.3.1 Form der Dolmetschung im österreichischen Strafprozess .....	18
1.3.2 Form der Dolmetschung im italienischen Strafprozess .....	18
2 Rechtliche Grundlagen.....	20
2.1 Rechtliche Grundlagen zum Schutz der verdächtigten bzw. angeklagten Person: Internationaler Rahmen .....	20
2.1.1 Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.....	20
2.1.2 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte .....	21
2.1.3 Europarecht .....	23
2.1.4 Verfassungsbestimmungen in Italien.....	24
2.1.5 Verfassungsbestimmungen in Österreich.....	25
2.1.6 Einfachgesetzliche Bestimmungen in Italien .....	25
2.1.7 Einfachgesetzliche Bestimmungen in Österreich .....	28
2.2 Der Schutz der Sprachminderheiten.....	29
2.2.1 Rechtliche Grundlagen auf internationaler Ebene .....	29
2.2.2 Verfassungsbestimmungen in Österreich.....	33
2.2.3 Verfassungsbestimmungen in Italien.....	34
2.2.4 Verfassungsrechtliche Garantien „made in Italy“ .....	36
2.2.5 Einfachgesetzliche Bestimmungen in Österreich .....	37
2.2.6 Einfachgesetzliche Bestimmungen in Italien .....	37
3 Das Strafverfahren: Merkmale in Österreich und in Italien .....	40
3.1 Das österreichische Strafverfahren.....	40
3.1.1 Prozesssubjekte und Verfahrensparteien .....	41
3.1.1.1 Das Gericht: Prozesssubjekt .....	41

3.1.1.2	Verfahrensparteien.....	42
3.1.1.2.1	Der Beschuldigte .....	42
3.1.1.2.2	Der Verteidiger .....	43
3.1.1.2.3	Die Staatsanwaltschaft (StA).....	43
3.1.1.2.4	Der Privatankläger (PA).....	44
3.1.1.2.5	Das Opfer .....	44
3.1.1.2.6	Der Privatbeteiligte (PB).....	44
3.1.1.2.7	Der Subsidiarankläger (SA) .....	45
3.1.2	Ablauf des Verfahrens in erster Instanz.....	45
3.1.2.1	Die Strafanzeige .....	45
3.1.2.2	Das Ermittlungsverfahren .....	45
3.1.2.3	Die Kriminalpolizei im EV .....	46
3.1.2.4	Die Staatsanwaltschaft im EV .....	46
3.1.2.5	Das Gericht im EV.....	46
3.1.2.6	Beweismittel und ihre Aufnahme im EV .....	47
3.1.2.7	Vorhaft im Ermittlungsverfahren: Festnahme vs. Untersuchungshaft.....	50
3.1.2.8	Die Beendigung des Ermittlungsverfahrens .....	52
3.1.3	Das Hauptverfahren.....	53
3.1.4	Das Rechtsmittelverfahren.....	54
3.2	Das italienische Strafverfahren .....	55
3.2.1	Prozesssubjekte und Prozessparteien.....	56
3.2.1.1	Das Gericht (Il Giudice).....	56
3.2.1.2	Die Staatsanwaltschaft (Il Pubblico Ministero (P.M.)).....	59
3.2.1.3	Die Kriminalpolizei (La Polizia Giudiziaria (P.G.)).....	60
3.2.1.4	Der Beschuldigte (L Imputato) .....	60
3.2.1.6	Der zivilrechtliche Haftende und der Haftungspflichtige (Il responsabile civile ed il civilmente obbligato per la pena pecuniaria) .....	61
3.2.1.7	Das Opfer (La persona offesa dal reato) .....	62
3.2.1.8	Der Verteidiger (Il difensore).....	62
3.2.2	Der Ablauf des Verfahrens in erster Instanz .....	62
3.2.2.1	Die Strafanzeige (La denuncia) .....	62
3.2.2.2	Die Vorerhebungen (Le indagini preliminari).....	62
3.2.2.3	Die Kriminalpolizei .....	63
3.2.2.4	Die Staatsanwaltschaft .....	64
3.2.2.5	Der Richter der Vorerhebungen .....	64
3.2.2.6	Beweismittel.....	64

3.2.2.7 Mittel zur Beweisuntersuchung .....	65
3.2.2.8 Vorschaltmaßnahmen vs. persönliche Zwangsmaßnahmen .....	66
3.2.2.9 Die Beendigung der Vorerhebungen .....	69
3.2.3 Die Ausübung der Strafverfolgung .....	69
3.2.3.1 Die Sonderverfahren (I procedimenti speciali).....	70
3.2.4 Das Hauptverfahren (il dibattimento).....	72
3.2.5 Das Verfahren beim Oberlandesgericht.....	73
3.2.5.1 Sachliche Zuständigkeit .....	74
3.2.5.2 Verfahrensarten .....	74
3.2.5.3 Entscheidungen des Oberlandesgerichts .....	74
3.2.6 Das Verfahren beim obersten Gerichtshof.....	75
3.2.6.1 Der Ablauf des Verfahrens.....	75
4 Gerichtsdolmetschen: Gesetzliche Anforderungen, Befangenheit, Kosten und Haftung.....	77
4.1 Gesetzliche Anforderungen .....	77
4.1.1 Gesetzliche Anforderungen in Österreich.....	77
4.1.2 Gesetzliche Anforderungen in Italien .....	78
4.2 Befangenheit .....	79
4.2.1 Befangenheit im österreichischen Strafverfahren.....	79
4.2.2 Befangenheit im italienischen Strafverfahren .....	79
4.3 Kosten der Dolmetschung.....	80
4.3.1 Dolmetschkosten im italienischen Strafverfahren .....	81
4.3.2 Dolmetschkosten im österreichischen Strafverfahren.....	81
4.4 Haftung der DolmetscherIn .....	82
4.4.1 Strafrechtliche Haftung in Österreich .....	82
4.4.2 Strafrechtliche Haftung in Italien .....	83
5 Ethik beim Gerichtsdolmetschen .....	84
5.1 Ethik: Historischer Überblick .....	84
5.2 Ethik in der Translationswissenschaft: ausgewählte Standpunkte .....	85
5.3 Translationsethik und Translationskultur .....	86
5.3.1 Ethik der Differenz vs. Ethik der Identität .....	88
5.3.2 Moralische Entscheidung.....	89
5.4 Ethik in der Praxis und in der Literatur .....	90
5.4.1 Ethische Prinzipien .....	91
5.5 Berufskodizes.....	93
5.5.1 Berufskodex des Österreichischen Verbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (ÖVGD).....	93

5.5.2 Berufskodex der Associazione Italiana Traduttori e Interpreti (AITI) .....	94
5.5.3 Berufskodizes: ein Vergleich zwischen Italien und Österreich .....	95
6 Beobachtung von gedolmetschten Strafverhandlungen .....	97
6.1 Zielsetzungen .....	97
6.2 Methode .....	97
6.3 Der Fragebogen .....	98
6.4 Beobachtungen von Strafverhandlungen in Österreich .....	99
6.4.1 Strafverhandlung A .....	99
6.4.1.1 Der Fragebogen .....	100
6.4.2 Strafverhandlung B .....	101
6.4.2.1 Der Fragebogen .....	102
6.4.3 Strafverhandlung C .....	103
6.4.3.1 Der Fragebogen .....	104
6.4.4 Strafverhandlung D .....	105
6.5 Beobachtung von Strafverhandlungen in Italien .....	107
6.5.1 Strafverhandlung A .....	107
6.5.1.1 Der Fragebogen .....	110
6.5.2 Strafverhandlung B .....	110
6.5.2.1 Der Fragebogen .....	112
6.5.3 Strafverhandlung C .....	112
6.5.3.1 Der Fragebogen .....	113
6.5.4 Strafverhandlung D .....	114
6.5.4.1 Der Fragebogen .....	115
6.6 Zusammenfassung erhobener Daten: österreichische Gerichte .....	115
6.7 Zusammenfassung erhobener Daten: italienische Gerichte .....	117
6.8 Vergleichsanalyse .....	118
Schlusswort .....	121
Literatur .....	124

## Einleitung

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit dem Thema Gerichtsdolmetschen im italienischen und österreichischen Strafverfahren. Ziel ist es, die Rolle von GerichtsdolmetscherInnen beim Strafverfahren in beiden Ländern zu beschreiben. Konkret wird im Laufe dieser Arbeit versucht, den Umfang der Dolmetschungen und das Verhalten der DolmetscherInnen bei italienischen und österreichischen Gerichten zu definieren und zu vergleichen.

Die vorliegende Arbeit besteht aus sechs semantischen Einheiten. Im ersten Kapitel wird in das Thema Gerichtsdolmetschen eingeführt. Die Rollen, Kompetenzen und Aufgaben von GerichtsdolmetscherInnen werden definiert, um einen möglichst vollständigen Überblick über diese Tätigkeit zu geben. Anschließend werden alle Dolmetschmodalitäten und ihre Anwendung im italienischen und österreichischen Strafverfahren vorgestellt.

Im zweiten Kapitel werden die rechtlichen Bestimmungen besprochen, die als juristische Grundlage für den Einsatz von DolmetscherInnen vor Gericht maßgeblich sind. Hierbei werden zuerst der internationale und dann der nationale gesetzliche Rahmen präsentiert und analysiert.

Im dritten Kapitel erfolgen die Beschreibungen des italienischen und österreichischen Strafverfahrens. Hierbei werden die Strukturen und wichtigsten Elemente beider Verfahren beschrieben, um ein umfassendes Bild der Lage in Österreich und in Italien zu schaffen. Alle translatorischen Fragen, die sich aus der Übersetzung von italienischen juristischen Begriffen ins Deutsche ergeben, wurden auf Grundlage der zweisprachigen Ausgabe der italienischen Strafprozessordnung, des zweisprachigen italienischen Strafgesetzbuches sowie der zweisprachigen Fassung der italienischen Verfassung gelöst.

Im Mittelpunkt des vierten Kapitels stehen die gesetzlichen Anforderungen zur Ausübung der Gerichtsdolmetschtätigkeit, die Befangenheit der DolmetscherIn, die Kosten der Dolmetschung sowie die Haftung der DolmetscherIn.

Ethische Fragen werden im Kapitel fünf behandelt. Hierbei werden allgemeine moralisch-ethische Grundsätze präsentiert, die für das Gerichtsdolmetschen sehr relevant sind. Danach werden die Berufskodizes des italienischen und des österreichischen Berufsverbandes für GerichtsdolmetscherInnen beschrieben und miteinander verglichen. Da es keinen italienischen Berufsverband für GerichtsdolmetscherInnen gibt wird der Berufskodex des italienischen Verbandes für Übersetzer und Dolmetscher (AITI) verwendet. Die in Kapitel fünf theoretisch analysierten Prinzipien werden dann in Kapitel

sechs praktisch analysiert: Hierbei wird die vom Autor dieser Arbeit durchgeführte Studie zum Verhalten der DolmetscherInnen und zum Umfang der Dolmetschungen an italienischen und österreichischen Gerichten vorgestellt. Zu diesem Zweck wurden im Zeitraum zwischen April und Juni 2010 jeweils vier gedolmetschte Strafverhandlungen an österreichischen bzw. italienischen Gerichten beobachtet und analysiert. Darüber hinaus füllten die DolmetscherInnen, die bei den beobachteten Verhandlungen zum Einsatz kamen, einen Fragebogen aus. Abschließend werden die daraus erfassten Ergebnisse analysiert und besprochen. Das Ziel der Studie besteht darin, das Verhalten der DolmetscherInnen sowie den Umfang der Dolmetschungen an österreichischen und italienischen Gerichten zu untersuchen.



## 1 Gerichtsdolmetschen

Das Gerichtsdolmetschen ist ein bedeutender Bereich des Dolmetschens, das aufgrund seiner Komplexität Vertrautheit mit unterschiedlichen Wissensgebieten wie Recht, interkultureller Kommunikation und Translationswissenschaft erfordert. Die Arbeit der GerichtsdolmetscherInnen umfasst nicht nur das Dolmetschen bei Gericht oder bei Behörden sondern auch das Übersetzen juristischer Texte. Im Gerichtssaal tragen DolmetscherInnen eine besondere Verantwortung, da ihre Handlungen gerichtliche Entscheidungen zur Folge haben. Beim Strafverfahren können diese Handlungen Auswirkungen auf die Freiheit von Personen haben.

### 1.1 Dolmetschen bei Gericht: Rolle der DolmetscherInnen

Die Rolle der DolmetscherInnen im Gerichtssaal besteht darin, eine erfolgreiche und reibungslose Kommunikation zwischen allen Verfahrensbeteiligten zu ermöglichen. Diese Aufgabe stellt eine besondere Herausforderung dar, da nicht nur sprachliche und kulturelle Barrieren, sondern auch Hürden zwischen verschiedenen Rechtssystemen zu überwinden sind. DolmetscherInnen sorgen nicht nur dafür, dass fremdsprachige Verfahrensbeteiligte den gesamten Ablauf im Gerichtssaal verstehen: GerichtsdolmetscherInnen schaffen auch Gleichberechtigung zwischen allen Verfahrensbeteiligten (vgl. Mikkelson 2000: 2). Diesbezüglich betont González (1991: 16), dass zur Aufgabe der GerichtsdolmetscherInnen die Herstellung eines „legal equivalent“ gehört. Darunter wird verstanden, dass GerichtsdolmetscherInnen eine rechtlich angemessene und treue Verdolmetschung zu gewährleisten haben. Gonzalez ist der Auffassung, dass die Verdolmetschung nicht zusammenfassend dargeboten werden kann, denn „the true message is often in how something is said rather than in what is said“ (1991: 16). Aus diesem Grund haben GerichtsdolmetscherInnen die Vorgabe, den Ausgangstext nicht zusammenzufassen sondern „to transfer the message into the other language exactly, or as close to exactly, as originally spoken“ (S. 16). Daher sollten GerichtsdolmetscherInnen sich streng an den Ausgangstext halten und das Sprachregister der Ausgangsaussage nicht an die zielsprachliche Situation anpassen. Hierbei muss beachtet werden, dass die von Gonzalez beschriebene Aufgabe von DolmetscherInnen im Gerichtssaal eventuell in besonderem Maße die Anforderungen des US-Strafverfahrens widerspiegelt, das sich durch ein auf dem Anklagegrundsatz fußendes Prozessmodell (basierend auf dem Rechtssystem des „Common Law“) auszeichnet. Ein wesentliches Merkmal dieses

Prozessmodells ist die Präsenz des Geschworenengerichts, das aus Berufsrichtern und Laienrichtern besteht. In dieser Zusammenstellung ist es sehr bedeutend, die Laienrichter bei der mündlichen Verhandlung zu überzeugen. Zielgerichteter ist die Beschreibung der Aufgabe von DolmetscherInnen im Gerichtssaal von Kadrić (2006), deren Ausgangsposition auf der Skopostheorie von Reiß und Vermeer basiert:

Die Aufgabe der gerichtlichen Dolmetscherinnen und Dolmetscher in der Verhandlung besteht darin, zwischen den an einem Gerichtsverfahren beteiligten Personen – ungeachtet dessen, ob es sich bei den Verfahrensbeteiligten um Vertreterinnen und Vertreter des Gerichts, Vertreterinnen und Vertreter der Parteien bzw. um die Parteien selbst oder etwaige Zeuginnen und Zeugen handelt – Verständigung zu ermöglichen. (S. 23)

In diesem Sinne ist die oberste Priorität des gerichtlichen Dolmetschens die Gewährleistung einer erfolgreichen Kommunikation, die die Behörden bei der Herstellung des Rechtsfriedens unterstützt (S. 25). Daraus kann geschlossen werden, dass die Handlung von GerichtsdolmetscherInnen erfolgreich ist, wenn das Verstehen und das Verstandenwerden im Gerichtssaal erfolgt.

#### 1.1.1 DolmetscherInnen als KulturexpertInnen

In erster Linie sind GerichtsdolmetscherInnen KulturmittlerInnen, da sie Brücken zwischen zwei Kulturen – derjenigen des Gerichts und der der fremdsprachigen Person – bauen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu betonen, dass Sprache und Kultur untrennbar miteinander verbunden sind, da die Kultur Sprache, Denken und Verhaltensweisen bestimmt. Kultur versteht sich hier als „das Ensemble gesellschaftlicher Erfahrungen, Denkstrukturen und Handlungspraktiken“ (Kadrić, Kaindl, Kaiser-Cooke 2005: 59). Normen, Konventionen und Vorstellungen sind Ausdruck einer Kultur. Solche Elemente sind in der Regel kulturspezifisch, d.h., sie haben in jeder Kultur unterschiedliche Erscheinungsformen. Die Sprache ist als Träger einer Kultur zu verstehen und stellt das konventionelle Mittel dar, um Erfahrungen und Interpretationen der Realität kommunizieren zu können (vgl. Kadrić, Kaindl, Kaiser-Cooke 2005: 65). Die Sprache zeichnet sich durch unterschiedliche Merkmale und implizite Bedeutungen aus (vgl. Kadrić 2006: 32), die nur durch Vorkenntnisse und Vorwissen wahrgenommen werden können. Daher kann jede Botschaft nur dann vollständig rezipiert werden, wenn GerichtsdolmetscherInnen den Kulturhintergrund wahrnehmen können; da Worte nur als konventionelle Symbole zu verstehen sind, die lediglich in einem kulturellen Zusammenhang eine Bedeutung erwerben (vgl. de Jongh 1992: 61). Deswegen wird

Vertrautheit mit den Vorstellungen, Bezeichnungen und dem kulturell bestimmten Verhalten der jeweiligen Arbeitskulturen benötigt, um eine erfolgreiche Kommunikation zu gewährleisten. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollten DolmetscherInnen kulturell geprägte Denkweisen, Bezeichnungen und kulturell bestimmtes Verhalten erkennen und GesprächsteilnehmerInnen darauf aufmerksam machen. Außerdem können DolmetscherInnen darum bitten, dass die GesprächsteilnehmerInnen den anderen TeilnehmerInnen Erklärungen zu den kulturell geprägten Vorstellungen und Bezeichnungen liefern (vgl. Pöllabauer 2006: 43). Auch im Gerichtssaal sind DolmetscherInnen aufgefordert, sich zu verschiedenen Erscheinungsformen des Verhaltens, der Vorgangs- oder Denkweisen explizit zu äußern (vgl. Kadrić 2006: 25), falls diese zu Kommunikationsproblemen zwischen den Verhandlungsbeteiligten führen können. Kulturmittlung bedeutet für DolmetscherInnen, bestimmte manchmal für andere GesprächsteilnehmerInnen unverständliche Handlungen durch das Einbringen von Informationen zu erklären. Diese Rolle als Kulturmittler erlaubt es den DolmetscherInnen nicht, kulturspezifische Verhaltensweisen zu beurteilen oder zu kommentieren.

#### 1.1.2 Sprach- und Rechtskompetenzen

Das Dolmetschen bei Gericht ist ein besonderer Bereich des Dolmetschens. Die Informationsdichte und Fachlichkeit der Aussagen sowie der gerichtliche Rahmen mit seinen Ritualen und Konventionen machen diese Tätigkeit zu einer großen Herausforderung. Außerdem hat die Qualität der Dolmetschung eine wesentliche Bedeutung, da sie Auswirkungen auf das Leben einer Person haben kann. Daher sollen GerichtsdolmetscherInnen über vielfältige Kompetenzen verfügen. Zur Gewährleistung einer funktionsgerechten Kommunikation im Gerichtssaal sollten DolmetscherInnen mit dem Strafrecht der Arbeitssprachen vertraut sein. Von großer Bedeutung ist die Kenntnis des genauen Ablaufs des Strafverfahrens. Desgleichen ist die Beherrschung der Rechtssprache der Arbeitssprachen mit der damit verbundenen Rhetorik, Syntax und Semantik sehr wichtig. Die Kenntnis der juristischen Terminologie nimmt hier eine Sonderstellung ein, da diese eine der Voraussetzungen für eine gelungene Kommunikation im Gerichtssaal ist. Ein weiterer relevanter Punkt ist die Beherrschung der unterschiedlichen Sprachregister, die treu wiederzugeben sind. Die Kenntnis eines Fachgebietes kann als Sachwissen bezeichnet werden (vgl. Kadrić 2006: 35). Das Sachwissen ist für das Verstehen von Bedeutung, „denn nur das Verstandene kann sprachlich ausgedrückt werden“ (S. 34).

### 1.1.3 Verhalten im Gerichtssaal

Bei mündlichen Verhandlungen, an denen fremdsprachige Parteien beteiligt sind, treten Menschen mit verschiedener Kulturzugehörigkeit in Erscheinung, deren Ziel es ist, die gerichtliche Entscheidung durch bestimmte Verhaltensweisen zu ihrem eigenen Gunsten zu beeinflussen (vgl. Kadrić 2006: 38). Um eine erfolgreiche Kommunikation im Gerichtssaal zu gewährleisten und somit die Sprach- und Kulturbarrieren zu überwinden, haben DolmetscherInnen eine bestimmte Verhaltensweise im Saal zu befolgen. Erstens sollen DolmetscherInnen das Gesagte vollständig wiedergeben, ohne es zu verändern (vgl. Pöllabauer 2006: 41f). Um die Aussagen im vollen Umfang zu verstehen, haben DolmetscherInnen Elemente der nonverbalen Sprache in Betracht zu ziehen. Außerdem sollten DolmetscherInnen unter bestimmten Bedingungen in das Gespräch eingreifen. Darunter wird nicht verstanden, dass das Gespräch mit persönlichen Kommentaren, Fragen oder Anmerkungen zu ergänzen ist, sondern, dass DolmetscherInnen den Redefluss derart regeln sollen, dass die Aussagen gedolmetscht werden können. Um eine Dolmetschung der Aussagen zu ermöglichen, sollten DolmetscherInnen in das Gespräch eingreifen, wenn SprecherInnen keine regelmäßigen Pausen machen; wenn SprecherInnen durcheinander reden oder sich kontinuierlich unterbrechen, sodass das Gespräch nicht verfolgt und nicht gedolmetscht werden kann; bzw. wenn SprecherInnen derart schnell sprechen, dass ihre Aussagen nicht gedolmetscht werden können. Darüber hinaus können DolmetscherInnen den GesprächsteilnehmerInnen Rückfragen stellen, falls sie nicht sicher sind, ob sie etwas richtig verstanden haben oder die GesprächsteilnehmerInnen zu schnell oder zu leise sprechen; falls GesprächsteilnehmerInnen einen unverständlichen Dialekt sprechen oder unbekannte Ausdrücke verwenden (S. 42). Um ein transparentes Verhalten in solchen Fällen zu gewährleisten, sollten DolmetscherInnen die jeweiligen GesprächspartnerInnen darüber informieren, dass Rückfragen gestellt wurden.

### 1.2 Dolmetschmodi vor Gericht

Standards über den Einsatz eines bestimmten Dolmetschmodus vor Gericht variieren von Land zu Land sowie von Rechtsordnung zu Rechtsordnung. Es sind keine Richtlinien vorhanden, die vorschreiben, was die DolmetscherInnen im Gerichtssaal wiederzugeben haben. In den USA wird z.B. erwartet, dass DolmetscherInnen vor Gericht jedes einzelne Wort simultan dolmetschen (vgl. Mikkelson 2000: 3). Im Gegensatz dazu wird in Europa – auch aufgrund des Mangels an technischer Ausstattung – häufig bei Gericht konsekutiv

gedolmetscht. Insgesamt werden folgende Dolmetschmodi beim Gericht eingesetzt: Konsekutiv- und Simultandolmetschen samt Übersetzen vom Blatt.

### 1.2.1 Das Dolmetschen

Der konkrete, kognitive Ablauf des Dolmetschens kann durch den von der Pariser Schule vertretenen dolmetschwissenschaftlichen Ansatz der „*théorie du sens*“ erklärt werden. Im Mittelpunkt dieser Theorie steht der Sinn, unter dem „ein allgemeiner gewissermaßen unabhängig von irgendeiner Sprache gegebener Inhalt zu verstehen ist, der sich durch sprachliche Äußerungen in einer beliebigen Sprache und das hinzutretende «Hintergrundwissen», die *compléments cognitifs*, konstituiert“ (Albrecht 2005: 55). Wichtig ist es also, den semantischen Inhalt des Gesagten weiterzugeben. Voraussetzung dafür ist die Rezeption des Ausgangstextes, d.h., dass der Ausgangstext verstanden wird. In anderen Worten „handelt es sich beim Dolmetschen nicht um die mündliche Übersetzung von Wörtern, sondern es geht darum, einen Sinn zu erfassen und für andere explizit zu machen“ (Seleskovitch 1988: 7).

Die „*théorie du sens*“ sieht das Dolmetschen als translatorische Tätigkeit, mit drei Phasen: Rezeption, Deverbalisierung und Realisation.

Die Rezeptionsphase ist sehr bedeutend, da hier der Ausgangstext wahrgenommen wird. Die Hauptziele dieser Phase sind das Erfassen und Verstehen des Sinns der Aussagen, die durch die Analyse und Interpretation des Gesagten zu erreichen sind. Da der gesamte Vorgang der Interpretation auf der Fixierung des Gemeinten basiert, wird der Inhalt des Zieltextes auf den Sinn reduziert (vgl. Seleskovitch 1988: 8). Diese Phase erfordert eine hohe Konzentration der/des DolmetscherIn, da sie/er sich nicht auf die einzelnen Wörter, sondern auf den Sinn der Aussagen zu konzentrieren hat, damit der Ausgangstext in seiner Gesamtheit verstanden werden kann. Sehr bedeutend ist die Tatsache, dass vor Beginn eines mündlichen Textes allgemeine Erwartungen geschaffen werden, die auf dem Thema und dem Zusammenhang der Rede basieren. Mit dem graduellen Ablauf des mündlichen Textes werden solche Erwartungen immer genauer, da sie mit eigenen Vor- und Fachkenntnissen ergänzt werden. Diese Erwartungen betreffen nicht nur den Inhalt des Ausgangstextes, sondern auch seine grammatikalischen und syntaktischen Informationen. Aus diesen Erwartungen in Verbindung mit den gehörten Aussagen wird der Sinn des Ausgangstextes wahrgenommen (vgl. Garzone 1990: 37f.). Von großer Bedeutung sind hier demzufolge die Vorkenntnisse der DolmetscherIn, da diese dazu beitragen, die im Ausgangstext enthaltenen Informationen zu erkennen, auch wenn sie nicht eindeutig

ausgedrückt werden. In diesem Kontext betont Seleskovitch (1988:6): „Es ist wohl kaum vorstellbar, dass ein Dolmetscher ohne das mindeste technische Fachwissen den semantischen Inhalt hochtechnischer Aussagen weitergeben kann; ohne eine gewisse Kenntnis des behandelten Stoffs ist ein Verstehen der Aussagen schwer möglich“.

Bei der rezeptiven Phase spielen nicht nur die Fachkenntnisse der/des DolmetscherIn eine wesentliche Rolle. Die Gestaltung des Ausgangstextes selbst beeinflusst die Dolmetschbedingungen: Je geplanter eine Rede ist, desto höher werden die Informationsdichte und Fachlichkeit. Daher ist es wichtig, die Ausgangstext-Ausprägungen in Betracht zu ziehen, damit der Dolmetscheinsatz erleichtert werden kann. Aus der Analyse des sprachlichen Merkmals „Geplantheit“ ergeben sich drei Ausgangstextarten: Geplante, zum Teil geplante und improvisierte Ausgangstexte (vgl. Garzone 1990: 40f.). Unter „geplanten Ausgangstexten“ versteht man mündliche Texte mit einer hohen Geplantheit. Solche Texte weisen einen relativ hohen lexikalischen Reichtum, eine starke Informationsdichte und eine komplexe syntaktische Struktur auf. Redundanz, die sehr oft mündliche Texte prägt, ist kaum zu finden. Weitere Erscheinungen wie Korrekturen, Fehlstarts, Zögern und Pausen sind ebenfalls nicht vorhanden. Solchen Ausgangstexten fehlt es an Spontaneität. Das Redetempo ist auch erheblich rascher, da sie in manchen Fällen vorgelesen werden. Ein Beispiel dafür sind wissenschaftliche Vorträge oder, in vielen Fällen, politische Reden. Es handelt es sich um Texte, die teilweise schriftlich fixiert sind, um mündlich ausgedrückt zu werden. Daher sind zahlreiche Merkmale der Sprache der Distanz in solchen Texten zu finden. In manchen Fällen werden auch geplante Ausgangstexte präsentiert, die nicht fixiert sind, und dennoch einen hohen Grad an Geplantheit aufweisen, denn „das Fehlen einer schriftlichen Vorlage [impliziert] nicht gleichzeitig minimale Planung; eine Rede kann gedanklich sehr detailliert vorkonzipiert sein und doch ohne schriftliche Unterlage dargeboten werden“ (Pöchhacker 1994: 105f.).

Teilgeplante Ausgangstexte sind mündliche Texte, die nur zum Teil geplant sind. Diese Ausgangstextarten werden in der Regel nur schematisch fixiert, deswegen sind sie von Faktoren wie Redundanz und geringerer Elaboriertheit geprägt. Sie enthalten eine gewisse Spontaneität, deshalb sind Erscheinungen wie Korrekturen und Umformulierungen zu finden.

Unter „improvisierten AS-Texten“ sind mündliche Texte zu verstehen, die nicht geplant sind und vollständig improvisiert werden. Solche Texte sind in der Regel lexikalisch arm und sehr redundant. Pausen, Zögern, syntaktische Brüche und Korrekturen sind zahlreich

vorhanden. Es handelt sich deswegen um Texte, die sich durch viele Merkmale der Sprache der Nähe auszeichnen.

Abgesehen von diesen Faktoren, die eine wesentliche Rolle in der rezeptiven Phase spielen, ist zu betonen, dass die akustischen Bedingungen die gesamte Rezeption des AS-Textes beeinträchtigen können. Störfaktoren wie z.B. Geräusche im Saal oder ein lautes Publikum stellen im Rahmen der Dolmetschtätigkeit ein wesentliches Hindernis dar, da das gesamte Verstehen des AS-Textes dadurch erschwert werden kann.

In der Phase der Deverbalisierung erfolgen der Sinn-Transfer und die Sinn-Memorisierung des AS-Textes. Voraussetzung dafür ist das Erfassen bzw. die Reduktion der AS-Textaussagen auf ihren Sinn. Dieses Ziel wird durch die Sinnentkoppelung des AS-Textes erreicht. Die Entkoppelung ist ein "gewolltes sofortiges Vergessen des Signifikanten; nur das geistige Abbild des Signifikats (begriffliche Inhalte, Ideen, usw.) bleibt im Gedächtnis zurück" (Seleskovitch 1988: 8). Was also bei der Deverbalisierungsphase vom Ausgangstext gespeichert wird, ist nicht der Wortlaut, sondern der Sinn, der an das Verstehen gebunden ist. Die aus dem Verstehen gewonnenen Informationen sind im Rahmen des Dolmetschens grundlegend. Diesbezüglich betont Seleskovitch:

Man behält etwas nur dann in Erinnerung, wenn man geistig wach ist, wenn man Sinn und Tragweite der jeweiligen Information in die eigene Erfahrung integriert, kurz gesagt: wenn man einen bewussten gedanklichen Akt vollzieht; die Erinnerung ist dabei sehr viel mehr an eben diesen gedanklichen Akt gebunden als an die sinnliche Wahrnehmung der Information als solche. (1988: 38)

Im Mittelpunkt dieser Phase steht das Gedächtnis. Unter Gedächtnis ist hier nicht die Fähigkeit der Memorisierung gesamter Reden zu verstehen. Beim Dolmetschen ist „das Gedächtnis nichts anderes als das Verstehen des von Wörtern vermittelten Sinns“ (Seleskovitch 1988: 39).

Die Phase der Realisation ist die produktive Phase, in der der Zieltext formuliert wird. Seleskovitch (1988) bezeichnet diese Phase als „Produktion eines neuen Signifikanten in der anderen Sprache, der zum einen die Originalaussage vollständig zum Ausdruck bringen und zum anderen auf den Empfänger zugeschnitten sein muss“ (vgl. 1988: 8). Der Zieltext wird als Wiedergabe des durch das Verstehen erfassten Sinns gesehen, der nur in dieser Form in Erinnerung bleiben kann. In der produktiven Phase verfolgt die/der DolmetscherIn einerseits die Intention der/des AusgangstextproduzentIn, andererseits versucht sie/er, die zielsprachlichen Aussagen an die RezipientInnen anzupassen und somit die Originalaussagen verständlich zu machen. Eine gute Verdolmetschung ist laut Seleskovitch durch eine sinngemäße Richtigkeit und Klarheit des Ausdrucks geprägt (vgl. 1988: 19).

In dieser Phase sind zwei wesentliche Faktoren zu beachten: die Präsentation und die Exposition.

Die Präsentation des Zieltextes nimmt sicherlich eine Sonderstellung ein. Vor den ZieltextrezipientInnen wird eine mangelhafte aber mit sicherer und deutlicher Stimme formulierte Verdolmetschung glaubwürdiger als eine andere empfunden, die extrem präzise ist, aber mit einer nervösen Stimme präsentiert wird. Die DolmetscherIn muss vor dem Publikum entspannt wirken, um das Vertrauen der ZieltextrezipientInnen gewinnen zu können. Für die Exposition werden kommunikative Kompetenzen sowie Registerkompetenzen gefordert, damit der zielsprachliche Text stilistisch an den Zusammenhang angepasst werden kann. Beim Konsekutivdolmetschen ist es sehr wichtig, dass die Wiedergabe in der Zielsprache kohärent gestaltet wird, damit die Botschaft des AS-Textes in ihrer Gesamtheit rezipiert werden kann (vgl. Garzone 1990: 52-55).

### 1.2.2 Konsekutivdolmetschen

„Beim Konsekutivdolmetschen werden jeweils abgeschlossene Redebeiträge mit einer Dauer zwischen einigen Sekunden (einige Dutzend Wörter) und mehreren Minuten (mehrere hundert bis zu mehrere tausend Wörter) im Nachhinein verdolmetscht“. So beschreibt Seleskovitch (1988: 2) diesen Dolmetschmodus. Dazu erweist sich die Verwendung von Notizen als notwendig. Diese spielen eine wesentliche Rolle, da sie ermöglichen, die durch das Verstehen erworbenen Informationen zu fixieren, damit diese später in der Zielsprache wiedergegeben werden können. Jedoch dienen Notizen ausschließlich als „Gedächtnisstütze“, d.h. als Hilfsmittel des Gedächtnisses. Die/der DolmetscherIn notiert nicht die gesamte Information, sondern das Ergebnis der Sinnanalyse (vgl. Seleskovitch 1988: 40f.). Darüber hinaus sollte die für die Notizen verwendete Sprache weder die des AS-Textes noch die des Zieltextes sein: es sollte eine „dritte Sprache“ sein, die ermöglicht, ökonomisch den Sinn des AS-Textes zu erfassen, damit diese Notizen in allen Zielsprachen wiedergegeben werden können (vgl. Garzone 1990: 45).

Normalerweise wird zwischen zwei Konsekutivdolmetscharten unterschieden: dem unilateralen und dem bilateralen Konsekutivdolmetschen. Unter unilateralem Konsekutivdolmetschen versteht man ein monologisches Dolmetschen, bei dem Ausgangs- und Zielsprache in der Regel nicht wechseln (vgl. Kautz 2000: 296). Das bilaterale Konsekutivdolmetschen hingegen ist jene Kommunikationssituation, in der die Dolmetschrichtung permanent gewechselt wird. Diese Konsekutivdolmetschart wird



besonders dann benötigt, wenn die ausgangs- und zielsprachlichen PartnerInnen ein Gespräch oder eine Verhandlung führen. Im Gerichtssaal kommt das „reine“ Konsektivdolmetschen nicht immer zur Anwendung, da oft die zu dolmetschenden Passagen kurz sind. Unter solchen Umständen wird das Gesprächsdolmetschen verwendet: Mit dieser Modalität werden die Aussagen sofort ohne Hilfsmittel gedolmetscht

### 1.2.3 Simultandolmetschen

Das Simultandolmetschen versteht sich als eine komplexe Tätigkeit, die das gleichzeitige Hören bzw. Verstehen und Sprechen erfordert. So beschreibt Gaiba (1998: 16) diesen Prozess:

The information is transferred into the second language as soon as interpreters understand a „unit“ of meaning. The word „simultaneous“ is misleading, because interpreters have to understand a minimum of information before they can translate into the target language. The lag between the original and the interpreted version is called *décalage*, and its length varies according to the interpreters. It is usually no longer than seven or eight seconds.

DolmetscherInnen hören beim Simultanmodus den Ausgangstext und geben diesen gleichzeitig in der Zielsprache wieder. Wie Gaiba betont, findet die Dolmetschung nie „simultan“ statt, da der Ausgangstext zuerst schrittweise zu verstehen ist, um ihn in Folge simultan dolmetschen zu können. Die Zeitverzögerung zwischen der ausgangssprachlichen Aussage und deren Realisierung in der Zielsprache wird „time lag“ oder „*décalage*“ genannt.

Abgesehen von wohlbekannt internationalen Organisationen (EU, UNO) wird das gerichtliche Simultandolmetschen in Europa – aufgrund des Mangels an technischer Ausstattung – eher in Form von Flüsterdolmetschen dargeboten (vgl. Mikkelsen 2000: 50). In den USA dagegen wird diese Dolmetschmodalität oft mithilfe von kabellosen Funkgeräten durchgeführt. Empfänger von Simultandolmetschleistungen sind dort hauptsächlich nicht englischsprachende Verfahrensbeteiligte, auch die Mitglieder der „Jury“ und die RichterInnen nutzen die Dolmetschung (vgl. González 1991: 360).

### 1.2.4 Vom Blatt Übersetzen

Das Übersetzen vom Blatt ist die mündliche Übersetzung eines schriftlichen Textes und wird als Form des Simultandolmetschens betrachtet, da auch hier die Wiedergabe in der Zielsprache fast gleichzeitig mit der Aufnahme des Ausgangstextes erfolgt. Diese Modalität wird beim Gericht eingesetzt, wenn fremdsprachige Dokumente im Gerichtssaal verlesen werden oder die fremdsprachige Verfahrensbeteiligte einen juristischen Text zu

unterschreiben hat (vgl. Mikkelson 2000: 52). So beschreibt González (1991: 401) diesen Dolmetschmodus:

Sight translation is analogous to sight reading in music: the interpreter is given a [source language] document never seen before, and, with minimal preparation, the interpreter provides a complete oral translation of the document into the [target language]. Like accomplished musicians who play an apparently effortless version of a piece they have never laid eyes on, interpreters are actually drawing upon years of training and experience to perform this feat. The end product should be both faithful to the original text and pleasing to the ear (that is, in free-flowing, natural-sounding language).

Obwohl der Ausgangstext schriftlich dargeboten wird, ähnelt der kognitive Prozess des Übersetzens vom Blatt dem des Simultandolmetschens: es werden hier dieselben Fähigkeiten gefordert wie gute Reflexe und mentale Flexibilität. DolmetscherInnen haben einen Ausgangstext wiederzugeben, der geplant wurde, um gelesen zu werden. Solche Texte zeichnen sich durch höhere Komplexität, Informationsdichte, Elaboriertheit sowie durch komplexe syntaktische Strukturen aus (vgl. Mikkelson 2000: 52). Daraus ergibt sich, dass DolmetscherInnen mit den schriftlichen und mündlichen Erscheinungsformen der jeweiligen Arbeitskulturen vertraut sein sollen, um solche Textarten zu meistern.

### 1.3 Dolmetschmodi bei Gericht: Praxis

#### 1.3.1 Form der Dolmetschung im österreichischen Strafprozess

In der österreichischen Strafprozessordnung sind keine Bestimmungen zu finden, die vorschreiben, wie das Dolmetschen vor Gericht zu erfolgen hat. Der Grundsatz der Mündlichkeit des Verfahrens verpflichtet jedoch zur Unmittelbarkeit, und somit zur sofortigen mündlichen Dolmetschung der im Saal ausgesprochenen Aussagen. Es sollten alle Äußerungen gedolmetscht werden, die bei der Verhandlung formuliert werden (vgl. Kadrić 2006: 87ff). Der jeweilige Dolmetschmodus, der im österreichischen Strafverfahren eingesetzt wird, wird in der Regel vom Gericht beschlossen. Auch aufgrund des Mangels an Simultandolmetschanlagen beim Gericht wird häufig das konsekutive Dolmetschen verwendet. Simultandolmetschen wird nur in Form von Flüsterdolmetschen durchgeführt. Vom Blatt Übersetzen wird nur dann eingesetzt, wenn im Gerichtssaal fremdsprachige Urkunden und Gutachten zu verlesen sind oder wenn Protokolle (z.B. Protokolle der Polizei) verlesen werden.

#### 1.3.2 Form der Dolmetschung im italienischen Strafprozess

Auch in den italienischen Gerichtssälen wird in der Regel Gesprächsdolmetschen im Konsekutivmodus verwendet. Da italienische Gerichtssäle über keine

Simultandolmetschanlagen verfügen, wird Flüsterdolmetschen ausschließlich aus dem Italienischen in die Fremdsprache durchgeführt (vgl. Ballardini 2005: 170ff). Aufgrund der schlechten akustischen Situation in zahlreichen italienischen Gerichtssälen, wird sehr oft eher ein zusammenfassendes Flüsterdolmetschen durchgeführt. Dieser Dolmetschmodus erfreut sich keines hohen Ansehens bei den RichterInnen, da diese das Konsekutivdolmetschen bevorzugen, um die Verhandlung nicht zu stören. Dazu besteht auch die Möglichkeit, dass die DolmetscherIn bei der Vernehmung verpflichtet ist, das Simultandolmetschen ohne technische Ausstattung durchzuführen. Vom Blatt Übersetzen wird benötigt, wenn Urkunden, Dokumente oder Protokolle ins Italienische oder in die Fremdsprache zu übersetzen sind.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Im folgenden Kapitel werden die rechtlichen Grundlagen analysiert, die für den Einsatz von DolmetscherInnen vor Gericht maßgeblich sind. Um ein allgemeines Bild der rechtlichen Bestimmungen zu schaffen, werden rechtliche Vorschriften zunächst auf internationaler Ebene, dann auf Gemeinschaftsrechtsebene, auf verfassungsrechtlicher und einfachgesetzlicher Ebene in Italien und in Österreich beschrieben. Hierbei wird zwischen den allgemeinen Rechten auf Übersetzungshilfe der angeklagten Person und der Sprachminderheiten differenziert, um den gesetzlichen Rahmen noch stärker zu verdeutlichen.

### 2.1 Rechtliche Grundlagen zum Schutz der verdächtigten bzw. angeklagten Person: Internationaler Rahmen

#### 2.1.1 Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) – auch als Menschenrechtskonvention bekannt – stellt das bedeutendste europäische Dokument zum Schutz der Menschenrechte dar. Die am 4.11.1950 unterzeichnete Konvention – wie auch in ihrer Präambel erklärt wird – geht auf die am 10. Dezember 1948 unterzeichnete Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UNO zurück. Im Art. 1<sup>1</sup> der EMRK wird festgelegt, dass die in der Konvention festgehaltenen Rechte allen Menschen zustehen, die sich in den Vertragsstaaten befinden. Die Gleichberechtigung aller Menschen vor der Konvention wird im Art. 14<sup>2</sup>, in dem Diskriminierungen jeglicher Art verboten werden, unterstrichen. Das Recht auf Beiziehung von DolmetscherInnen, um ein faires Verfahren sowie das Recht auf die Belehrung in einer dem Angeklagten bzw. Verdächtigten verständlichen Sprache zu gewährleisten, wird von Art. 5 und Art. 6 garantiert:

#### **Artikel 5 – Recht auf Freiheit und Sicherheit:**

(2) Jeder Festgenommene muß unverzüglich und in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden.

---

<sup>1</sup> „Die Hohen Vertragsparteien sichern allen ihrer Hoheitsgewalt unter stehenden Personen die in Abschnitt I bestimmten Rechte und Freiheiten zu“.

<sup>2</sup> „Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten“.

(5) Jeder, der entgegen den Bestimmungen dieses Artikels von Festnahme oder Haft betroffen worden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz.

#### **Artikel 6 – Recht auf ein faires Verfahren:**

(1) Jedermann hat Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muß öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während der gesamten Verhandlung oder eines Teils derselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozeßparteien es verlangen oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Gerechtigkeit beeinträchtigen würde, in diesem Falle jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang.

(2) Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Unschuld wird vermutet, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.

(3) Jeder Angeklagte hat mindestens (insbesondere) die folgenden Rechte:

- a) unverzüglich in einer für ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen in Kenntnis gesetzt zu werden;
- b) über ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu verfügen;
- c) sich selbst zu verteidigen oder den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zu erhalten und, falls er nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers verfügt, unentgeltlich den Beistand eines Pflichtverteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.
- d) Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen wie die der Belastungszeugen zu erwirken;
- e) die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn er (der Angeklagte) die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann.

In den oben zitierten Artikeln wird die Formulierung „verständliche Sprache“ verwendet. Damit ist gemeint, dass der fremdsprachigen Person nicht die Verwendung der eigenen Muttersprache zu gewährleisten ist, sondern die einer ihr verständlichen Sprache. Dies kann zur Anwendung der Amtssprache des jeweiligen Herkunftslandes der fremdsprachigen Person führen (vgl. Kadrić 2006: 70).

#### **2.1.2 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte**

Der internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte – kurz UN-Zivilpakt – wurde 1966 in New York abgeschlossen und trat 1976 in Kraft.. Der UN-Zivilpakt garantiert rechtsverbindlich die grundlegenden Menschenrechte und stellt zusammen mit dem UN-Sozialpakt und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte die

grundlegenden Menschenrechtsabkommen der UNO dar. In diesem Zusammenhang ist Art. 14 von großer Bedeutung:

(1) Alle Menschen sind vor Gericht gleich. Jedermann hat Anspruch darauf, dass über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage oder seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird.

Aus Gründen der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft oder wenn es im Interesse des Privatlebens der Parteien erforderlich ist oder – soweit dies nach Auffassung des Gerichts unbedingt erforderlich ist – unter besonderen Umständen, in denen die Öffentlichkeit des Verfahrens die Interessen der Gerechtigkeit beeinträchtigen würde, können Presse und Öffentlichkeit während der ganzen oder eines Teils der Verhandlung ausgeschlossen werden; jedes Urteil in einer Straf- oder Zivilsache ist jedoch öffentlich zu verkünden, sofern nicht die Interessen Jugendlicher dem entgegenstehen oder das Verfahren Ehestreitigkeiten oder die Vormundschaft über Kinder betrifft.

(2) Jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte hat Anspruch darauf, bis zu dem im gesetzlichen Verfahren erbrachten Nachweis seiner Schuld als unschuldig zu gelten.

(3) Jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte hat in gleicher Weise im Verfahren Anspruch auf folgende Mindestgarantien:

a) Er ist unverzüglich und im Einzelnen in einer ihm verständlichen Sprache über Art und Grund der gegen ihn erhobenen Anklage zu unterrichten;

b) er muss hinreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung und zum Verkehr mit einem Verteidiger seiner Wahl haben;

c) es muss ohne unangemessene Verzögerung ein Urteil gegen ihn ergehen;

d) er hat das Recht, bei der Verhandlung anwesend zu sein und sich selbst zu verteidigen oder durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen; falls er keinen Verteidiger hat, ist er über das Recht, einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten; fehlen ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers, so ist ihm ein Verteidiger unentgeltlich zu bestellen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;

e) er darf Fragen an die Belastungszeugen stellen oder stellen lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter den für die Belastungszeugen geltenden Bedingungen erwirken;

f) er kann die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers verlangen, wenn er die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht;

g) er darf nicht gezwungen werden, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen.

(4) Gegen Jugendliche ist das Verfahren in einer Weise zu führen, die ihrem Alter entspricht und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft fördert.

(5) Jeder, der wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, hat das Recht, das Urteil entsprechend dem Gesetz durch ein höheres Gericht nachprüfen zu lassen.

(6) Ist jemand wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und ist das Urteil später aufgehoben oder der Verurteilte begnadigt worden, weil eine neue oder eine neu bekannt gewordene Tatsache schlüssig beweist, dass ein Fehlurteil vorlag, so ist derjenige, der auf Grund eines solchen Urteils eine Strafe verbüsst hat, entsprechend dem Gesetz zu entschädigen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass das nicht rechtzeitige Bekanntwerden der betreffenden Tatsache ganz oder teilweise ihm zuzuschreiben ist.

(7) Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht des jeweiligen Landes rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, erneut verfolgt oder bestraft werden.

Anders als bei der EMRK wird in Artikel 14 nicht nur festgestellt, dass die angeklagte Person in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe der Anklage zu unterrichten ist (Abs. 3 a): Es wird auch festgelegt, dass die angeklagte Person das Recht auf die unentgeltliche Beiziehung einer DolmetscherIn hat, falls sie der Gerichtssprache nicht mächtig ist (f).

### 2.1.3 Europarecht

Auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene spielt das im Jahr 2003 verabschiedete Grünbuch der EU-Kommission zu den Verfahrensgarantien in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union eine sehr bedeutende Rolle, da dieses wichtige Vorschläge zur Beiziehung von DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen bei fremdsprachigen Verfahrensbeteiligten beinhaltet. Im Grünbuch wird zuerst betont, dass das Recht der verdächtigten bzw. beschuldigten Person auf Verstehen der Sachverhalte, die ihr vorgeworfen werden, in internationalen Verträgen fest verankert ist. Daher befasst sich die Kommission vor allem mit der Umsetzung dieses Rechts in allen Mitgliedstaaten. Die Kommission betont, dass sprachliche Hilfe kostenlos zu erfolgen hat. Dazu schlägt die Kommission vor, dass nur jene Schriftstücke zu übersetzen sind, die der Betroffene verstehen muss, damit ein faires Verfahren gewährleistet ist. Zu dolmetschen ist hingegen das gesamte mündliche Verfahren. Außerdem enthält die EU-Grundrechtcharta (2000), die an die EMKR anschließt, Rechte zum sprachlichen Schutz von Verfahrensbeteiligten (vgl. Kadrić 2006: 71). Dem Grünbuch folgte der Vorschlag der EU-Kommission zu einem Rahmenbeschluss des Rates über bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union, in dem die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, fremdsprachigen Verdächtigten bzw. Angeklagten unentgeltliche und qualifizierte Dolmetschleistungen sowie die unentgeltliche Übersetzung maßgeblicher Dokumente bereitzustellen. Der aktuelle Rahmenbeschluss über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, der im Herbst 2009 fast zustande gekommen wäre, geht auf den im Jahr 2004 vorgelegten Vorschlag der EU-Kommission zurück. In diesem wird festgelegt, dass zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens die wesentlichen Passagen des Verfahrens sowie wichtige Unterlagen für die beschuldigte bzw. verdächtige Person zu dolmetschen bzw. zu übersetzen sind. Der Rahmenbeschluss betont auch die Qualität der Dolmetschleistungen und der Übersetzungen: es wird ausdrücklich gefordert, dass die Mitgliedsstaaten konkrete Maßnahmen ergreifen sollen, um eine optimale Qualität der Dolmetschleistungen und der Übersetzungen zu gewährleisten, sodass die verdächtige

bzw. beschuldigte Person ihre Rechte uneingeschränkt wahrnehmen kann. Mit dem Inkrafttreten des Lissaboner Vertrags ab dem 1. Dezember 2009 wurden die Rahmenbeschlüsse jedoch ungültig, da der Vertrag ein neues Legislativvorhaben erfordert. Daher wurde vom Rat der Europäischen Union und vom Europäischen Parlament 2010 ein Vorschlag für eine Richtlinie über die Rechte auf Dolmetschleistungen und auf Übersetzungen in Strafverfahren vorgelegt. Diese Richtlinie soll gewährleisten, dass eine verdächtige oder beschuldigte Person, die der Gerichtssprache nicht mächtig ist, durch unentgeltliche Dolmetschleistungen oder Übersetzungen die gegen sie erhobenen Beschuldigungen sowie das Prozessgeschehen verfolgen kann, und dadurch ihre Rechte ausüben kann. Die Richtlinie sollte im Juni 2010 verabschiedet werden.

#### 2.1.4 Verfassungsbestimmungen in Italien

Verfahrensgarantien zum Schutz von fremdsprachigen Verfahrensbeteiligten sind in Art. 21, Art. 24 Abs. 2 und Art. 111 der italienischen Verfassung zu finden. In Art. 21 wird das Recht auf freie Äußerung der eigenen Gedanken betont, die in einer anderen Sprache als die Staatssprache erfolgen kann. Durch eine breite Interpretation von Art. 24 Abs. 2<sup>3</sup> werden die Verfahrensgarantien von fremdsprachigen Verfahrensbeteiligten deutlich verstärkt, da die Verfassungsväter in diesem Artikel die Unverletzlichkeit der Verteidigung im weitesten Sinne festlegen. Aus Sicht des Gerichtsdolmetschens ist Art. 111 der italienischen Verfassung eine Art Meilenstein. Dieser Artikel gewährt einer der Begehung einer strafbaren Handlung beschuldigten Person ausdrücklich, „dass ihr ein Dolmetscher beisteht, wenn sie die im Verfahren verwendete Sprache nicht versteht oder nicht spricht“. Daher ist Art. 111 die direkte verfassungsrechtliche Grundlage für die Beiziehung von DolmetscherInnen vor Gericht. Mit diesem Artikel hat der Gesetzgeber Vorschriften internationaler Abkommen (EMKR, UN-Zivilpakt u.a.) in der italienischen Verfassung umgesetzt. Darüber hinaus wird die Beiziehung sprachlicher Hilfe bei gerichtlichen Verfahren im weitesten Sinne auch von Art. 3<sup>4</sup> der italienischen Verfassung gefordert, da

---

<sup>3</sup> „Die Verteidigung ist in jedem Abschnitt und in jeder Stufe des Verfahrens ein unverletzliches Recht“.

<sup>4</sup> „Alle Staatsbürger haben die gleiche gesellschaftliche Würde und sind vor dem Gesetz ohne Unterschied des Geschlechtes, der Rasse, der Sprache, des Glaubens, der politischen Anschauungen, der persönlichen und sozialen Verhältnisse gleich. Es ist Aufgabe der Republik, die Hindernisse wirtschaftlicher und sozialer Art zu beseitigen, die durch eine tatsächliche Einschränkung der Freiheit und Gleichheit der Staatsbürger der vollen Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und der wirksamen Teilnahme aller Arbeiter an der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gestaltung des Landes im Wege stehen“.



durch den Einsatz von sprachlicher Hilfe bei gerichtlichen Verfahren Gleichberechtigung zwischen allen Verfahrensbeteiligten geschaffen wird, indem die fremdsprachige Verfahrensbeteiligte die Möglichkeit bekommt, ihre aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse entstehende benachteiligte Position zu überwinden.

#### 2.1.5 Verfassungsbestimmungen in Österreich

Verfassungsrechtliche Bestimmungen, die die Benützung der eigenen Muttersprache vor Gericht garantieren, sind im Staatsvertrag von St. Germain (Art. 66), im Staatsvertrag von Wien (Art. 6 und Art. 7) sowie in der EMRK (Art. 5 und Art. 6) enthalten. Diese Bestimmungen genießen verfassungsrechtlichen Rang, da sie als Bestandteile des österreichischen Verfassungsrechts anerkannt wurden (vgl. Kadrić 2006: 72ff). Hierbei ist Art. 6 des Staatsvertrages von Wien von großer Bedeutung, da dieser die Rechte aller in Österreich lebenden Personen unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft schützt:

##### **Artikel 6. Menschenrechte**

(1) Österreich wird alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um allen unter österreichischer Staatshoheit lebenden Personen ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion den Genuß der Menschenrechte und der Grundfreiheiten einschließlich der Freiheit der Meinungsäußerung, der Presse und Veröffentlichung, der Religionsausübung, der politischen Meinung und der öffentlichen Versammlung zu sichern.

(2) Österreich verpflichtet sich weiters dazu, daß die in Österreich geltenden Gesetze weder in ihrem Inhalt noch in ihrer Anwendung zwischen Personen österreichischer Staatsangehörigkeit auf Grund ihrer Rasse, ihres Geschlechtes, ihrer Sprache oder ihrer Religion, sei es in bezug auf ihre Person, ihre Vermögenswerte, ihre geschäftlichen, beruflichen oder finanziellen Interessen, ihre Rechtsstellung, ihre politischen oder bürgerlichen Rechte, sei es auf irgendeinem anderen Gebiete, diskriminieren oder Diskriminierungen zur Folge haben werden.

#### 2.1.6 Einfachgesetzliche Bestimmungen in Italien

Auf einfachgesetzlicher Ebene werden die verfassungsrechtlichen sowie die in internationalen Verträgen enthaltenen Vorschriften im vierten Titel (Art. 143 bis Art. 147) der italienischen Strafprozessordnung umgesetzt. In diesem Zusammenhang sind Art. 169 Abs. 2 (hinsichtlich Zustellungen an einen Angeklagten im Ausland) und Art. 242 (bezüglich der Übersetzung von Urkunden) auch zu erwähnen. Der vierte Titel "Übersetzung der Akten" ist für die Tätigkeit des Gerichtdolmetschens in der italienischen Rechtsordnung von großer Bedeutung, da dieser diese Tätigkeit de facto anerkennt (vgl. Curtotti Nappi 2002: 278ff). Jedoch wird hierbei zwischen Übersetzen und Dolmetschen

nicht unterschieden, da der Gesetzgeber im oben genannten Titel beiden Begriffe abwechselnd verwendet. Unter der Bezeichnung „Übersetzung der Akten“ versteht der Gesetzgeber hierbei die Gesamtheit der Tätigkeiten zur Überwindung der sprachlichen Barrieren beim Strafverfahren. In diesem Zusammenhang bildet Art. 143 die Grundlage für die Tätigkeit des Gerichtsdolmetschens im italienischen Strafverfahren. Dieser Artikel lautet auszugsweise:

1. Ist der Angeklagte der italienischen Sprache nicht mächtig, so hat er das Recht auf den unentgeltlichen Beistand eines Dolmetschers, damit er die gegen ihn erhobene Anklage verstehen und die Amtshandlungen, an denen er teilnimmt, verfolgen kann. Bei einem italienischen Staatsbürger ist bis zum Gegenbeweis anzunehmen, dass er der italienischen Sprache mächtig ist.
2. Außer den in Absatz 1 und in Artikel 119 vorgesehenen Fällen bestellt die mit dem Verfahren befasste Behörde einen Dolmetscher, wenn ein in fremder Sprache oder in nicht leicht verständlicher Mundart abgefasstes Schriftstück zu übersetzen ist oder wenn die Person, die eine Erklärung abgeben will oder muss, der italienischen Sprache nicht mächtig ist. Die Erklärung kann auch schriftlich abgegeben werden und ist in diesem Fall zusammen mit der vom Dolmetscher angefertigten Übersetzung dem Protokoll beizuschließen.
3. Ein Dolmetscher ist auch dann zu bestellen, wenn das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder der höhere Amtsträger der Gerichtspolizei von der zu übersetzenden Sprache oder Mundart selbst Kenntnis haben.
4. Die Ausübung des Amtes eines Dolmetschers ist Pflicht.

Artikel 143 betrachtet die DolmetscherIn als InterakteurIn zwischen allen Prozessparteien sowie als Hilfsmittel zur Gewährleistung der sprachlichen Fähigkeit der angeklagten Person. Es wird betont, dass zur Tätigkeit der DolmetscherIn auch die Übersetzung eines unverständlichen Schriftstücks oder/und die Dolmetschung von fremdsprachigen Aussagen gehört. Im Falle von Übersetzungstätigkeiten ist die Übersetzung von zahlreichen Schriftstücken in Kauf zu nehmen, die nicht direkt bei Strafprozess entstehen (vgl. Curtotti Nappi 2002: 288ff). Ein Beispiel dafür sind verschiedene Prozessakten wie Anzeige durch Private, oder Strafantrag, die der Verpflichtung der Benützung der italienischen Staatssprache (vgl. § 109) beim Strafverfahren nicht unterstehen, da sie vor dem Beginn des Strafprozesses verfasst werden. Die Übersetzung solcher Dokumente ist daher nicht verpflichtend: Dem Gericht steht die Entscheidung über die zu übersetzenden Schriftstücke zu, die dem Gericht nach von Prozessparteien nicht verstanden werden können. Die Bestellung bzw. der Beistand einer DolmetscherIn ist jedoch verpflichtend auch, wenn die Staatsanwaltschaft, das Gericht oder die Kriminalpolizei selbst Kenntnis der zu übersetzenden Sprache haben. Jedoch präzisiert Art. 143 nicht, welche Amtshandlungen zu übersetzen bzw. zu dolmetschen sind: Man könnte hierbei vermuten, dass beim italienischen Strafverfahren mit einer fremdsprachigen Partei alle Amtshandlungen, wie z.B. der Strafantrag, die Privatklage oder die Meldung der strafbaren Handlung zu

übersetzen bzw. zu dolmetschen seien. Die erste Amtshandlung, die in der Regel übersetzt wird, ist jedoch die Meldung der strafbaren Handlung, da erst mit dieser Handlung die fremdsprachige Angeklagte direkt in das Strafverfahren miteinbezogen wird.

In diesem Zusammenhang spielt Art. 169 der italienischen Strafprozessordnung eine wichtige Rolle, da dieser sich mit der Zustellung der Meldung einer strafbaren Handlung an eine Angeklagte im Ausland befasst. Dieser Artikel schreibt deutlich vor, wie die Zustellung für ausländische Angeklagte mit ausländischem Wohnsitz oder Aufenthaltsort zu erfolgen hat. Absatz 3 legt fest, dass die fremdsprachige Angeklagte das Recht auf Übersetzung der zugestellten Akten hat.

Die in Absatz 1 vorgesehene Aufforderung wird in der Sprache des ausländischen Angeklagten verfasst, wenn aus den Akten hervorgeht, dass er der italienischen Sprache nicht mächtig ist.

Bei einem Strafverfahren, das auf der gleichberechtigten Dialektik und dem Dialog zwischen allen Prozessparteien basiert, ist es notwendig, dass der fremdsprachigen Angeklagten das Verständnis der Handlungen einer Verhandlung garantiert wird. Die DolmetscherIn spielt dementsprechend bei Gericht eine grundlegende Rolle, da ihre Tätigkeit für die Verwirklichung der Rechte der Verteidigung entscheidend ist. Dieses Prinzip ist im ersten Absatz von Art. 143 der italienischen Strafprozessordnung zu finden. Das Recht auf Verteidigung wird hierbei durch die Anerkennung des Rechts auf Benützung der eigenen Sprache vor Gericht verwirklicht, obwohl diese nicht der Staatssprache entspricht. Außerdem kann die „sprachliche Hilfe“ beim Gerichtsverfahren dazu beitragen, die Prozessfähigkeit der Angeklagten zu garantieren, d.h. die Eignung, selbständig vor Gericht als Partei schriftlich oder persönlich aufzutreten. Ohne das sprachliche Verständnis wäre die Angeklagte nicht einsichtsfähig, da sie die Inhalte der Prozessabwicklung nicht verstehen könnte; dies hätte die Nichtigkeit des Verfahrens zur Folge. Im ersten Absatz von Art. 143 wird festgehalten, dass die Angeklagte das Recht auf den unentgeltlichen Beistand einer DolmetscherIn hat, damit sie die bedeutendsten Amtshandlungen verstehen kann wie etwa die Anklage, die Meldung der strafbaren Handlung, die Aufforderung zum Erscheinen oder die Einbringung der Anklageschrift. Es wäre undenkbar und desgleichen gesetzwidrig, dass den Angeklagten z.B. eine Meldung der strafbaren Handlung zugestellt wird, die sie aufgrund fehlender Sprachkenntnisse nicht verstehen könnten. Dies würde nicht nur alle Verteidigungsrechte verletzen, sondern die Vorbereitung der Verteidigung selbst hindern. In diesem Zusammenhang spielt Art. 169 Abs. 3 eine sehr bedeutende Rolle, da dieser die Übersetzungspflicht vorsieht, „wenn es

aus den Akten nicht hervorgeht, dass [der Angeklagte] der italienischen Sprache mächtig ist“ (Art. 169 Abs. 3 ital. Strafprozessordnung).

### 2.1.7 Einfachgesetzliche Bestimmungen in Österreich

Auf einfachgesetzlicher Ebene sind die Bestimmungen für die Beiziehung von DolmetscherInnen bei Strafverfahren in der österreichischen Strafprozessordnung zu finden. Art. 126 Abs.2 definiert die DolmetscherIn als „eine Person, die auf Grund besonderer Kenntnisse in der Lage ist, aus der Verfahrenssprache in eine andere Sprache oder von einer anderen in die Verfahrenssprache zu übersetzen“. Art. 126 Abs.1 geht davon aus, dass DolmetscherInnen dann zu bestellen sind, wenn eine Person vernommen wird, die der Gerichtssprache nicht mächtig ist, „oder für die Ermittlungen wesentliche Schriftstücke in die Verfahrenssprache zu übersetzen sind“ (§ 126 Abs.1). Das Recht der beschuldigten Person auf Übersetzungshilfe ist in Art. 56 verankert: Eine beschuldigte Person, die „sich in der Verfahrenssprache nicht hinreichend verständigen kann, hat das Recht auf Übersetzungshilfe“. Zur Wahrung der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person ist Übersetzungshilfe durch Beistellung einer DolmetscherIn erforderlich. Außerdem klärt Art. 56, die Beistellung einer DolmetscherIn „gilt insbesondere für die Rechtsbelehrung, für Beweisaufnahmen, an denen der Beschuldigte teilnimmt, und für Verhandlungen. Auf Verlangen ist dem Beschuldigten Übersetzungshilfe auch für den Kontakt mit einem ihm beigegebenen Verteidiger oder anlässlich der Bekanntgabe eines Antrags oder einer Anordnung der Staatsanwaltschaft oder eines gerichtlichen Beschlusses zu leisten“. Im Gegensatz dazu wird unentgeltliche Übersetzungshilfe bei der Akteneinsicht nur dann geleistet, wenn die beschuldigte Person keinen Verteidiger hat oder deren Kosten nicht tragen kann.

Die österreichische Strafprozessordnung sieht vor, dass die Bestellung von DolmetscherInnen im Ermittlungsverfahren durch die StA erfolgt. Nach der Einbringung der Anklage hat die Bestellung durch das Gericht zu erfolgen (vgl. § 126 Abs.3). Bei Gericht liegen Listen der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher auf. Es können auch andere Personen, die nicht in der Liste eingetragen sind, beigezogen werden (vgl. Seiler <sup>10</sup>2009: 124). Sollten keine gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen beigezogen werden, sind die Dolmetscher zuvor über ihre Rechte und Pflichten zu informieren (vgl. § 126 Abs. 2). Nach der Bestellung ist die beschuldigte Person darüber zu verständigen, dass sie gegen die bestellte DolmetscherIn begründete Einwände vorbringen kann (S. 124).

## 2.2 Der Schutz der Sprachminderheiten

### 2.2.1 Rechtliche Grundlagen auf internationaler Ebene

Internationale Verträge zum Schutz der Rechte der Sprachminderheiten, die diesen die Benutzung der eigenen Sprache beim im eigenen Staatsgebiet stattfindenden gerichtlichen Verfahren gewährleisten, gehen schon auf Zeiten vor der Allgemeinen Menschenrechtserklärung zurück. Ab dem Jahr 1919 wurden zahlreiche bilaterale und multilaterale internationale Abkommen abgeschlossen, deren Ziel u.a. war, Sprachminderheiten in Verfahrenssachen zu schützen (vgl. Curtotti Nappi 2002: 151ff). Solche Verträge, die als Abkommen über die Minderheiten bezeichnet werden und damals zwischen den größten alliierten Mächten und den neu gebildeten Staaten zum Schutz der Rechte der Minderheiten abgeschlossen wurden, befassten sich mit dem Schutz grundlegender Garantien und Rechten für die Minderheiten wie Meinungs- und Pressefreiheit, Gleichstellung in Sachen politische und bürgerliche Rechte sowie das Recht auf Benutzung der eigenen Muttersprache im Privatleben. Solche Abkommen beinhalten klare Vorschriften auch im Hinblick auf gerichtliche Verfahren. Ein Beispiel dafür ist Artikel 7<sup>5</sup> des im Jahr 1919 abgeschlossenen Friedensvertrages zwischen den USA, dem Vereinigten Königreich, Italien, Frankreich und Japan auf einer Seite sowie Polen auf der anderen Seite, in dem den polnischen StaatsbürgerInnen mit einer sich von der Nationalsprache unterscheidenden Muttersprache das Recht auf Benutzung der eigenen Sprache in mündlicher oder schriftlicher Form beim gerichtlichen Verfahren gewährleistet wird. Gleiche Vorschriften beinhalten der Staatsvertrag von St. Germain (1919) zwischen Italien und Österreich und der Vertrag von Rapallo zwischen Italien und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen. Der Staatsvertrag von St. Germain nimmt für Österreich eine Sonderstellung ein, da mit diesem Vertrag erstmals in der jüngsten Geschichte Österreichs das Recht auf Gebrauch der Muttersprache zum Schutz der österreichischen Minderheiten vereinbart wurde (vgl. Kadrić 2006: 66f). Zum Schutz der österreichischen Minderheiten sowie zur Gleichbehandlung der Minderheit und Mehrheit sieht der Vertrag das Recht auf Benutzung der eigenen Sprache vor Gericht vor. Solche Prinzipien, die Teile des österreichischen Verfassungsrechts wurden, sind in Art. 66 und Art. 67 des Staatsvertrages von St. Germain zu finden:

---

<sup>5</sup> „Notwithstanding any establishment by the polish Government of an official language, adequate facilities shall be given to Polish nationals of non-Polish speech for the use of their language, either orally or written, before the courts” (in: *The American Journal of International Law, 1919, S. 428*).

**Artikel 66:**

Alle österreichischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Rasse, der Sprache oder Religion sind vor dem Gesetze gleich und genießen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte.

Unterschiede in Religion, Glauben oder Bekenntnis sollen keinem österreichischen Staatsangehörigen beim Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte nachteilig sein, wie namentlich bei Zulassung zu öffentlichen Stellungen, Ämtern und Würden oder bei den verschiedenen Berufs- und Erwerbstätigkeiten.

Keinem österreichischen Staatsangehörigen werden im freien Gebrauch irgend einer Sprache im Privat- oder Geschäftsverkehr, in Angelegenheiten der Religion, der Presse oder irgend einer Art von Veröffentlichungen oder in öffentlichen Versammlungen, Beschränkungen auferlegt.

Unbeschadet der Einführung einer Staatssprache durch die österreichische Regierung werden nicht deutschsprechenden österreichischen Staatsangehörigen angemessene Erleichterungen beim Gebrauche ihrer Sprache vor Gericht in Wort oder Schrift geboten werden.

**Artikel 67:**

Österreichische Staatsangehörige, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, genießen dieselbe Behandlung und dieselben Garantien, rechtlich und faktisch, wie die anderen österreichischen Staatsangehörigen; insbesondere haben sie dasselbe Recht, auf ihre eigenen Kosten Wohltätigkeits-, religiöse oder soziale Einrichtungen, Schulen und andere Erziehungsanstalten zu errichten, zu verwalten und zu beaufsichtigen mit der Berechtigung, in denselben ihre eigene Sprachen nach Belieben zu gebrauchen und ihre Religion frei zu üben.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges und der Auflösung des Völkerbundes, der die genannten Verträge gefördert hatte, verloren diese internationalen Abkommen ihre Rechtskraft (vgl. Curtotti Nappi 2002: 153ff). Mit der folgenden Gründung der UNO und der damit verbundenen Unterzeichnung der UNO-Charta sowie der Allgemeinen Menschenrechtserklärung wurden die Rechte der Minderheiten jedoch vernachlässigt. Im Gegensatz dazu haben Art. 27<sup>6</sup> des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und Art. 14<sup>7</sup> der EMRK die Rechte der Minderheiten deutlich hervorgehoben. Obwohl beide Artikel die Grundrechte der Minderheiten behandeln, wird die Sprache nur als eine Ausprägung angesehen: In den Artikeln finden sich lediglich Vorschriften zur

---

<sup>6</sup> „In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen“.

<sup>7</sup> „Der Genuß der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten muß ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Anschauungen, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status gewährleistet werden“.

Verhinderung von Diskriminierung gegenüber Volksgruppen. Die Vertragsstaaten werden jedoch nicht verpflichtet, gesetzliche Maßnahmen zum Schutze der Sprache der Minderheiten und deren Benützung in gerichtlichen Verfahren umzusetzen. Ab den 60er Jahren wurde eine neue Richtung im Bereich des Schutzes sprachlicher Rechte der Minderheiten eingeschlagen, da die Schutzmaßnahmen in internationalen Verträgen explizit die Minderheiten mit ihrem gesamten sprachlichen und kulturellen Erbe in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit stellten. Die Staaten bemühten sich, eine verwirklichte Gleichstellung zwischen Minderheiten und Mehrheit zu schaffen, indem sie die benachteiligte Lage der Minderheiten bilanzierte. Dieser neue Ansatz führte zur Redaktion der am 5. November 1992 unterzeichneten Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Art. 9 Abs. a) ist von besonderer Bedeutung, da dieser die Vertragsstaaten in Strafsachen (wie auch in Zivil- und Verwaltungssachen) verpflichtet:

- i. dafür zu sorgen, daß die Gerichte auf Antrag einer der Parteien das Verfahren in den Regional- oder Minderheitensprachen durchführen, und/oder
- ii. sicherzustellen, daß der Angeklagte das Recht hat, seine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen, und/oder
- iii. dafür zu sorgen, daß Anträge und Beweismittel, gleichviel ob schriftlich oder mündlich, nicht allein aus dem Grund als unzulässig angesehen werden, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefaßt sind, und/oder
- iv. auf Verlangen Schriftstücke, die mit Gerichtsverfahren zusammenhängen, in der betreffenden Regional- oder Minderheitensprache abzufassen, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen, wodurch den Betroffenen keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen;

Zur Förderung weiterer Maßnahmen zum Schutz der Minderheiten hat der Europarat im Februar 1995 das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten verabschiedet, mit dem die Vertragsstaaten sich verpflichten, Minderheitsangehörigen bestimmte sprachliche Rechte wie u.a. das Recht auf Benützung der Minderheitssprache vor den Gerichtsbehörden zu garantieren. Insbesondere legt Art. 10 Abs. 3 folgendes fest:

Die Vertragsparteien verpflichten sich, das Recht jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, zu gewährleisten, in möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe ihrer Festnahme und über die Art und den Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden sowie sich in dieser Sprache, erforderlichenfalls unter unentgeltlicher Beiziehung eines Dolmetschers, zu verteidigen.

Jedoch ist es zur Umsetzung solcher Rahmenübereinkommen notwendig, dass die Vertragsstaaten weitere Abkommen abschließen, um die in den Rahmenübereinkommen vereinbarten Punkten umzusetzen (S. 163ff). Aus diesem Grund hat die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen die Gründung eines zuständigen

Ausschusses vorgesehen, dessen Ziel es ist, über das Umsetzungsverfahren der in der Charta festgelegten Vorschriften in den Vertragsstaaten zu überwachen. Anders als der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kommen dem Ausschuss keine gerichtlichen Befugnisse zu, da dieser am Ende seiner Arbeiten nur einen Bericht verabschiedet. Die Umsetzung des derzeitigen internationalen Rahmens zum Schutz der Minderheiten hängt letztendlich vom Willen der einzelnen Vertragsstaaten ab, da solche Verträge nur als Empfehlung für die Vertragsstaaten dienen und nicht rechtsbindend sind. In diesem Zusammenhang gibt es weitere, bedeutende Kontrollorgane, deren Gründungen auf die wichtigsten internationalen Verträge zurückzuführen sind, wie z.B. die *Europäische Kommission für Menschenrechte* (EKMR) und der UN-Ausschuss für Menschenrechte. Solche Organe befassen sich mit Interpretationsfragen von Art. 14 der EMRK bzw. Art. 27 des UN-Zivilpaktes. Die Tätigkeit des UN-Ausschusses ist sehr interessant: Im Jahr 1994 hat der UN-Ausschuss für Menschenrechte ein „general comment“<sup>8</sup> zum Artikel 27 verabschiedet. Es werden zwei grundlegende Auslegungen behandelt: Die erste hat einen negativen Charakter: der Staat darf in die grundlegenden Rechte der Minderheiten nicht eingreifen. Es handelt sich um jene Rechte, die ohne das Eingreifen des Staates ausgeübt werden können, wie z.B. das Recht auf Veröffentlichung von Texten in der eigenen Sprache oder die Gründung von Kulturinstituten. Die zweite Auslegung ist für das aktive Eingreifen des Staates zur Unterstützung der Minderheiten, obwohl dies zur selben Einschränkung der örtlichen Staatsgewalt führen kann. Allerdings hat dieser neue Ansatz des UN-Ausschusses dazu geführt, Art. 27 einen verstärkt rechtsbindenden Charakter zu

---

<sup>8</sup> Anschließend werden nur die für unser Thema relevantesten Abschnitte des „general comment“ zitiert:

“6.1. Although article 27 is expressed in negative terms, that article, nevertheless, does recognize the existence of a "right" and requires that it shall not be denied. Consequently, a State party is under an obligation to ensure that the existence and the exercise of this right are protected against their denial or violation. Positive measures of protection are, therefore, required not only against the acts of the State party itself, whether through its legislative, judicial or administrative authorities, but also against the acts of other persons within the State party.

6.2. Although the rights protected under article 27 are individual rights, they depend in turn on the ability of the minority group to maintain its culture, language or religion. Accordingly, positive measures by States may also be necessary to protect the identity of a minority and the rights of its members to enjoy and develop their culture and language and to practice their religion, in community with the other members of the group. In this connection, it has to be observed that such positive measures must respect the provisions of articles 2.1 and 26 of the Covenant both as regards the treatment between different minorities and the treatment between the persons belonging to them and the remaining part of the population. However, as long as those measures are aimed at correcting conditions which prevent or impair the enjoyment of the rights guaranteed under article 27, they may constitute a legitimate differentiation under the Covenant, provided that they are based on reasonable and objective criteria”.

Quelle: <http://www1.umn.edu/humanrts/gencomm/hrcom23.htm>

---



verleihen. In anderen Worten trägt die neue Lesung dieses internationalen Vertrages dazu bei, die vom Staat ergriffenen Maßnahmen zugunsten der Minderheiten im eigenen Staatsgebiet zu rechtfertigen.

Die Europäische Menschenrechtskommission vertritt eine ganz andere Meinung. In erster Linie hat sie jede Umsetzungsmöglichkeit von Art. 14 der EMRK in die nationalen Rechtsordnungen ausgeschlossen (S. 171ff). Danach hat sie die Diskriminierung der Minderheiten, denen die Benützung der eigenen Sprache im Strafverfahren verweigert wird, für vernünftig gehalten. Der Grund für diese Entscheidung sind Art 5.2 sowie Art. 6.3 a) und e), da diese der angeklagten Person, die der Gerichtssprache nicht mächtig sind, die Benützung der eigenen Sprache durch den Einsatz einer DolmetscherIn garantieren: Die Kommission hat hierbei betont, dass solche Vorschriften auch für die Minderheiten gelten.

### 2.2.2 Verfassungsbestimmungen in Österreich

Art. 14 der EMRK sowie die Bestimmungen in Art. 66 und Art. 67 des Staatsvertrages von St. Germain stellten nicht nur die rechtlichen Grundlagen für den Schutz der Minderheiten im österreichischen gerichtlichen Verfahren auf supranationaler Ebene dar, sondern dienen auch als verfassungsrechtliche Grundlagen, da sie ins österreichische Verfassungsrecht übernommen wurden (vgl. Kadrić 2006: 72ff). Zusätzlich gibt es den im Jahr 1955 unterzeichneten Staatsvertrag von Wien, dessen Bestimmungen ebenfalls im österreichischen Verfassungsrecht übernommen wurden. Der Staatsvertrag von Wien, der zwischen dem österreichischen Staat und den Siegermächten des Zweiten Weltkrieges abgeschlossen wurde, stellt einen Meilenstein in der jüngsten Geschichte Österreichs dar, da die Unterzeichnung dieses Vertrages die Wiederherstellung der staatlichen Unabhängigkeit zur Folge hatte. Im Vertrag wird großer Wert auf die Einhaltung grundlegender demokratischer Rechte gelegt. Österreich wird ausdrücklich verpflichtet, die Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten zu schützen. Diese Bestimmungen sind in Art. 7 des österreichischen Staatsvertrages zu finden:

#### **Artikel 7:**

##### **Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten**

1. Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark genießen dieselben Rechte auf Grund gleicher

Bedingungen wie alle anderen österreichischen Staatsangehörigen einschließlich des Rechtes auf ihre eigenen Organisationen, Versammlungen und Presse in ihrer eigenen Sprache.

2. Sie haben Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen; in diesem Zusammenhang werden Schullehrpläne überprüft und eine Abteilung der Schulaufsichtsbehörde wird für slowenische und kroatische Schulen errichtet werden.
3. In den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung wird die slowenische oder kroatische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen. In solchen Bezirken werden die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer oder kroatischer Sprache wie in Deutsch verfaßt.
4. Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark nehmen an den kulturellen, Verwaltungs- und Gerichtseinrichtungen in diesen Gebieten auf Grund gleicher Bedingungen wie andere österreichische Staatsangehörige teil.
5. Die Tätigkeit von Organisationen, die darauf abzielen, der kroatischen oder slowenischen Bevölkerung ihre Eigenschaft und ihre Rechte als Minderheit zu nehmen, ist zu verbieten.

Anders als bei anderen völkerrechtlichen Verträgen bestimmt Art. 7 Abs. 3 ausdrücklich die Benützung der kroatischen und slowenischen Sprache in den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark.

Art. 8 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes bildet eine weitere, relevante verfassungsrechtliche Grundlage, da dieser die deutsche Sprache unbeschadet der Rechte der Minderheiten als Amtssprache erkennt sowie die Rechte der im Lande bestehenden Volksgruppen zu achten und zu fördern. Art. 8 lautet auszugsweise:

- (1) Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik.
- (2) Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern.
- (3) Die Österreichische Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

### 2.2.3 Verfassungsbestimmungen in Italien

Alle vom italienischen Staat ratifizierten Verträge zum Schutz der Sprachminderheiten im gerichtlichen Verfahren haben in der italienischen Rechtsordnung Verfassungsrang. Die juristische Rechtfertigung dafür ist in Art. 10 und Art. 11 der italienischen Verfassung zu

finden (vgl. Barbera/Fusaro 2002: 47). Art. 10 bestimmt, „die italienische Rechtsordnung passt sich den allgemeinen Regeln des Völkerrechtes an“. Dies stellt die rechtliche Grundlage für die direkte Übernahme völkerrechtlicher Bestimmungen in die italienische Rechtsordnung und Anpassung dieser an die völkerrechtlichen Bestimmungen dar. Art. 11 stellt hingegen die juristische Rechtfertigung für die Teilnahme Italiens an internationalen Organisationen bzw. Gremien dar (S.70). Dieser Artikel lautet auszugsweise:

Italien lehnt den Krieg als Mittel des Angriffs auf die Freiheit anderer Völker und als Mittel zur Lösung internationaler Streitigkeiten ab; unter der Bedingung der Gleichstellung mit den übrigen Staaten stimmt es den Souveränitätsbeschränkungen zu, die für eine den Frieden und die Gerechtigkeit unter den Völkern gewährleistende zwischenstaatliche Ordnung erforderlich sind; es fördert und begünstigt die auf diesen Zweck ausgerichteten internationalen Organisationen.

Auf der Grundlage von Art. 10 ist die Verletzung einer völkerrechtlichen Bestimmung als eine indirekte Verletzung der italienischen Verfassung zu betrachten. Wichtige verfassungsrechtliche Bestimmungen zum Schutz der Minderheiten sind in Art. 6 der italienischen Verfassung zu finden, der auszugsweise lautet: „die Republik schützt durch entsprechende Rechtsvorschriften die sprachlichen Minderheiten“. Es scheint klar zu sein, dass dieser Artikel allein die Rechte der sprachlichen Minderheiten bei gerichtlichen Verfahren in Italien nicht garantieren kann, da der Artikel nur allgemeine Vorschriften enthält. In diesem Sinne dient Art. 6 der italienischen Verfassung nur als „Wegweiser“ bzw. „Hinweis“ für die gesetzlichen Vorschriften, die auf einfachgesetzlicher Ebene umzusetzen sind. Eine weitere verfassungsrechtliche Grundlage für den Schutz der sprachlichen Minderheiten bei gerichtlichen Verfahren ist Art. 21<sup>9</sup> der italienischen Verfassung. Ziel dieses Artikels ist, jeder Person die freie Äußerung eigener Gedanken auch durch die Benützung einer Fremdsprache zu garantieren. Obwohl Art. 21 keinen ausdrücklichen Bezug auf das Recht auf freie Wahl der Sprache enthält, wird dieses Recht jedoch als Teil der verfassungsrechtlichen Garantien betrachtet (vgl. Curtotti Nappi 2002: 129ff). Diesbezüglich betrachtet die derzeitige Rechtslehre Art. 21 als primäre Rechtsquelle, da diese Rechtsvorschrift sowohl die bloße freie Äußerung als auch die Benützung aller notwendigen Mittel zur deren Realisierung zu garantieren hat. Hierbei ist die Sprache nichts anderes als ein spezifisches Mittel zur Äußerung eigener Gedanken.

---

<sup>9</sup> „Jedermann hat das Recht, die eigenen Gedanken durch Wort, Schrift und jedes andere Mittel der Verbreitung frei zu äußern“.

#### 2.2.4 Verfassungsrechtliche Garantien „made in Italy“

Die offizielle Anerkennung der sprachlichen Minderheiten in der italienischen Rechtsordnung erfolgt durch die Vorschriften in den Sonderstatuten der Regionen Trentino-Südtirol und Aostatal sowie durch die Ratifizierung internationaler Abkommen bezüglich des Triest-Gebiets (S. 182ff). Die Sonderstatuten der besagten Regionen, die jeweils die deutsche und französische Minderheit im eigenen Gebiet anerkennen, haben Verfassungsrang, da sie mittels Verfassungsgesetzes verabschiedet wurden. Die Region Friaul Venedig Julien, die auch den Status als Region mit Sonderstatut genießt, hat hingegen nie Vorschriften zur offiziellen Anerkennung der slowenischen Sprache als Minderheitssprache der Provinz Triest erlassen. Dieses Problem wurde durch zwei Urteile (Nr. 28 des Jahres 1982 und Nr. 62 des Jahres 1992) des Verfassungsgerichtshofes gelöst, der die internationalen Abkommen – insbesondere Art. 8 des Vertrages von Osimo<sup>10</sup> – zwischen Italien und Jugoslawien, die die Triest-Gebiete betrafen, als Grundlage für die verfassungsmäßige Anerkennung der slowenischen Minderheit bezeichnete. Daher kann der Status als anerkannte sprachliche Minderheiten drei Volksgruppen zugeschrieben werden: die deutschsprachige Volksgruppe in Trentino-Südtirol, die französischsprachige in Aostatal und die slowenischsprachige in der Provinz Triest. Nur diese Volksgruppen haben das Recht, beim gerichtlichen Verfahren die eigene Muttersprache zu verwenden. Art. 100 des Sonderstatutes der Region Trentino-Südtirol bestimmt, „die deutschsprachigen Bürger der Provinz Bozen haben das Recht, im Verkehr mit den Gerichtsämtern und mit den Organen und Ämtern der öffentlichen Verwaltung, die ihren Sitz in der Provinz haben oder regionale Zuständigkeit besitzen, so wie mit den Konzessionsunternehmen, die in der Provinz öffentliche Dienste versehen, ihre Sprache zu gebrauchen“. Diese Rechtsvorschrift führt zum linguistischen Separatismus, da die Benützung einer einzigen Sprache bei Gerichtsämtern zur Folge hat, dass BürgerInnen die Entscheidung überlassen wird, eine der beiden Sprachen zu verwenden. Art. 38 des Sonderstatutes der Region Aostatal garantiert den Mitgliedern der französischsprachigen Minderheit das Recht auf Benützung der italienischen bzw. französischen Sprache bei der Verfassung öffentlicher Akte. Abs. 2 des genannten Artikels bestimmt jedoch eine Abweichung von der besprochenen Vorschrift bei gerichtlichen Maßnahmen, die ausschließlich auf Italienisch zu verfassen sind. Mit diesen Rechtsvorschriften wird in

---

<sup>10</sup> Der Vertrag von Osimo wurde zwischen Italien und Jugoslawien 1975 abgeschlossen und in Italien 1977 ratifiziert. Art. 8 dieses Vertrages verpflichtete beide Vertragsparteien, die im Londoner Memorandum festgelegten Garantien zum Schutz der Volksgruppen zugunsten der jeweiligen angesessenen ethnischen Minderheiten einzuhalten.

dieser Region das Prinzip der sog. perfekten Zweisprachigkeit umgesetzt. Dies hat zur Folge, dass alle Verfahrensverhandlungen, die nicht vom Gericht durchgeführt werden, auch in der Minderheitssprache erfolgen dürfen.

#### 2.2.5 Einfachgesetzliche Bestimmungen in Österreich

Die verfassungsrechtlichen Bestimmungen werden auf einfachgesetzlicher Ebene durch das Volksgruppengesetz und durch Verordnungen umgesetzt. Das Volksgruppengesetz (BGBl 1976/396) ermächtigt die österreichische Bundesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates und nach Anhörung der in Betracht kommenden Landesregierung durch Verordnungen diejenigen Behörden und Dienststellen festzulegen, bei denen zusätzlich zur deutschen Amtssprache die Verwendung der Sprache einer Volksgruppe zugelassen wird, wobei jedoch das Recht der Verwendung dieser Sprache auf bestimmte Personen oder Angelegenheiten beschränkt werden kann (vgl. § 2 VGG). Mit zwei Verordnungen (BGBl 1977/307, VO BGBl 1990/231) werden die slowenische und die kroatische Sprache als Amtssprache zusätzlich zur deutschen Sprache bei einzelnen Gerichten, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen zugelassen. Die Örtlichkeiten bzw. Verwaltungs- und Gerichtsbezirken, die diesen Verordnungen obliegen, werden in den jeweiligen Verordnungen ausdrücklich erläutert. Seit 2000 ist eine entsprechende Verordnung (BGBl II 2000/29) für die ungarische Sprache in Kraft (vgl. Kadrić 2006: 64ff). Mit den genannten Verordnungen wird das Recht auf Anhörung in der jeweiligen Minderheitssprache vor dem Gericht festgelegt. Hierbei werden DolmetscherInnen beigezogen, wenn das Gericht der Minderheitssprache nicht kundig ist.

#### 2.2.6 Einfachgesetzliche Bestimmungen in Italien

Auf einfachgesetzlicher Ebene werden die verfassungsrechtlichen sowie die internationalen Bestimmungen zum Schutz der sprachlichen Minderheiten bei gerichtlichen Verfahren durch die in der italienischen Strafprozessordnung enthaltenen Vorschriften sowie durch Sondergesetze umgesetzt (vgl. Curtotti Nappi 2002: 211ff). Insbesondere legt Art. 109 Abs. 2 der italienischen Rechtsordnung das Recht der Minderheitsangehörigen auf Benutzung der eigenen Sprache vor erstinstanzlichen und zweitinstanzlichen Gerichtsbehörden in den Staatsgebieten fest, in denen anerkannte Minderheiten ansässig sind. Die einer Minderheit angehörenden italienischen StaatsbürgerInnen haben das Recht auf Einvernahme bzw. Vernehmung in der

Minderheitssprache sowie auf die Verfassung bzw. Übersetzung der Verfahrensakte in der eigenen Sprache. Artikel 109 Abs. 2 lautet auszugsweise:

(2) Vor einer Gerichtsbehörde, die als erste Instanz oder Berufungsinstanz für ein Gebiet zuständig ist, in dem eine anerkannte Sprachminderheit lebt, wird der italienische Staatsbürger, der dieser Minderheit angehört, auf seinen Antrag hin in der Muttersprache einvernommen oder vernommen und das diesbezügliche Protokoll wird auch in dieser Sprache verfasst. Nach seinem Antrag werden die an ihn gerichteten Verfahrensverhandlungen in die gleiche Sprache übersetzt. Die anderen von Sondergesetzen und von internationalen Abkommen festgesetzten Rechte bleiben davon unberührt.

Der Gesetzgeber hat durch Art. 109 Abs. 2 der ital. Strafprozessordnung seine Absicht zum Ausdruck gebracht, zum Schutz der Sprache, Kultur und Traditionen der anerkannten Minderheiten durch Zulassung der Benützung der eigenen Sprache vor Gerichtsbehörden beizutragen, sodass Gleichstellung zwischen der Nationalsprache und den anerkannten Minderheitssprachen geschaffen wurde. Von großem Interesse ist der letzte Teil des Absatzes dieses Artikels, in dem betont wird, dass die von internationalen Abkommen und Sondergesetzen festgesetzten Rechte davon unberührt bleiben. Jedoch sind diese Vorschriften nur in den Gebieten geltend, in denen die Minderheiten ansässig sind. Außerhalb dieser Gebiete genießen italienische StaatsbürgerInnen einer anerkannten Minderheit die Verfahrensgarantien von ausländischen Verfahrensparteien. Außerdem stellt der besagte Artikel die einzige ausdrückliche Vorschrift zum Schutz der Mitglieder der in den Gebieten rund um Triest, Udine und Gorizia ansässigen Minderheit dar.

In der italienischen Rechtsordnung sind Sondergesetze ordentliche Gesetze, die einen bestimmten Bereich regeln. Sehr relevant für den Schutz der sprachlichen Minderheiten ist das am 15.12.1999 verabschiedete Sondergesetz Nr. 482, das Vorschriften zum Schutze der sprachlichen historischen Sprachminderheiten Italiens enthält. Damit hat das italienische Parlament das Sprach- und Kulturerbe der Minderheiten albanischer, katalanischer, germanischer, griechischer, slowenischer, ladinischer, kroatischer, französischer, franco-provenzalischer, friaulischer, okzitanischer und sardischer Sprache anerkannt: Auf diese Weise genießen diese Sprachminderheiten dieselben Schutzgarantien der anderen bereits früher anerkannten Minderheiten. Im Strafverfahren hat dieses Gesetz dazu geführt, dass die besagten Minderheiten die von Art. 109 Abs. 2 der italienischen Strafprozessordnung beschriebenen Garantien genießen wie das Recht auf Durchführung der Einvernahme oder der Vernehmung und die Verfassung des diesbezüglichen Protokolls in der eigenen Minderheitssprache.

Weitere Vorschriften zum Schutz der Benützung der eigenen Minderheitssprache bei gerichtlichen Verfahren in Trentino-Südtirol sind in dem im Jahr 1988 verabschiedeten

D.P.R. Nr. 574 (Dekret des Präsidenten der italienischen Republik) enthalten (S. 216ff). Das Dekret beinhaltet Durchführungsbestimmungen über den Gebrauch der deutschen und der ladinischen Sprache bei der Anwendung des Sonderstatutes für die Region Trentino-Südtirol. Mit diesem Dekret wird die deutsche Sprache der italienischen Sprache in der Region gleichgestellt:

- b) im Verkehr mit den Gerichtsämtern und den ordentlichen Gerichten, den Verwaltungsgerichten und den Steuergerichten, die ihren Sitz in der Provinz Bozen haben,
- c) im Verkehr mit dem Oberlandesgericht, dem Geschworenen-Oberlandesgericht, der Jugendsektion des Oberlandesgerichtes, der Generalstaatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht, dem Jugendgericht, dem Aufsichtsgericht und dem Aufsichtsamt, dem Regionalkommissär für die Ablösung der Gemeinnutzungsrechte sowie mit jedem anderen Gerichtsamt und ordentlichen Gericht, Verwaltungsgericht, Steuergericht oder dem Rechnungshof, die ihren Sitz in der Provinz Trient haben, aber auch für die Provinz Bozen zuständig sind [...]

Außerdem wird im Dekret vorgesehen, dass die Gerichtsämter und Gerichtsorgane der Region sich der Sprache der AntragstellerInnen bedienen (§ 13). Darüber hinaus sind die Vorerhebungen in der mutmaßlichen Muttersprache der verdächtigten Person durchzuführen (§ 15). Bei Anhaltung auf frischer Tat, Festnahme oder vorbeugender Maßnahme, die sich auf die Person bezieht, bzw. bei Ausführung einer anderen Handlung gegenüber einer anwesenden Person muss die Kriminalpolizei die Person nach der Muttersprache fragen (§ 15). Die Vorschriften des Dekrets tragen dazu bei, dass alle Prozesshandlungen in der Region in beiden Sprachen – Deutsch und Italienisch – durchgeführt werden können.

### 3 Das Strafverfahren: Merkmale in Österreich und in Italien

Im folgenden Kapitel werden die Schwerpunkte des österreichischen und italienischen Strafverfahrens beschrieben. Ziel ist es, den rechtlichen Bereich zu definieren, in dem GerichtsdolmetscherInnen zum Einsatz kommen.

#### 3.1 Das österreichische Strafverfahren

Das österreichische Strafverfahren wird durch die Strafprozessordnung (StPO) geregelt und besteht aus drei Phasen: Ermittlungsverfahren, Hauptverfahren und Rechtsmittelverfahren (vgl. Seiler <sup>19</sup>2009: 22ff). Die Leitlinien dieser Verfahren werden von Grundsätzen bestimmt.

Der Grundsatz der Amtswegigkeit ist das dem Staat zustehende Recht, jemanden wegen einer Straftat zu bestrafen (S. 26). Hierbei wird der Täter von Amts wegen verfolgt. Im Ermittlungsverfahren steht diese Aufgabe der Staatsanwaltschaft (StA) und der Kriminalpolizei zu. Im Hauptverfahren obliegt es dem Gericht, die Taten aufzuklären.

Unter dem Anklagegrundsatz versteht sich, dass eine Straftat gerichtlich verfolgbar ist, wenn dies von einem berechtigten Ankläger (Staatsanwalt oder Privatankläger) verlangt wird. Staatsanwaltschaft und Privatkläger sind die einzigen Subjekte, die die Anklage einbringen dürfen. Das Gericht entscheidet auf der Grundlage der eingebrachten Anklage.

Der Grundsatz der objektiven Wahrheitsforschung bedeutet, dass Gericht, StA und Kriminalpolizei verpflichtet sind, durch die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel die Wahrheit zu erforschen. Bei der Erforschung der Wahrheit dürfen die Strafverfolgungsorgane nur soweit in die Rechte der Personen eingreifen, wie es vom Gesetz zulässig ist (S. 32ff). Zu diesem Zweck sind alle Beweismittel aufzunehmen, die zur Klärung der Sache beitragen können.

Der Grundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit bedeutet, dass die Verhandlungen im Haupt- und Rechtsmittelverfahren mündlich und öffentlich durchgeführt werden. Unmittelbarkeit steht hierbei z. B. für die unmittelbare Aufnahme von Beweisen.

Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung betrifft den Wert von Beweisen, über den das Gericht in freier Überzeugung zu entscheiden hat. Sehr wichtig ist hierbei der Grundsatz „in dubio pro reo“. Dies besagt, dass das Gericht zugunsten des Angeklagten (durch Freispruch) zu entscheiden hat, falls Zweifel bei der Feststellung von Tatsachen bestehen.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit bedeutet, dass gerichtliche Verhandlungen im Haupt- und Rechtsmittelverfahren öffentlich sind. Dies ist bei Ermittlungsverfahren unzulässig.



Unter dem Grundsatz der Laienbeteiligung wird verstanden, dass das Volk an der Rechtsprechung durch Schöffen- und Geschworenengerichte teilnimmt.

### 3.1.1 Prozesssubjekte und Verfahrensparteien

#### 3.1.1.1 Das Gericht: Prozesssubjekt

Das Gericht ist nicht als Verfahrenspartei zu betrachten, sondern als Prozesssubjekt, da es ein überparteiliches Organ ist. Für Strafverfahren sind Bezirksgerichte (BG), Landesgerichte (LG), Oberlandesgerichte (OLG) und der Oberste Gerichtshof (OGH) zuständig. Der Einsatz eines Gerichts wird von der sachlichen, örtlichen und funktionellen Zuständigkeit bedingt (vgl. Seiler 192009: 41ff).

Die sachliche Zuständigkeit bestimmt, welcher Gerichtstypus für eine bestimmte Straftat zu entscheiden hat, wobei immer zwischen Ermittlungsverfahren und Hauptverfahren unterschieden wird. Das Ermittlungsverfahren wird von der StA (§ 20) geleitet. Hierbei entscheidet die StA, ob die Anklage einzubringen ist oder das Verfahren eingestellt werden soll. In dieser Phase des Verfahrens steht dem Landesgericht eine Rechtsschutz- und Kontrollkompetenz gegenüber der StA und der Kriminalpolizei zu. Diese Kompetenzen umfassen unter anderen die Beweissicherung der Tatrekonstruktionen und der kontradiktorischen Vernehmung sowie Entscheidungen über eine Fortsetzung der Untersuchungshaft. Das Ermittlungsverfahren bei Gericht wird von einem Einzelrichter geleitet.

Das Haupt- und Rechtsmittelverfahren obliegt ausschließlich dem Bezirksgericht, dem Landesgericht, dem Oberlandesgericht und dem Obersten Gerichtshof (vgl. Seiler 192009: 42ff). Dem Bezirksgericht obliegen Verfahren wegen strafbarer Handlungen für die eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr vorgesehen sind. Das Landesgericht hat hingegen auch Aufgaben als Rechtsmittelgericht, wenn gegen Beschlüsse oder Urteile des Bezirksgerichts Einspruch erhoben wird. Im Hauptverfahren sind folgende Zusammensetzungen möglich: Geschworenengericht, Schöffengericht oder Einzelrichter.

Das Geschworenengericht (S. 44) besteht aus drei Berufsrichtern (Schwurgerichtshof) und acht Laienrichtern (Geschworenenbank). Ein Berufsrichter hat den Vorsitz. Das Geschworenengericht ist im Hauptverfahren bei strafbaren Handlungen tätig, die mit einer lebenslangen oder zeitlichen Freiheitsstrafe bedroht sind, deren Untergrenze mehr als 5 Jahre und deren Obergrenze mehr als 10 Jahre beträgt. Das Schöffengericht setzt sich aus einem Berufsrichter und zwei Laienrichtern (sog. Schöffen) zusammen. Der Berufsrichter

hat den Vorsitz. Dem Schöffengericht obliegt das Hauptverfahren bei allen strafbaren Handlungen, die mit einer Freiheitsstrafe bedroht sind, deren Höchstmaß 5 Jahre Freiheitsstrafe überschreitet. Dem Einzelrichter obliegen alle Delikte, die mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind.

Das Oberlandesgericht entscheidet über Rechtsbefehle des Landesgerichtes als Einzelrichter. Dies betrifft die einzelrichterlichen Entscheidungen im Ermittlungsverfahren und im Hauptverfahren. Außerdem entscheidet das OLG über Strafberufungen des Schöffen- und des Geschworenengerichtes sowie über Einsprüche gegen die Anklageschrift.

Der Oberste Gerichtshof entscheidet über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urteile des Schöffen- und Geschworenengerichtes, Strafberufungen und Einsprüche, über Beschwerden gegen die Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde, über Beschwerden nach dem Grundrechtsbeschwerdegesetz, über Kompetenzkonflikte zwischen mehreren OLG und Delegierungen. Das OGH entscheidet in einem Senat von fünf Richtern.

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt, in welchem Ort das Ermittlungs- und Hauptverfahren stattfindet. Das Ermittlungsverfahren wird von der StA geleitet, in deren Sprengel die strafbare Handlung ausgeführt wurde oder werden sollte. Sollte dieses Kriterium nicht einsetzbar sein, ist der Ort maßgeblich, an dem der Beschuldigte Wohnsitz oder Aufenthalt hatte, oder an dem er betreten wurde (S. 48f). Hierbei richtet sich die Zuständigkeit des Gerichts nach der StA. Im Hauptverfahren ist das Gericht zuständig, in dessen Sprengel die strafbare Handlung begangen wurde. Sollte dieses Kriterium nicht maßgebend sein, wird sich die örtliche Zuständigkeit nach dem (letzten) Wohnsitz oder Aufenthaltsort der beschuldigten Person richten.

Die funktionelle Zuständigkeit bestimmt, welches Gericht als Rechtsmittelinstanz zu entscheiden hat. Maßgeblich dafür ist einerseits, welcher Gerichtstypus in erster Instanz entschieden hat, und andererseits, welcher Bereich eines Urteils angefochten wird (S. 41).

### 3.1.1.2 Verfahrensparteien

#### 3.1.1.2.1 Der Beschuldigte

Der Beschuldigte ist als Prozesssubjekt zu betrachten und gleichzeitig Verfahrenspartei. „Beschuldigter ist jede Person, gegen die wegen des konkreten Verdachtes, eine strafbare Handlung begangen zu haben, ermittelt oder Zwang ausgeübt wird“ (§ 48 Abs. 1 Z 1). Sobald eine Person als Beschuldigter angesehen wird, sind die Bestimmungen der StPO anzuwenden. Entscheidend für die Verdachtslage des Beschuldigten ist die objektive

Erkennung als Täter sowie die Vornahme der Ermittlungshandlung. Wenn die Anklage gegen die beschuldigte Person eingebracht wird, spricht man von Angeklagten. Die Rechte der beschuldigten Person werden im § 49 aufgelistet, u.a. umfassen sie das Recht auf Beiziehung eines Verteidigers, das Recht auf Akteneinsicht, die bis zur Beendigung des Ermittlungsverfahrens beschränkt wird, das Beweisantragsrecht, das Einspruchsrecht beim Ermittlungsverfahren, falls Verdacht besteht, dass die StA oder die Kriminalpolizei die Rechte der beschuldigten Person verletzt haben. Außerdem steht der beschuldigten Person das Recht auf Übersetzungshilfe zu, wenn sie der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Damit wird der Anspruch auf Beiziehung von DolmetscherInnen bei Verhandlungen, Akteneinsicht und Mitteilung gerichtlicher Entscheidungen festgelegt.

#### 3.1.1.2.2 Der Verteidiger

Ein „Verteidiger ist eine Person, die zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft berechtigt ist und die der Beschuldigte als Rechtsbeistand bevollmächtigt hat“ (Seiler <sup>10</sup>2009: 70). Die beschuldigte Person hat das Recht, den Verteidiger frei zu wählen, auch unmittelbar nach der Vernehmung (vgl. Seiler <sup>10</sup>2009:71f). Der Verteidiger steht beratend an der Seite der beschuldigten Person und hat parteilich zugunsten der beschuldigten Person alles zu unternehmen, um die beschuldigte Person zu verteidigen. Die beschuldigte Person ist befugt, die Verteidigung jederzeit einem anderen Rechtsanwalt zu übertragen. Unter bestimmten Umständen wird vom Gesetz verlangt, dass ein Verteidiger beigezogen werden muss. In solchen Fällen spricht man von „notwendiger Verteidigung“ (§ 61 Abs. 1). Der Verteidiger ist kann über den gesamten Verlauf eines Verfahrens (Untersuchungshaft, Unterbringung in einer Anstalt, Hauptverhandlung und Rechtsmittelverfahren) beigezogen werden.

#### 3.1.1.2.3 Die Staatsanwaltschaft (StA)

Die Staatsanwaltschaft übt ihre Tätigkeit durch Staatsanwälte aus (vgl. Seiler <sup>10</sup>2009: 80ff), die Organe der Gerichtsbarkeit darstellen. Im österreichischen Strafverfahren hat die StA eine Ermittlungs- und Anklagefunktion. Die StA ist wie folgt aufgebaut: bei jedem Bezirksgericht wird die StA durch einen Bezirksanwalt vertreten (meistens kein gelernter Jurist); bei jedem Landesgericht besteht eine Staatsanwaltschaft, bei jedem Oberlandesgericht eine Oberstaatsanwaltschaft (OStA) und beim Obersten Gerichtshof die Generalprokuratur. Die OStA ist bei allen Strafverfahren vor dem OLG tätig, während die

Generalprokuratur vor dem OGH tätig ist. Die Generalprokuratur ist jedoch keine Anklagebehörde, da sie nur für die richtige Anwendung des materiellen und formellen Rechts sorgt. Für die Bekämpfung der Korruption besteht eine eigens eingerichtete zentrale Korruptionsanwaltschaft.

Die StA leitet das Ermittlungsverfahren und entscheidet über die Einbringung der Anklage gegen eine Person, über die Einstellung oder Diversion des Verfahrens. Im Gegensatz zum Gericht ist die StA weisungsgebunden, da sie an die Weisungen des Gerichts gebunden ist

#### 3.1.1.2.4 Der Privatankläger (PA)

Privatdelikte werden nur auf Verlangen eines Privatanklägers verfolgt (vgl. Seiler 192009: 82f). In solchen Fällen findet kein Ermittlungsverfahren statt. Das Hauptverfahren wird nur aufgrund der Anklage des PA durchgeführt. Die Position der PA ist der der StA ähnlich. Der PA hat jedoch weder die Möglichkeit der Kriminalpolizei Weisungen zu erteilen noch bei Gericht Zwangsmaßnahmen zu beantragen. Das Privatanklagerecht erlischt – abgesehen von der Verjährung –, wenn die berechtigte Person ausdrücklich darauf verzichtet oder dem Täter die Tat verzeiht.

#### 3.1.1.2.5 Das Opfer

Laut § 65 Z 1 ist ein Opfer:

- a. jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnte,
- b. der Ehegatte, der eingetragene Partner, der Lebensgefährte, die Verwandten in gerader Linie, der Bruder oder die Schwester einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder andere Angehörige, die Zeugen der Tat waren,
- c. jede andere Person, die durch eine Straftat einen Schaden erlitten haben oder sonst in ihren strafrechtlich geschützten Rechtsgütern beeinträchtigt worden sein könnte.

Das Opfer hat das Recht, am Strafverfahren teilnehmen zu können (S. 85f). Außerdem besitzt es in der Hauptverhandlung ein Fragerecht. Beim Eröffnen des Ermittlungsverfahrens haben die Behörden (StA und Kriminalpolizei) das Opfer über den Gegenstand des Verfahrens zu informieren. Darüber hinaus können Opfer durch einen Rechtsanwalt ihre eigenen Interessen vertreten lassen.

#### 3.1.1.2.6 Der Privatbeteiligte (PB)

Wenn das Opfer erklärt, sich am Strafverfahren beteiligen zu wollen, um Ersatz für einen Schaden oder Beeinträchtigung zu erhalten, wird es zum Privatbeteiligten (S. 86f). Die

Schadenersatzansprüche können nur gegen Beschuldigte geltend gemacht werden. Sollte die beschuldigte Person freigesprochen werden, können PB ihre Ansprüche im Zivilverfahren einklagen. Privatbeteiligte haben das Recht, Beweise bei der StA oder Kriminalpolizei zu beantragen. Im Falle einer gerichtlichen Einstellung des Verfahrens können Privatbeteiligte eine Beschwerde dagegen erheben.

#### 3.1.1.2.7 Der Subsidiarankläger (SA)

Laut StPO gilt als Subsidiarankläger „jeder Privatbeteiligte, der eine der StA zurückgezogene Anklage aufrecht hält“ (§ 65 Z 4). Die Möglichkeit einer Subsidiaranklage besteht nur, wenn die StA im Hauptverfahren von der Anklage zurücktritt (S. 90). Privatbeteiligte Personen werden durch eine Erklärung, die in der Hauptverhandlung abzugeben ist, zu SA.

### 3.1.2 Ablauf des Verfahrens in erster Instanz

#### 3.1.2.1 Die Strafanzeige

Gemäß dem Anklageprinzip kann eine Person nur gerichtlich verurteilt werden, wenn gegen sie Anklage erhoben wird. Die Kenntnis über die rechtlich zu verfolgende strafbare Handlung haben die zuständigen Behörden (StA) durch Strafanzeige zu erhalten (vgl. Seiler <sup>1</sup>2009: 167f). Für die angezeigte Person gilt bis zur Verurteilung die Unschuldsvermutung. Die Strafanzeige kann von jeder Person bei der Kriminalpolizei oder bei der StA einbracht werden. Anders als Privatpersonen, haben Behörden oder offizielle Dienststellen die Pflicht, strafbare Handlungen anzuzeigen. Mit der Einbringung der Strafanzeige beginnt das Ermittlungsverfahren.

#### 3.1.2.2 Das Ermittlungsverfahren

Das Ziel des Ermittlungsverfahrens ist es, den Sachverhalt und den Tatverdacht durch Ermittlungen zu klären (S. 169ff). Das Ermittlungsverfahren wird in Kooperation zwischen Kriminalpolizei und StA durchgeführt (vgl. § 98). Die Kriminalpolizei hat die Ermittlungskompetenz, während die StA die Leitungsbefugnis ausübt. Die Kriminalpolizei hat die Anordnungen der StA und des Gerichtes zu befolgen. Dem Gericht steht hierbei die

Rechtskontrolle zu, da es das gesamte Verfahren überwacht, indem es über die Erteilung von Bewilligungen bezüglich Anordnungen der StA an die Kriminalpolizei entscheidet.

### 3.1.2.3 Die Kriminalpolizei im EV

Die Tätigkeit der Kriminalpolizei ist es, von Amts wegen oder auf Grund einer Anzeige zu ermitteln, sobald ihr der Verdacht einer strafbarer Handlung bekannt gegeben wird (vgl. § 99 Abs. 1f). Ihre Tätigkeit ist grundsätzlich eigenständig. Jedoch hat sie Anordnungen der StA und des Gerichts zu befolgen. Aus diesem Grund wird das Handeln der Kriminalpolizei unterschieden zwischen Maßnahmen, die eine gerichtliche Bewilligung benötigen, und Maßnahmen, für die nur eine Anordnung der StA erforderlich ist. Im letzten Fall darf die Kriminalpolizei bei Gefahr im Verzug auch ohne Anordnung handeln. Im ersten Fall darf die Kriminalpolizei bei Gefahr im Verzug hingegen nur zum Einsatz kommen, wenn dies vom Gesetz vorgesehen ist (vgl. Seiler <sup>1</sup>2009: 172f). Für die Kriminalpolizei besteht im Ermittlungsverfahren eine Berichtspflicht, d.h. die Ermittlungen sind aktenmäßig zu dokumentieren. Am Ende des Ermittlungsverfahrens hat die Kriminalpolizei der StA einen Abschlussbericht zu übermitteln, der für die Entscheidung der StA von grundlegender Bedeutung ist.

### 3.1.2.4 Die Staatsanwaltschaft im EV

Die StA hat im Ermittlungsverfahren eine Leitungsbefugnis (S. 173) und entscheidet über Fortgang und Beendigung dieses Verfahrens. Sie kann die Ermittlungslinien der Kriminalpolizei bestimmen oder sie eigenständig ermitteln lassen. Die StA hat ihre Anordnungen bei Gericht zu stellen, wenn dies vom Gesetz vorgesehen ist. Die gerichtliche Bewilligung versteht sich als eine Ermächtigung für die StA. Grundsätzlich steht es immer der Kriminalpolizei zu, den konkreten Zeitpunkt und die Art der Durchführung der Anordnung zu bestimmen. Außerdem kann die StA z.B. durch Vernehmungen von Zeugen oder Bestellungen von Sachverständigen selbst ermitteln.

### 3.1.2.5 Das Gericht im EV

Im Ermittlungsverfahren obliegt dem Gericht die Aufnahme von Beweisen (S. 174). Insbesondere hat das Gericht, die Tatrekonstruktionen und die kontradiktorische Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten durchzuführen (vgl. § 104). Darüber hinaus steht es dem Gericht zu, Bewilligungen von Zwangsmitteln zu erteilen, d. h. das Gericht entscheidet über Anträge der StA, die in subjektive Rechte der Person eingreifen, wie z. B.

Beschlagnahme, Anordnung bzw. Fortsetzung der Untersuchungshaft, körperliche Untersuchung, Überwachung von Nachrichten und Verletzung des Bankgeheimnisses. Das Gericht hat der Bewilligung immer eine Frist zu setzen. Nach deren Ablauf tritt die Bewilligung außer Kraft.

Eine der wesentlichsten Aufgaben des Gerichts beim Ermittlungsverfahren ist die Rechtsschutzfunktion. Im Ermittlungsverfahren steht jeder Person ein Einspruchsrecht zu (S. 175), die der Auffassung ist, durch die StA oder Kriminalpolizei in seinem subjektiven Recht bei der Ausübung eines Rechts der StPO (z.B. Recht auf Beiziehung eines Verteidigers) oder bei der Anordnung einer gesetzwidrigen Ermittlungs- oder Zwangsmaßnahme verletzt worden zu sein (vgl. § 106 Abs. 1). Der Einspruch ist bei der StA einzubringen, die hierbei ein Vorprüfungsrecht des Einspruches hat, da sie überprüfen muss, ob tatsächlich eine Rechtsverletzung stattgefunden hat. Des Weiteren wird der Einspruch dem Gericht weitergeleitet, das in der Zusammensetzung als Einzelrichter beim zuständigen LG zu entscheiden hat. Gegen Anordnungen von Ermittlungsmaßnahmen mit einer gerichtlichen Bewilligung kann Beschwerde beim übergeordneten OLG eingereicht werden.

Nach der Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen kann die beschuldigte Person auch einen Antrag auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens bei der StA einbringen. Das Gericht (vgl. § 108 Abs. 1) hat den Antrag aufzunehmen, wenn es feststellt, dass die Tat keine strafbare Handlung darstellt oder rechtliche Gründe der Verfolgung der beschuldigten Person entgegenstehen.

### 3.1.2.6 Beweismittel und ihre Aufnahme im EV

Die Tatrekonstruktion im Ermittlungsverfahren wird durch die Aufnahme von Beweisen sichergestellt. Hierbei „darf als Beweismittel grundsätzlich alles herangezogen werden, was der Wahrheitsfindung dienlich ist und nicht einem Verwertungsverbot unterliegt“ (Seiler 192009: 99).

1) Erkundigungen und Vernehmungen: darunter werden informative Befragungen von Zeugen und Beschuldigten im früheren Stadium des Strafverfahrens verstanden.

*Der Zeuge.* „Zeuge ist eine vom Beschuldigten verschiedene Person, die zur Aufklärung der Straftat wesentliche oder sonst den Gegenstand des Verfahrens betreffende Tatsachen mittelbar oder unmittelbar wahrgenommen haben könnte und darüber im Verfahren aussagen soll“ (§ 154 Abs. 1). Zeugen sind verpflichtet, richtig und vollständig auszusagen (vgl. § 154 Abs. 2). Im Ermittlungsverfahren werden Zeugen ohne Beisein der

Prozessparteien vernommen (vgl. Seiler 192009: 105), während diese in der Hauptverhandlung anwesend sind. Zeugen obliegt die Pflicht zu erscheinen. Sollte diese Pflicht verletzt werden, könnte die „Person durch Beugemittel angehalten werden, ihrer Verpflichtung nachzukommen“ (§ 93 Abs. 2). Vor dem Beginn der Vernehmung findet die Zeugenbelehrung statt: Zeugen werden hierbei über alle Rechte und Pflichten (z.B. Anspruch auf Aussagebefreiung bzw. -verweigerung) in Kenntnis gesetzt. Darüber hinaus kann das Gericht eine anonyme Vernehmung (S. 113) gestatten, falls die aus der Vernehmung gewonnenen Informationen eine Gefahr für das Leben von Zeugen oder Dritten darstellen können. Hierbei werden der Name und das äußere Erscheinungsbild bei der Vernehmung unkenntlich gemacht. Zur Sicherstellung der Identifizierung können Zeugen auch einer Gegenüberstellung unterzogen werden, bei der Zeugen zwischen mehreren Tatverdächtigen bzw. unbeteiligten Personen auszuwählen haben (S. 114).

Im Ermittlungsverfahren können die Parteien an der Vernehmung teilnehmen, wenn die Vernehmung der Zeugen oder Beschuldigten im Hauptverfahren aus rechtlichen (wegen möglicher Aussageverweigerung in der HV) oder tatsächlichen Gründen (Krankheit) nicht möglich ist. In diesen Fällen findet die sog. kontradiktorische Vernehmung statt (S. 120). Die kontradiktorische Vernehmung wird vom Gericht auf Antrag der StA durchgeführt. Die Beteiligung der Parteien ist hierbei durch technische Einrichtungen beschränkt: Die Beteiligten können die Vernehmung indirekt aus einem Nachbarraum durch Videoübertragung mitverfolgen und das Fragerecht ausüben. Auf diese Weise wird die direkte Konfrontation zwischen Opfer und beschuldigter Person vermieden.

Es ist wichtig zu beachten, dass für bestimmte Personen Vernehmungsverbot besteht (vgl. § 155):

- Geistliche über Beichtgeheimnis;
- Beamte über Amtsgeheimnis (die Entbindung ist möglich);
- Mitglieder eines parlamentarischen Ausschusses;
- Geistig Behinderte oder psychisch Kranke.

Darüber hinaus sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, bei der Vernehmung bestimmte Personen von Aussagen zu befreien. In diesem Fall spricht man von Aussagebefreiung (vgl. § 156). Dieses Recht entfällt nur mittels ausdrücklichen Verzichts. Personen, die dieses Recht nutzen können, sind:

- Angehörige der beschuldigten Person (aufsteigende Linie, Geschwister, Eltern, Lebensgefährte, gemeinsame Kinder, u. a.)



- Opfer von Sexualdelikten oder Personen unter 14. Jahren. Voraussetzung hierfür ist die vorherige Durchführung der kontradiktorischen Vernehmung.

Daneben besteht für Zeugen auch die Möglichkeit der Aussagenverweigerung (vgl. § 157).

Zu den Personen, die dieses Recht ausüben können, zählen:

- Zeugen bzw. ehemalige Beschuldigte, die durch die Aussagen belastet werden können (Selbstbelastungsgefahr);
- Verteidiger, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder, Psychiater, Psychologen, Medieninhaber, u. a.;
- Angehörigen, die durch die Aussagen strafrechtlich verfolgt werden können;
- Personen über Wahl- und Stimmrecht.

Das Gesetz sieht auch das Recht auf Verweigerung einzelner Fragen (vgl. § 158) vor. Zeugen haben Recht darauf, wenn die Aussagen die Gefahr von Vermögensschaden oder der Schande aus den Aussagen mit sich bringen würden. Außerdem dürfen Opfer von Sexualdelikten einzelne Fragen verweigern, falls diese als unzumutbar betrachtet werden.

2) Augenschein und Tatrekonstruktion: Der Augenschein ist „jede unmittelbare sinnliche Wahrnehmung und deren Dokumentation durch Ton- oder Bildaufnahme, soweit es sich nicht um eine Vernehmung handelt“ (§ 149 Abs. 1). Der Augenschein dient dazu, den Befund für das SV-Gutachten aufzunehmen (vgl. Seiler <sup>19</sup>2009: 125). Der Augenschein kann von der Kriminalpolizei durchgeführt werden.

Die Tatrekonstruktion ist „die Vernehmung einer Person im Zuge eines Nachstellens des wahrscheinlichen Verlaufs der Tat am Tatort oder an einem anderen mit der Straftat im Zusammenhang stehenden Ort sowie die Ton- oder Bildaufnahme über diese Vorgänge“ (§ 149 Abs. 2). Dies erfolgt durch das Gericht auf Antrag der StA.

3) Der Urkundenbeweis: Es handelt sich um Schriftstücke, die als Beweisgegenstände in der Hauptverhandlung verlesen werden (vgl. Seiler <sup>19</sup>2009: 126).

4) Ermittlungs- und Zwangsmaßnahmen: Unter den Ermittlungs- und Zwangsmaßnahmen kann zwischen Maßnahmen der Kriminalpolizei ohne Mitwirkung der StA und des Gerichts, Anordnungen durch die StA nach gerichtlicher Bewilligung und Anordnungen des Gerichts auf Antrag der StA unterschieden werden.

*Maßnahmen der Kriminalpolizei ohne Mitwirkung der StA:*

- Erkundigungen, die allgemeine Auskünfte darstellen;
- Vorläufige Sicherstellung, die zur Sicherung von Beweismitteln beiträgt. Damit werden u. a. Tatwerkzeuge am Tatort sichergestellt (S. 126). Diese Handlung kann von

der Kriminalpolizei ohne Anordnung der StA nur bei Gefahr im Verzug durchgeführt werden;

- Identitätsfeststellung, zur Feststellung der Identität einer Person werden Daten ermittelt;
- Observation, ein heimlicher Informationseingriff bei dem Tatverdächtige für einen bestimmten Zeitraum unauffällig beobachtet werden (S. 135);
- Festnahme, darf ohne Mitwirkung der StA nur bei Betretung auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzug erfolgen;
- Scheingeschäft zur Bekämpfung der Suchtmittelkriminalität (vgl. § 132);
- Verdeckte Ermittlung. Diese Überwachung wird bei Vorsatztaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht sind, oder gegen terroristische bzw. kriminelle Vereinigungen eingesetzt;
- Gewisse Handlungen wie Durchsuchung von Orten und Gegenständen oder Telefonüberwachung dürfen nur bei Gefahr im Verzug durchgeführt werden.

*Anordnung durch StA nach gerichtlicher Bewilligung:*

- Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte (vgl. § 116);
- Durchsuchung von Orten und Geschäften (vgl. § 119ff);
- Durchsuchung von Personen;
- Beschlagnahme von Briefen (vgl. § 135)
- Überwachung von Nachrichten. Diese erfasst auch den Inhalt von Nachrichten, die durch Mithören, Abhören und Aufzeichnen sichergestellt werden (vgl. 134 Z 3);
- Datenauskunft (vgl. 134 Z 2);
- Molekulargenetische Untersuchung, um die DNA einer Person zu ermitteln (vgl. §124);
- Optische und akustische Überwachung von Personen (vgl. §136ff). Dabei wird das Verhalten von Personen durch technische Mittel überwacht.
- Automationsunterstützter Datenabgleich.

*Anordnungen des Gerichts auf Antrag der StA:*

- Fortsetzung der Beschlagnahme (vgl. § 113);
- Tatrekonstruktion.

### 3.1.2.7 Vorhaft im Ermittlungsverfahren: Festnahme vs. Untersuchungshaft

*Die Festnahme.* Die Festnahme wird als Vorhaft bezeichnet (S. 149f) und kann erfolgen, wenn zusätzlich zum Tatverdacht einer der in § 170 Abs. 1 beschriebenen Haftgründen gegeben ist. Die Anordnung der Festnahme erfolgt durch die StA aufgrund einer gerichtlichen Bewilligung. Die Durchführung der Anordnung obliegt der Kriminalpolizei. Die Haftgründe der Festnahme sind:

- Betreten auf frischer Tat, „wenn eine Person auf frischer Tat betreten oder unmittelbar danach entweder glaubwürdig der Tatbegehung beschuldigt oder mit Gegenständen betreten wird, die auf ihre Beteiligung an der Tat hinweisen“ (§ 170 Abs. 1 Z 1);
- Fluchtgefahr;
- Verdunkelungsgefahr, wenn eine Person „Zeugen, Sachverständige oder Mitbeschuldigte zu beeinflussen, Spuren der Tat zu beseitigen oder sonst die Ermittlung der Wahrheit zu erschweren versucht hat oder auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, sie werde dies versuchen“ (§ 170 Abs. 1 Z 3);
- Tatbegehungs- oder Ausführungsgefahr, „wenn die Person einer mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedrohten Tat verdächtig und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, sie werde eine eben solche, gegen dasselbe Rechtsgut gerichtete Tat begehen, oder die ihr angelastete versuchte oder angedrohte Tat ausführen“ (§ 170 Abs. 1 Z 4).

Die Festnahme ist obligatorisch für Verbrechen, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht sind (S. 152f). Bei Gefahr in Verzug oder Betretung auf frischer Tat darf die Kriminalpolizei ohne gerichtlich bewilligte Anordnung der StA eine Person festnehmen. Die Einlieferung in die zuständige Justizanstalt der festgenommenen Person hat binnen 48 Stunden nach der Festnahme zu erfolgen.

#### *Die Untersuchungshaft.*

Die Untersuchungshaft (U-Haft) wird durch das Gericht auf Antrag der StA verhängt. Hierbei ist die Verhängung durch den HR-Richter spätestens 48 Stunden nach der Einlieferung notwendig sonst erfolgt die Entlassung (S. 155). Die U-Haft ist bedingt obligatorisch, wenn die Strafdrohung für eine Tat mindesten 10 Jahre beträgt (S. 157). Die Haftgründe sind, Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr und Tatbegehungs- oder Ausführungsgefahr.

Die U-Haft darf bei Verdunkelungsgefahr nicht länger als zwei Monate dauern (vgl. § Abs. 1 Z 1f). Bei Vergehen ist die beschuldigte Person nach sechs Monaten zu entlassen, bei Verbrechen nach einem Jahr und bei Verbrechen mit einer Strafdrohung von mehr als fünf Jahren nach zwei Jahren. Vor dem Ablauf der Haftfrist ist eine Haftverhandlung

durchzuführen (ansonsten Entlassung) (S. 157f). Die Haftfristen betragen 14 Tage ab Verhängung der U-Haft, bei erstmaliger Fortsetzung einen Monat ab Beschlussfassung über die Verlängerung der U-Haft, bei weiterer Fortsetzung zwei Monate ab Beschlussfassung (vgl. § 175 Abs. 2). Die U-Haft kann auch durch gelindere Mittel ersetzt werden wie u.a. das Gelöbnis bis zur Beendigung des Strafverfahrens nicht zu fliehen, die Abnahme des Reisepasses, die Leistung einer Kaution oder das Kontaktverbot mit dem Opfer (vgl. § 173 Abs. 5).

### 3.1.2.8 Die Beendigung des Ermittlungsverfahrens

Die Beendigungsmöglichkeiten des Ermittlungsverfahrens sind Einstellung, Abbruch, Diversion und Anklage.

*Einstellung.* Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens ist von der StA zu beantragen, wenn die Ermittlungen zum Schluss kommen, dass die Tat keine strafbare Handlung darstellt, die weitere Verfolgung der beschuldigten Person unzulässig ist oder keine Gründe für die Weiterverfolgung der beschuldigten Person bestehen (vgl. § 190). Das Ermittlungsverfahren kann wegen Geringfügigkeit eingestellt werden: Dies kann bei der Verfolgung einer Straftat Anwendung finden, die nur mit einer Geldstrafe oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht ist (vgl. § 191f). Entscheidend sind hierbei die Schadensgutmachung und der geringe Störwert der Tat. Mit der Einstellung erlischt das Verfolgungsrecht der StA.

*Abbruch.* Der Abbruch des Ermittlungsverfahrens ist von der StA durchzuführen und erfolgt, wenn die beschuldigte Person flüchtig oder unbekanntes Aufenthaltsort ist (vgl. § 197).

*Diversion.* Die Diversion stellt eine alternative Beendigungsmöglichkeit des Verfahrens im Bereich der leichten und mittelschweren Kriminalität dar (S. 184). Voraussetzungen für diese Beendigungsmöglichkeit sind ein hinreichend geklärt Sachverhalt, Verantwortungsübernahme des Tatverdächtigen und keine schwere Schuld. Grundsätzlich kann die diversionelle Erledigung für Delikte erfolgen, für die das Landesgericht als Einzelrichter und das Bezirksgericht zuständig und bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe angedroht sind. Mit der diversionellen Erledigung des Verfahrens tritt die StA von der Strafverfolgung zurück. Hierbei macht die StA ihren Rücktritt von der Erfüllung bestimmter Leistungen des Tatverdächtigen abhängig, die als Diversionsmaßnahmen bezeichnet werden (S. 185). Das Gesetz sieht vier Diversionsmaßnahmen vor: Zahlung

eines Geldbetrages, gemeinnützige Leistung, Probezeit oder Tatausgleich. Unter Zahlung eines Geldbetrages wird verstanden, dass die StA von der Verfolgung nach Zahlung einer Geldbuße oder nach Schadensgutmachung zurücktritt (S. 189ff).

Bei einer gemeinnützigen Leistung macht die StA ihren Rücktritt davon abhängig, dass der Tatverdächtige sich bereit erklärt, unentgeltlich gemeinnützige Leistungen zu erbringen.

Die Probezeit stellt die am wenigsten belastende Form für die beschuldigte Person dar, da die StA vorläufig von einem bis zu zwei Jahren von der Verfolgung zurücktritt. Der endgültige Rücktritt erfolgt nach der erfolgreichen Erfüllung der Probezeit.

Mit dem Tatausgleich erfolgt der Rücktritt der StA von der Verfolgung, wenn die beschuldigte Person bereit ist, Verantwortung für die Tat zu übernehmen und sich mit deren Ursachen auseinanderzusetzen.

*Anklage.* Die Anklage ist von der StA einzubringen, wenn der Sachverhalt geklärt ist (S. 194ff). Die Anklage ist beim für das Hauptverfahren zuständigen Gericht einzubringen. Mit der Einbringung der Anklage endet das Ermittlungsverfahren, das in das Hauptverfahren übergeleitet wird. Wenn für das Hauptverfahren das Geschworenen- oder Schöffengericht zuständig ist, ist die Anklage in Form einer Anklageschrift einzubringen. Beim Einzelrichter des Landesgerichts oder beim Bezirksgericht ist ein Strafantrag erforderlich. Der Angeklagte hat das Recht, binnen 14 Tagen Einspruch gegen den Strafantrag beim OLG zu erheben.

### 3.1.3 Das Hauptverfahren

Mit der Einbringung der Anklageschrift beginnt das Hauptverfahren. Die Hauptverhandlung ist die zentrale Phase des Hauptverfahrens.

*Der Gang in der Hauptverhandlung.* Vor der Eröffnung der Hauptverhandlung erfolgt die Ladung der Verfahrensparteien sowie der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher antizipiert (vgl. Seiler <sup>19</sup>2009: 198). Die Hauptverhandlung besteht aus mehreren Phasen und wird mit dem Aufruf zur Sache eröffnet (S. 203ff). Danach erfolgt die Befragung des Angeklagten über seine Generalien (allgemeine Auskünfte, wobei das Einkommensverhältnis eine wichtige Rolle spielt). Im Anschluß findet der Aufruf zur Sache für Zeugen und Sachverständige statt. Danach erteilt das Gericht dem Ankläger das Wort zum Vortrag der Anklage. Der Verteidiger hat hierbei das Recht, auf den Vortrag der Anklage mit einer Gegenäußerung zu reagieren (vgl. § 244 Abs. 3). Es folgt die Vernehmung des Angeklagten: hierbei wird der Angeklagte über den Inhalt der Anklage vernommen. Der Angeklagte kann sich schuldig bekennen und sein Recht ausüben, jede

Aussage zu verweigern. Nach der Vernehmung findet die Beweisaufnahme statt, in der alle Beweise aufgenommen werden, die zur Wahrheitsfindung beitragen. In der Regel werden zuerst die Beweise des Anklägers und dann die des Angeklagten aufgenommen. In dieser Phase werden Zeugen und Sachverständige angehört sowie Ergebnisse von Augenscheinen, Protokollen und Urkunden verlesen. Zeugen und Sachverständige werden in Abwesenheit des Angeklagten vernommen. Nach Ende des Beweisverfahrens wird das Wort für die Schlussvorträge erteilt. Hierbei erläutern die Verfahrensbeteiligten ihre Stellungen zu Rechtsfragen und Beweisen. Die Plädoyers werden vom Ankläger eröffnet, danach folgt der PB. Am Ende kommen der Angeklagte und sein Verteidiger zum Wort.

*Das Urteil.* Die Hauptverhandlung endet mit dem Urteil. Das Urteil hat die „Anklage zu erledigen“ (Seiler <sup>10</sup>2009: 215), d.h. es muss über die Anklage entschieden werden. Das Urteil kann einen Freispruch oder einen Schuldspruch aufweisen. Es kann unterschieden werden zwischen Formal- (Entscheidung über prozessuale Voraussetzungen) und Sachurteilen (meritorische Entscheidung). Der Freispruch als Formalurteil ergibt sich aus formellen Gründen wie z.B. Rücktritt der StA von der Anklage oder Immunität (S. 217f). Der Freispruch als Sachurteil fällt, wenn die Tat keine gerichtlich strafbare Handlung darstellt, nicht alle Merkmale eines Tatbestandes erfüllt oder dem Täter nicht nachgewiesen werden kann. Der Schuldspruch ist hingegen immer ein Sachurteil. Jeder Schuldspruch muss drei Punkte enthalten: Die Tat, für welche der Angeklagte verurteilt wird, die begangene strafbare Handlung und die Strafe bzw. Maßnahme, zu welcher der Angeklagte verurteilt wird. Auf diesen Urteilspruch folgt die Begründung, mit der die gerichtliche Entscheidung, die Strafe und die Sachverhaltsfeststellung erklärt werden. Das Gericht kann sich auch für eine alternative Strafe wie die bedingte Strafnachsicht entscheiden (S. 222). Damit wird die verhängte Strafe zum Teil oder völlig nachgesehen. Das Gericht entscheidet sich hierbei für eine Probezeit, die im Urteil anzugeben ist.

Bei der Urteilsverkündung muss der Angeklagte über seine Rechtsmittel belehrt werden. Hierbei kann der Angeklagte einen Rechtsmittelverzicht erklären, ein Rechtsmittel anmelden, eine Bedenkzeit verlangen oder keine Rechtsmittelerklärung abgeben (S. 223), wobei ihm zu diesem Zweck eine dreitägige Überlegungsfrist zusteht (vgl. § 284 Abs. 1).

### 3.1.4 Das Rechtsmittelverfahren

Im Rechtsmittelverfahren werden die Entscheidungen in der ersten Instanz bekämpft. Es muss betont werden, dass das Strafverfahren nur zwei Instanzen kennt, d.h. eine gerichtliche Entscheidung kann nur zweimal angefochten werden. Für Entscheidungen im

Rechtsmittelverfahren ist immer ein höherrangiges Gericht zuständig (S. 245ff). Das Rechtsmittel, mit dem eine gerichtliche Entscheidung angefochten wird, hängt von der Art des Gerichts in erster Instanz, von der vorgelegenen Entscheidung sowie vom Bereich der anzufechtenden Entscheidung ab.

*Die Rechtsmittel:*

*Nichtigkeitsbeschwerde*

Die Nichtigkeitsbeschwerde richtet sich nur gegen Urteile des Schöffen- oder Geschworenengericht und bezieht sich auf begangene materielle und formelle Fehler. Der OGH entscheidet über dieses Rechtsmittel (S. 247f).

*Strafberufung*

Die Strafberufung ist ein Rechtsmittel gegen vorbeugende Maßnahmen und gegen das Strafausmaß. Dieses Rechtsmittel „betrifft das vom Erstgericht ausgeübte Ermessen hinsichtlich des Sanktionsbereiches“ (Seiler 192009: 247).

*Berufung wegen Urteile des BG bzw. ER des LG*

Die Berufung ist ein Rechtsmittel gegen Urteile des BG bzw. ER des LG. Die Berufung kann ergriffen werden (S. 248):

- Wegen Nichtigkeitsgründen mittels einer Nichtigkeitsberufung (entspricht der Nichtigkeitsbeschwerde);
- Wegen des Anspruchs über die Schuld mit der Schuldberufung;
- Wegen des Anspruchs über die Strafe (Strafberufung);
- Wegen des Anspruches über privatrechtliche Ansprüche.

Werden all die oben genannten Bereiche bekämpft, spricht man von voller Berufung.

*Beschwerde*

Die Beschwerde ist ein Rechtsmittel nur gegen gerichtliche Beschlüsse und nicht gegen gerichtliche Urteile (S. 248). Mit diesem Rechtsmittel können z.B. gerichtliche Beschlüsse über Verfahrenskosten angefochten werden.

### 3.2 Das italienische Strafverfahren

Wie beim österreichischen Strafverfahren, wird der Ablauf des italienischen Strafverfahrens von der italienischen Strafprozessordnung geregelt. Im italienischen Strafverfahren gibt es drei Instanzen: das Verfahren erster Instanz, das Verfahren beim Oberlandesgericht und jenes beim Obersten Gerichtshof (Kassationsgerichtshof) (vgl. Izzo 2009: 25ff). Das Verfahren beim Oberlandesgericht kann ausfallen, da das erstinstanzliche Urteil direkt beim obersten Gerichtshof angefochten werden kann bzw.

die Partei auf die Berufung verzichten kann. Von wesentlicher Bedeutung ist das Verfahren vor dem erstinstanzlichen Urteil, da dieses die Phase der Vorerhebungen, die Vorverhandlung und das Hauptverfahren umfasst. Wie beim österreichischen Strafverfahren zeichnet sich die Grundform des italienischen Strafverfahrens durch den Anklagegrundsatz aus, da hierbei die Funktion des Anklägers und des Richters durch verschiedene Personen ausgeübt wird und das Verfahren nur auf Antrag des Anklägers eingeleitet bzw. fortgesetzt werden darf. Die allgemeinen Grundsätze bestimmen auch die Leitlinien des Strafprozesses. Der Grundsatz der Mündlichkeit bestimmt, dass die Tatrekonstruktion durch Beweise im Rahmen der Hauptverhandlung durchzuführen ist. Bei der Eröffnung der Hauptverhandlung hat der Richter keine Kenntnis über Beweisquellen der Staatsanwaltschaft (S. 17f).

Unter den Öffentlichkeitsgründen versteht sich, dass der Ablauf des Verfahrens in Anwesenheit von der Öffentlichkeit stattfinden hat, damit die Gemeinschaft ihre Kontrolle über die Justiz ausüben kann. Jedoch kann dies nur bei der Hauptverhandlung geschehen, da die Anwesenheit des Publikums in der Ermittlungsphase und bei der Vorverhandlung ausgeschlossen ist.

Die Anklagebefugnis steht ausschließlich der Staatsanwaltschaft zu. Im gesamten Verfahren entscheidet der Richter nur auf Grundlage der von den Parteien gelieferten Beweise.

Der Grundsatz der gleichberechtigten Dialektik zwischen Ankläger und Verteidiger sorgt für eine gleichberechtigte Dialektik zwischen beiden Parteien.

Der Grundsatz des Parteiprozesses betont nicht nur die gleichberechtigte Dialektik zwischen Ankläger und Verteidiger: Damit wird auch gemeint, dass die Parteien diejenige sind, die Impulse zur Entstehung des Verfahrens geben. Hierbei steht die Staatsanwaltschaft im Mittelpunkt, da sie öffentlicher Ankläger und Förderer der Justiz ist.

### 3.2.1 Prozesssubjekte und Prozessparteien

#### 3.2.1.1 Das Gericht (Il Giudice)

Das Gericht wird als Prozesssubjekt bezeichnet, da es ein überparteiliches Organ ist. In diesem Sinne übt das Gericht eine Ermessungsbefugnis aus, da es über die Anklage zu entscheiden hat (vgl. Izzo <sup>2009</sup>: 35). Das Gericht ist unparteilich und unabhängig, da es nur dem Gesetz untersteht.



Das Gericht ist auf der Grundlage der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit tätig. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt, dass jenes Gericht zuständig ist, in dessen Sprengel das Verbrechen begangen wurde (vgl. § 8 italienische Strafprozessordnung). Sollte dieses Kriterium nicht einsetzbar sein, ist der Ort maßgeblich, an dem der Beschuldigte zuletzt seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte, oder an dem er betreten wurde.

Die sachliche Zuständigkeit bestimmt, welcher Gerichtstypus für welche Straftat zuständig ist. Die Gerichtstypen im italienischen Strafverfahren sind: Friedensrichter, ordentliches Gericht (in der Zusammensetzung als Einzelrichter oder als Kollegialgericht), Richter der Vorerhebungen, Richter der Vorverhandlung, Oberlandesgericht, Geschworenengericht, Geschworenengericht beim Oberlandesgericht, Jugendgericht, Überwachungsrichter, Überwachungsgericht, Oberster Gerichtshof (S. 134). Friedensrichter, Richter der Vorerhebungen und Richter für die Vorverhandlung treten als Einzelrichter auf. Die übrigen Gerichtstypen sind hingegen Kollegialgerichte.

*Der Friedensrichter (Il Giudice di Pace).* Die Zuständigkeit des Friedensrichters beschränkt sich auf Verbrechen, die sich durch geringe Schäden und einen geringen Grad der strafbaren Handlung auszeichnen (S. 378). Die Zuständigkeit des Friedensrichters hat die Erhebung der Freiheitsstrafe zur Folge, die in eine Geldstrafe umgewandelt wird. Freisprüche des Friedensrichters dürfen nur beim obersten Gerichtshof angefochten werden. Desgleichen dürfen Schuldsprüche mit einer Geldstrafe von den Parteien beim Oberlandesgericht nicht angefochten werden (S. 385).

*Ordentliches Gericht (Tribunale ordinario).* Das ordentliche Gericht kann in der Zusammensetzung als Einzelrichter (Tribunale monocratico) oder als Kollegialgericht (Tribunale collegiale) tätig sein (S. 141ff). Das Kollegialgericht ist nur für Delikte zuständig, die mit einer Freiheitsstrafe zwischen 10 und 24 Jahren bedroht sind und besteht aus drei Berufsrichtern. Das Einzelgericht ist hingegen für Übertretungen und Delikte zuständig, die mit einer Freiheitsstrafe bedroht sind, deren Obergrenze 10 Jahre nicht überschreitet.

*Richter der Vorerhebungen (Giudice per le indagini preliminari (G.I.P.)), Richter der Vorverhandlung (Giudice dell'udienza preliminare (G.U.P.)).* Der Richter der Vorerhebungen ist im Laufe der Vorerhebungen tätig. Der Richter der Vorverhandlung entscheidet hingegen am Ende der Vorerhebungen über die Anklage der Staatsanwaltschaft.

*Geschworenengericht (Corte d'Assise).* Das Geschworenengericht ist für Delikte zuständig, die mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder mit einer Freiheitsstrafe bedroht

sind, deren Untergrenze 24 Jahre überschreitet (S. 135ff). Hierbei stellt das Geschworenengericht beim Oberlandesgericht (*Corte d'Assise d'Appello*) lediglich die zweite Instanz dar. Das Geschworenengericht besteht aus zwei Berufsrichtern und sechs Laienrichtern.

*Jugendgericht (Tribunale per i minorenni)*. Das Jugendgericht ist das Gericht, das für Jugendstrafsachen (Minderjährige) zuständig ist.

*Oberlandesgericht (Corte d'Appello)*. Das Oberlandesgericht ist in der Regel die zweite Instanz und stellt ein Rechtsmittel dar, um Urteile untergeordneter Gerichte anzufechten. Dieses Gericht hat in jeder Landeshauptstadt Italiens einen Sitz und entscheidet in der Zusammensetzung von 3 Richtern.

*Überwachungsrichter (Magistrato di sorveglianza)*. Der Überwachungsrichter ist Mitglied des Überwachungsgerichtes, das immer als Kollegialgericht auftritt (S. 137f). Das Überwachungsgericht hat die Ausführung der Freiheitsstrafe zu überwachen. Dieses kann sich auch für eine Ersatzstrafe entscheiden.

*Oberster Gerichtshof (Corte suprema di Cassazione)*. Der oberste Gerichtshof stellt im italienischen Strafverfahren die höchste Instanz dar. Hier werden Urteile untergeordneter Gerichte angefochten vorausgesetzt, dass dies vom Gesetz zugelassen wird (S. 431f). Die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes sind unanfechtbar. Der oberste Gerichtshof hat seinen Sitz in Rom und besteht aus unterschiedlichen Sektionen. Der Oberste Gerichtshof kann in der Zusammensetzung als einzelne Sektion (*singola sezione*) (fünf Richter) oder vereinigte Sektionen (*sezioni unite*) (neun Richter) entscheiden.

Zur Gewährleistung der gerichtlichen Unparteilichkeit sieht das Gesetz die Unvereinbarkeit des Richteramtes vor (vgl. § 34-35), d.h. Richter dürfen nicht gleichzeitig mehrere Ämter (z.B. Richter der Vorerhebungen und Richter der Vorverhandlung) innehaben.

Ist beim Verfahren die öffentliche Sicherheit in Gefahr oder ist die Entscheidungsfreiheit des Gerichts bzw. des Richters wegen feindseliger Gegebenheiten (sog. Begründeter Verdacht) nicht gewährleistet, dürfen Verfahrensparteien die Verlegung des Verfahrens beim obersten Gerichtshof beantragen (vgl. § 46-47). Mit dem Antrag wird das Verfahren vorübergehend ausgesetzt. Sollte der oberste Gerichtshof für die Verlegung entscheiden, wird das Verfahren einem anderen Gericht bzw. Richter derselben Art im Sprengel der zweiten Instanz zugewiesen.

Unter bestimmten Umständen (u.a. Unvereinbarkeit des Amtes, Naheverhältnis mit der Verfahrensparteien) kann das Gericht auf Antrag der Verfahrensparteien abgelehnt (sog. Ablehnung) werden (vgl. § 37). Dann wird der abgelehnte Richter ersetzt.

Sollte die Möglichkeit einer Ablehnung bestehen, hat das Gericht die Pflicht zur Enthaltung. Damit wird das Gericht von einem anderen derselben Art ersetzt (vgl. § 36-37).

Das Gericht kann mittels Urteilen, Beschlüssen und Dekreten entscheiden (vgl. § 135). Ein Urteil stellt eine Entscheidung dar, die das Verfahren beendet. Ein Urteil besteht immer aus einem Vorspruch, der die Überschrift „Im Namen des italienischen Volkes“ und die Bezeichnung der Behörde enthält, einer Begründung, in der die Gründe für die gerichtliche Entscheidung zu finden sind, und einem Spruch, in dem die Zusammenfassung der Entscheidung zu finden ist. Mit dem Beschluss wird über Abschnitte des Verfahrens entschieden. Ein Dekret ist eine gerichtliche Maßnahme geringeren Werts, mit dem über bestimmte Angelegenheiten des Verfahrens entschieden wird.

Abhängig von der Relevanz der Angelegenheit kann das Gericht durch drei Verfahrensmodelle entscheiden: „de plano“-Entscheidung, öffentliche Verhandlung oder Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung (S. 46ff). Eine „de plano“-Entscheidung wird ohne Widerstreit der Verfahrensparteien getroffen und ist deswegen nicht öffentlich. Dieses Verfahrensmodell wird eingesetzt, wenn die zu ergreifende Maßnahme nicht bekannt gegeben werden darf (z.B. vorbeugende Verwahrungshaft) oder wenn eine einfache Maßnahme zu ergreifen ist. Das Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung wird durchgeführt, wenn der Widerstreit zwischen den Verfahrensbeteiligten stattfindet, jedoch ohne Anwesenheit von Publikum. Dieses Verfahrensmodell erlaubt die Vereinfachung des Verfahrens und somit kommt es schneller zur Urteilsfällung.

### 3.2.1.2 Die Staatsanwaltschaft (Il Pubblico Ministero (P.M.))

Im italienischen Strafverfahren stellt die Staatsanwaltschaft den öffentlichen Ankläger dar und ist Prozesssubjekt sowie Prozesspartei. Dass die StA ein Prozesssubjekt ist, ergibt sich dadurch, dass sie alleine die Vorerhebungen führt, da sie die Befugnis hat, die Ermittlungen zu leiten (S. 49ff). Bei der Eröffnung von Verhandlungen jeglicher Art wird die StA hingegen zu einer Prozesspartei, die den anderen gleichgestellt ist.

Aus diesem Grund kann festgestellt werden, dass die StA Funktionen als Ermittler, Ankläger und Verfahrenspartei ausübt. Als Ermittler darf die StA alleine die Ermittlungen leiten, wobei sie die Kriminalpolizei zur Durchführung bestimmter Vorerhebungen

ermächtigen darf. Als öffentlicher Ankläger ist die StA jenes Organ, das die Strafverfolgung durch Einbringung der Anklage fördert. Als Verfahrenspartei nimmt die StA eine besondere Stellung ein, da sie durch die Anklage Förderer der Strafverfolgung in der Hauptverhandlung wird.

Die StA ist wie folgt aufgebaut: Beim obersten Gerichtshof besteht eine Generalstaatsanwaltschaft (Procura generale presso la corte di cassazione), bei jedem Oberlandesgericht eine Oberstaatsanwaltschaft (Procura generale presso la corte d'Appello) und bei jedem ordentlichen Gericht eine Staatsanwaltschaft (Procura della Repubblica). Zwischen den Staatsanwaltschaften der verschiedenen Instanzen besteht kein hierarchisches, sondern ein übergeordnetes Verhältnis. Daher hängt die Zuständigkeit einer Staatsanwaltschaft von der Instanz des Verfahrens ab. Für Mafia-Verbrechen ist ein spezielles Amt der Staatsanwaltschaft beim entsprechenden Oberlandesgericht zuständig, das als Antimafia-Bezirksdirektion (Direzione Distrettuale Antimafia (D.D.A.)) bezeichnet wird (S. 167). Aus diesem Grund werden alle Vorerhebungen in Mafia-Angelegenheiten direkt von der entsprechenden Antimafia-Bezirksdirektion geleitet und nicht von der jeweiligen Staatsanwaltschaft beim ordentlichen Gericht. Bei jedem Oberlandesgericht besteht eine Antimafia-Bezirksdirektion: Auf nationaler Ebene werden diese von der zentralen Antimafia-Direktion (Direzione Nazionale Antimafia) unter Leitung des Antimafia-Generalstaatsanwaltes (Procuratore Generale Antimafia) koordiniert.

### 3.2.1.3 Die Kriminalpolizei (La Polizia Giudiziaria (P.G.))

Die Kriminalpolizei hat die Aufgabe – auch auf eigene Initiative –, die Meldung einer strafbaren Handlung aufzunehmen sowie die damit verbundenen möglichen Folgen zu verhindern (vgl. Izzo 2009: 57ff). Außerdem hat sie alles Mögliche zu unternehmen, um Beweisquellen aufzunehmen und die Identität der Täter festzustellen. Die Kriminalpolizei ist jedoch keine Prozesspartei sondern ein Prozesssubjekt, da sie mit ihrer Handlung nur Förderer der Ermittlungen und nicht des Strafprozesses ist. Die Kriminalpolizei besteht aus bestimmten Abteilungen bei den unterschiedlichen italienischen Ordnungskräften (Polizei, Carabinieri, Finanzpolizei, u.a.), deren Handeln von der StA und dem Gericht angewiesen werden kann. Wie im österreichischen Strafverfahren handelt die italienische Kriminalpolizei auf Anordnung der StA mit oder ohne gerichtliche Bewilligung oder auf eigener Initiative. Die Handlungen der Kriminalpolizei dürfen von der StA direkt geleitet oder auf deren Anordnung durchgeführt werden.

### 3.2.1.4 Der Beschuldigte (L'Imputato)

Im italienischen Strafverfahren wird zwischen verdächtiger und beschuldigter Person unterschieden (S. 65ff). Eine Person wird als verdächtig bezeichnet, wenn gegen sie ermittelt wird (bei den Vorerhebungen). Mit der Einbringung der Anklage wird die verdächtige Person zum Beschuldigten.

Zur Gewährleistung der Verfahrensrechte hat die StA im erweiterten Stadium der Vorerhebungen der verdächtigten Person eine Verständigung „l’avviso di garanzia“ zu übermitteln, wenn der Einsatz eines Verteidigers erforderlich ist.

Unten den Rechten, die dem Beschuldigten zustehen, sind zu finden: Recht auf freie Beiziehung eines Verteidigers, Recht auf Beweisführung, Recht auf Prozessteilnahme, Recht, sich direkt an das Gericht zu wenden, Recht auf Beweissicherungsverfahren, Recht auf Rechtsmittel, Recht auf Aussageverweigerung bei der Vernehmung. Die bedeutendste Handlung für die beschuldigte bzw. verdächtige Person ist die Vernehmung. Diese darf vom Gericht, der StA oder von der Kriminalpolizei mit Ermächtigung der StA durchgeführt werden.

#### 3.2.1.5 Die Zivilpartei (La parte civile)

Personen, die durch das begangene Verbrechen geschädigt werden, stehen zivilrechtliche Ansprüche zu, d.h. sie haben Recht auf Schadenersatz (S. 73ff). Man denke z. B. an einen Mord, der zivilrechtliche Schadenersatzansprüche für die Verwandten des Opfers zur Folge haben kann. Um das Recht auf zivilrechtliche Schadenersatzansprüche bei Strafverfahren vertreten zu lassen, besteht die Möglichkeit für beschädigte Personen, sich als Zivilpartei einzulassen. Die Einlassung darf nicht vor der Eröffnung der Vorverhandlung durchgeführt werden.

#### 3.2.1.6 Der zivilrechtliche Haftende und der Haftungspflichtige (Il responsabile civile ed il civilmente obbligato per la pena pecuniaria)

Der zivilrechtlich Haftende ist anders als der Beschuldigte ein Rechtssubjekt (S. 79). Dem zivilrechtlich Haftenden steht die Begleichung der aus dem Verbrechen entstandenen Schadenersatzkosten (z.B. Haftpflichtversicherungsgesellschaft für die vom Beschuldigten verursachten Schäden). Die Beteiligung des zivilrechtlich Haftenden an dem Prozess erfordert die vorherige Einlassung der Zivilpartei. Der Haftungspflichtige hingegen ist jene Person, die für die dem Beschuldigten zustehenden Geldstrafen, Geldbußen oder für die

Kosten des Strafverfahrens haftet. Das Handeln dieses Subjektes ist notwendig, wenn der Beschuldigte zahlungsunfähig ist.

#### 3.2.1.7 Das Opfer (La persona offesa dal reato)

Das Opfer ist die durch die strafbare Handlung verletzte Person (S. 83f). Anders als die vermögensrechtlich beschädigte Person, die sich als Zivilpartei einzulassen hat, um eigene Rechte auszuüben, übt das Opfer solche Rechte schon vor dem Beginn der Vorverhandlung aus. Jedoch wird es –wenn das Opfer vermögensrechtlich geschädigt wird- nie zu einer Verfahrenspartei. Das Opfer hat Anspruch auf eine Reihe von Rechten wie unter anderen: das Recht auf Beiziehung eines Verteidigers, das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf Anwesenheit bei der Vorverhandlung sowie das Recht auf Benachrichtigung bezüglich der Einbringung der Anklage.

#### 3.2.1.8 Der Verteidiger (Il difensore)

Der Verteidiger ist jene Person, die zur Ausübung der Rechtswissenschaft berechtigt ist und auf der Seite des Beschuldigten steht (S. 87f). Der Verteidiger kann eigener Wahl (Wahlverteidiger) sein oder vom Gericht bestellt werden (Amtsverteidiger), falls der Beschuldigte nicht über die dafür notwendigen Finanzmittel verfügt. Der Verteidiger verfügt über eine Reihe von Rechten und Befugnissen, u. a. das Recht auf Kontakt mit Beschuldigten bei vorbeugender Verwahrungshaft. Der Verteidiger hat bei allen Verfahrensteilen –abgesehen von der frühen Phase des Vorerhebungen- anwesend zu sein.

### 3.2.2 Der Ablauf des Verfahrens in erster Instanz

#### 3.2.2.1 Die Strafanzeige (La denuncia)

Das Strafverfahren beginnt mit der Strafanzeige, mit der eine strafbare Handlung sog. „notizia criminis“ gemeldet wird. Diese kann von der Kriminalpolizei, der StA oder von einem Privaten (auch durch ein anonymes Schriftstück) eingebracht werden (S. 123f). Sobald der zuständige Staatsanwalt die Meldung einer strafbaren Handlung bekommt, hat er diese in das Meldungen über strafbare Handlungen einzutragen. Damit beginnt die Phase der Vorerhebungen.

#### 3.2.2.2 Die Vorerhebungen (Le indagini preliminari)

Ziel dieser Phase ist es, über eine Fortsetzung der Anklage oder über den Verzicht auf Anklage zu entscheiden (S. 151ff). Die Vorerhebungen werden von der StA in Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei geleitet. Die StA hat hierbei die Leitungskompetenz. Die Kriminalpolizei kann auf eigene Initiative oder auf Anordnung der StA bzw. auf Beschluss des Gerichts ermitteln. Dem Gericht steht die Rechtskontrolle zu, d.h. das Gericht hat durch den Richter der Vorerhebungen das ganze Verfahren zu überwachen.

Alle Handlungen, die hierbei zur Tatrekonstruktion aufgenommen werden, werden als Beweisquelle bezeichnet, da sie nur im Hauptverfahren zu Beweisen werden können. Jedoch können Beweisquellen vom Richter der Vorerhebungen zur Verhängung von U-Haftmaßnahmen verwendet werden.

### 3.2.2.3 Die Kriminalpolizei

Bei den Vorerhebungen spielt die Kriminalpolizei eine wesentliche Rolle, da sie Beweise bzw. Beweisquellen zur Tatrekonstruktion aufnimmt (S. 155ff). Sie ist aus eigener Initiative oder auf Anordnung der StA bzw. auf Beschluss des Gerichts tätig. In der Regel darf sie Ermittlungen aus eigener Initiative durchführen, bis deren Leitung von der StA übernommen wird. Jedoch ist die Kriminalpolizei im Laufe von Ermittlungen aus eigener Initiative verpflichtet, die StA darüber zu verständigen.

Zum Zweck der Tatrekonstruktion hat die Kriminalpolizei eine Identitätsfeststellung (mittels Fotos, Fingerabdrücken, DNS usw.) des Verdächtigen durchzuführen. Dazu darf die Kriminalpolizei den Verdächtigen bis zu 12 Stunden (ohne Verständigung der StA) oder bis zu 24 Stunden (mit Verständigung der StA) festnehmen. Die Kriminalpolizei hat die Festnahme des Verdächtigen bei nicht fahrlässigen Delikten mit einer Strafandrohung ab 5 Jahren Freiheitsstrafe durchzuführen. Die Festnahme ist außerdem für nicht fahrlässige Delikte bei Betretung auf frischer Tat, mit Freiheitsstrafen zwischen drei und fünf Jahren angedroht sind, möglich. Die Anhaltung des Verdächtigen ist von der Kriminalpolizei bei Gefahr im Verzug oder bei Fluchtgefahr durchzuführen, wenn das Delikt mit einer Freiheitsstrafe zwischen zwei und sechs Jahren angedroht ist.

Zur Aufnahme von Beweisquellen darf die Kriminalpolizei Durchsuchungen und Beschlagnahmen durchführen (S. 159f). Durchsuchungen dürfen ohne Anordnung jedoch nur bei Betretung auf frischer Tat durchgeführt werden. Die Beschlagnahme erfordert hingegen fast immer die die Anordnung der StA: Die Kriminalpolizei ist bei Gefahr im

Verzug befugt, Beschlagnahmen ohne Anordnungen durchzuführen. Auf Anordnung der StA darf die Kriminalpolizei auch die Vernehmung des Verdächtigen durchführen.

#### 3.2.2.4 Die Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft leitet und führt die Vorerhebungen zur Tatrekonstruktion und somit zur Feststellung des Täters (S. 164). Die von der StA durchgeführten Handlungen zur Aufnahme von Beweismitteln sind: Privatgutachten, Identifizierungsgegenüberstellung, Aufnahme von Informationen, Vernehmung des Verdächtigen, Vernehmungsgegenüberstellung (Vernehmung von über den Sachverhalt informierten Personen und/oder Verdächtigen, Gegenüberstellung divergenter Fassungen des Sachverhalts). Außerdem ist die StA befugt, Augenscheine, Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Abhörungen anzuordnen. Da die StA zur Durchführung ihrer Ermittlungsziele über Zwangsgewalt verfügt, darf sie die Zwangsvorführung von Personen, die über den Sachverhalt Bescheid wissen, sowie von Verdächtigten anordnen.

#### 3.2.2.5 Der Richter der Vorerhebungen

Bei den Vorerhebungen stehen dem Richter der Vorerhebungen die Rechtskontrolle über die Handlungen der StA sowie der Schutz der Rechte der Verfahrensbeteiligten zu (S. 153f). In dieser Phase übt der Richter der Vorerhebungen folgende Funktionen aus:

- Kontrollfunktion über die Frist der Vorerhebungen, wenn die StA die Verlängerung der Frist beantragt;
- Kontrollfunktion über die Ausübung der Strafverfolgung der StA, wenn diese die Einstellung des Verfahrens oder die Einbringung der Anklageschrift beantragt;
- Garantiefunktion für die Rechte des Verdächtigen, wenn die StA Zwangsmittel, Beschlagnahmen oder Abhörungen beantragt;
- Urteilsfunktion, wenn ein Sonderverfahren vor ihm durchgeführt wird.

#### 3.2.2.6 Beweismittel

Beweismittel sind Mittel, mit denen Beweise bzw. Beweisquellen aufgenommen werden (S. 227ff), z.B. die Vernehmung einer Person.

Der Zeugenbeweis ist ein typisches Beweismittel, durch das die Mündlichkeit und das Recht auf Widerstreit durch das Kreuzverhör gewährleistet werden. Zeugenbeweise werden in der Regel beim Hauptverfahren oder beim Beweissicherungsverfahren



aufgenommen. Zivilrechtlich Haftende und Haftungspflichtige dürfen nicht als Zeugen erscheinen. Verwandte des Beschuldigten sowie Personen, die dem Berufs-, Staats-, oder Amtsgeheimnis unterstehen, dürfen als Zeugen aussagen, jedoch können sie auch das Entschlagungsrecht ausüben.

Ein weiteres und bedeutendes Beweismittel ist die Vernehmungsgegenüberstellung, an der mehrere Verfahrensparteien oder mehrere Zeugen oder ein Zeuge und eine Partei beteiligt sind (S. 240ff). Die Vernehmungsgegenüberstellung erfolgt in der Regel nur bei der Hauptverhandlung oder beim Beweissicherungsverfahren, da dieses Beweismittel nur vor Gericht aufgenommen werden kann. Diese Handlung findet in der Phase der Vorerhebungen statt und wird von der StA bzw. von der Kriminalpolizei durchgeführt. Jedoch dient diese Handlung in diesem Fall nur zu Ermittlungszwecken.

Ein weiteres Beweismittel ist die Anerkennung, mit der ein Zeuge bei der Hauptverhandlung oder beim Beweissicherungsverfahren zur Anerkennung von Sachen oder Personen aufgerufen wird.

Das Sachverständigengutachten ist ein sehr relevantes Beweismittel zur Tatrekonstruktion. Dieses wird bei den Vorerhebungen, der Hauptverhandlung sowie beim Beweissicherungsverfahren vom zuständigen Organ beantragt.

Unter Urkunden versteht man Beweismittel, wie z.B. Schriftstücke, Fotos und Filme, die außerhalb des Verfahrens aufgenommen wurden und im Verfahren zu Beweis Zwecken verwendet werden. Es dürfen keine anonymen oder falschen Urkunden aufgenommen werden.

### 3.2.2.7 Mittel zur Beweisuntersuchung

Anders als die Beweismittel werden die Mittel zur Beweisuntersuchung im Laufe der Vorerhebungen eingesetzt (S. 247ff). Diese Mittel sind: Beschlagnahme, Augenscheine, Durchsuchungen und Abhörungen. Mit der Beschlagnahme wird der Corpus delicti und die damit verbundenen Sachen aufgenommen. Bei Dringlichkeit darf die Kriminalpolizei aus eigener Initiative handeln. Hierbei hat die Kriminalpolizei ein Protokoll diesbezüglich binnen 48 Stunden der StA zu übermitteln, die die Bestätigung durchzuführen hat. Die Beschlagnahme darf auch durch die Kriminalpolizei auf Anordnung der StA oder bei der Hauptverhandlung mit gerichtlichem Beschluss durchgeführt werden. Mit der Durchsuchung werden hingegen Handlungen zur Auffindung beschlagnahmbarer

Gegenstände bzw. des *Corpus delicti* durchgeführt. In der Phase der Vorerhebungen dürfen Durchsuchungen von der Kriminalpolizei aus eigene Initiative oder auf Anordnung der StA durchgeführt werden. Augenscheine dürfen nur bei Dringlichkeit von der Kriminalpolizei ohne Anordnung der StA und unter Mitteilung an die beschuldigte Person erfolgen. Abhörungen erfordern immer die Anordnung der StA nach gerichtlichem Beschluss.

### 3.2.2.8 Vorschaltmaßnahmen vs. persönliche Zwangsmaßnahmen

In der Phase der Vorerhebungen können sich die Behörden (Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht) für eine Vorschaltmaßnahme (*misure precautelari*) oder persönliche Zwangsmaßnahme (*misure cautelari personali*) entscheiden (S. 175ff). Unter den Vorschaltmaßnahmen ist zwischen Festnahme (*arresto*) und Anhaltung (*fermo*) zu unterscheiden. Die Festnahme wird von der Kriminalpolizei bei Betretung auf frischer Tat durchgeführt und ist für Delikte ab fünf Jahren Freiheitsstrafe immer obligatorisch. Mit der Anhaltung wird eine verdächtige Person durch die Kriminalpolizei aus eigener Initiative oder auf Anordnung der StA vorbeugend inhaftiert. Voraussetzungen dafür sind schwerwiegende Schuldindizien, Fluchtgefahr und Delikte ab zwei Jahren Freiheitsstrafe. Nach der Durchführung beider Maßnahmen hat die StA 48 Stunden Zeit, um beim Richter der Vorerhebungen die Bestätigung der ergriffenen Maßnahme zu beantragen (sonst erfolgt die Entlassung). Hierbei findet die Verhandlung zur Bestätigung vor dem Richter der Vorerhebungen statt, an der die festgenommene oder angehaltene Person mit dem Verteidiger und die StA teilnehmen. Diese Verhandlung findet in der Regel in der Justizanstalt statt und ist nicht öffentlich. Der Richter der Vorerhebungen kann sich für oder gegen die Bestätigung (sofortige Entlassung) entscheiden.

Die persönlichen Zwangsmaßnahmen unterscheiden sich zwischen Maßnahmen mit Zwangscharakter (*misure coercitive*) und jenen mit Untersagungscharakter (*misure interdittive*) (S. 181ff). Voraussetzung für die Umsetzung solcher Maßnahmen sind schwerwiegenden Schuldindizien, Wahrung des Gemeinwohles, Flucht- und Verdunkelungsgefahr. Die Maßnahmen mit Zwangscharakter beschränken die persönliche Freiheit. Diese Maßnahmen sind z.B. vorbeugende Verwahrungshaft in einer Strafanstalt (*custodia cautelare in carcere*), Hausarrest (*arresti domiciliari*), Aufenthaltsverbot (*divieto di dimora*), Aufenthaltspflicht (*obbligo di dimora*), Ausreiseverbot (*divieto di espatrio*), Meldepflicht bei der Kriminalpolizei (*obbligo di presentarsi alla P.G.*) und vorbeugende

Verwahrungshaft in einem Pflegeort (*custodia cautelare in luogo di cura*) zu finden. Maßnahmen mit Untersagungscharakter werden als Verbotsmaßnahmen bezeichnet und beschränken vorübergehend die Ausübung von Rechten und Befugnissen wie z.B. das vorläufige Berufsverbot (*divieto temporaneo di esercitare determinate attività professionali*). Persönliche Zwangsmittel dürfen nur mit gerichtlichem Beschluss (vom Richter der Vorerhebungen) auf Antrag der StA umgesetzt werden. Die persönlichen Zwangsmaßnahmen dürfen beim Überprüfungsgericht, dem Oberlandesgericht und dem obersten Gerichtshof angefochten werden (S. 212).

### Höchstdauer der vorbeugenden Verwahrungshaft

	<b>Freiheitsstrafe mit einem Höchstmaß von nicht mehr als 6 Jahren</b>	<b>Freiheitsstrafe mit einem Höchstmaß von mehr als 6 Jahren und von nicht mehr als 20 Jahren</b>	<b>Freiheitsstrafe mit einem Höchstmaß über 6 Jahre und von nicht mehr als 20 Jahren</b>	<b>Freiheitsstrafe für lebenslangen Gefängnisstrafe oder mit einem Höchstmaß über 20 Jahren (samt weiteren schweren Straftaten, die im Strafgesetzbuch angegeben werden)</b>	<b>Freiheitsstrafe mit einem Höchstmaß über 20 Jahre und lebenslange Gefängnisstrafe</b>
<b>Vorerhebungen inklusive Vorverhandlung</b>	3 Monate	6 Monate		1 Jahr	
<b>abgekürztes Verfahren</b>	3 Monate	6 Monate		9 Monate	
<b>1. Instanz</b>	6 Monate		1 Jahr		1 Jahr und 6 Monate
	<b>Verurteilung mit Höchstmaß von nicht mehr als 3 Jahren Freiheitsstrafe</b>	<b>Verurteilung mit Höchstmaß von nicht mehr als 10 Jahren Freiheitsstrafe</b>	<b>Verurteilung mit Höchstmaß über 10 Jahre Freiheitsstrafe oder mit lebenslanger Gefängnisstrafe</b>		
<b>2. Instanz</b>	9 Monate	1 Jahr	1 Jahr und 6 Monate		
<b>unwider-rufliches Urteil</b>	9 Monate	1 Jahr	1 Jahr und 6 Monate		
	<b>Freiheitsstrafe mit Höchstmaß von nicht mehr als 6 Jahren</b>	<b>Freiheitsstrafe mit Höchstmaß von mehr 6 Jahren und von mehr 20 Jahren</b>	<b>Freiheitsstrafe mit Höchstmaß über 20 Jahre oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe</b>		
<b>gesamte Höchstdauer der vorbeugenden Verwahrungshaft</b>	2 Jahre	4 Jahre	6 Jahre		

### 3.2.2.9 Die Beendigung der Vorerhebungen

Die Phase der Vorerhebungen kann mit der Einstellung des Verfahrens oder mit Anklageerhebung enden. Hier gibt es die Möglichkeit der Einbringung der Anklageschrift (*rinvio a giudizio*), der Strafzumessung auf Antrag der Parteien (*patteggiamento*), des Verfahrens mit sofortiger Hauptverhandlung (*giudizio immediato*), des abgekürzten Verfahrens (*giudizio abbreviato*) und des Schnellverfahrens (*giudizio direttissimo*) (S. 274ff).

*Die Einstellung des Verfahrens (l'archiviazione).* Mit der Einstellung des Verfahrens verzichtet die StA auf das Strafverfolgungsrecht, da Geringfügigkeit der Beweisquellen oder Unbegründetheit der Meldung einer strafbaren Handlung festgestellt wird. Daher beantragt die StA die Einstellung beim zuständigen Richter der Vorerhebungen, der die Einstellung aufnimmt und einen Einstellungsbeschluss erlässt; Der Richter der Vorerhebungen darf auch die Einstellung ablehnen, indem er die StA auffordert, weitere Vorerhebungen durchzuführen; oder beschließt, dass die StA die Anklageschrift einzubringen hat.

Nach einer Anklageerhebung wird die Strafverfolgung mit einem der oben genannten Verfahren fortgesetzt.

### 3.2.3 Die Ausübung der Strafverfolgung

Der Strafprozess beginnt „de facto“ mit der Ausübung der Strafverfolgung der StA. Zu diesem Zweck darf die StA einen Antrag auf Vorverhandlung, auf Sonderverfahren oder auf direkte Ladung vor dem Richter der Vorerhebungen stellen. Wie bereits erwähnt, beginnt der Prozess sobald einer der genannten Anträge angenommen wird. Der ordentliche Ablauf des italienischen Strafverfahrens sieht die Durchführung einer Vorverhandlung vor. Ziel dieser Phase ist es, die Begründetheit der von der StA ausgeübten Strafverfolgung zu überprüfen sowie die Anzahl der auszuführenden Hauptverhandlungen durch Freisprüche in der Vorverhandlung oder durch die Durchführung von Sonderverfahren zu entlasten. Die Vorverhandlung wird hierbei als die zuständige Instanz zur Durchführung der Sonderverfahren gesehen.

*Die Vorverhandlung (l'udienza preliminare).* Voraussetzung für die Vorverhandlung ist die Einbringung der Anklageschrift durch die StA. Danach findet eine Verhandlung vor dem Richter für die Vorverhandlung statt, an der die StA und die beschuldigte Person

teilnehmen müssen. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Zuerst kommt die StA zu Wort, danach folgen der Verteidiger für die Zivilpartei, die Verteidiger für den zivilrechtlichen Haftenden und den Haftungspflichtigen, und zuletzt der Verteidiger der beschuldigten Person. Am Ende der Verhandlung entscheidet der Richter mit einem Dekret auf Freispruch oder veranlasst die Einleitung des Hauptverfahrens.

### 3.2.3.1 Die Sonderverfahren (I procedimenti speciali)

Wie schon erklärt wurde, kann das Strafverfahren mit einem Sonderverfahren enden, d.h. das Verfahren folgt nicht dem vollständigen Ablauf (Vorerhebungen – Vorverhandlung – Hauptverfahren) sondern endet mit einem Sonderverfahren (S. 297ff), dessen Ziel es ist, die Zusammenarbeit zwischen Verfahrensparteien zu fördern, um zu einer schnelleren Lösung des Verfahrens zu kommen. Der beschuldigten Person wird eine Linderung des Strafmaßes gewährt (bis zu einem Drittel). Der Gesetzgeber sieht vier Sonderverfahrensarten vor: Strafzumessung auf Antrag der Parteien, Verfahren mit sofortiger Hauptverhandlung, abgekürztes Verfahren, Schnellverfahren und das Sonderbefehlsverfahren. Bei dem Verfahren mit Strafzumessung auf Antrag der Parteien und beim abgekürzten Verfahren wird das Verfahren im Rahmen der Vorverhandlung durchgeführt. Bei den übrigen Sonderverfahrensarten findet keine Vorverhandlung statt, es wird direkt die Hauptverhandlung durchgeführt.

*Das abgekürzte Verfahren.* Diese Sonderverfahrensart wird auf Antrag der beschuldigten Person beim Gericht durchgeführt und findet bei der Vorverhandlung statt, die in Sonderverfahren konvertiert wird (S. 300f). Hierbei wird auf die Hauptverhandlung sowie auf deren Beweisaufnahme verzichtet. Der Grund für den Antrag auf diese Verfahrensart besteht darin, dass dieses Verfahren zur Linderung der Strafe (bis zu einem Drittel des Strafmaßes) führt. Die in diesem Verfahren gefällten gerichtlichen Entscheidungen dürfen beim Oberlandesgericht angefochten werden.

*Dis Strafzumessung auf Antrag der Parteien.* Diese Sonderverfahrensart setzt die Verantwortungsübernahme der beschuldigten Person sowie eine Abmachung zwischen den Verfahrensparteien über die zu verhängende Strafe voraus (S. 305f). Insbesondere sehen die Voraussetzungen folgendes vor: die Abmachung zwischen StA und beschuldigter Person über die Verhängung der Strafe; die zu verhängende Freiheitsstrafe darf fünf Jahre nicht überschreiten; die Zustimmung des Gerichts. Auch diese Sonderverfahrensart sieht eine Linderung der Strafe bis zu einem Drittel vor. Der Antrag ist in der Phase der

Vorerhebungen oder der Vorverhandlung bei Gericht zu stellen. Gegen das Urteil kann nur die StA, falls sie die Einwilligung verweigert, Berufung erheben (vgl. § 448). In den anderen Fällen ist eine Berufung nicht zulässig.

*Das Schnellverfahren.* Bei dieser Sonderverfahrensart wird die Vorverhandlung übersprungen und somit wird die Hauptverhandlung vor dem erstinstanzlichen Gericht direkt eingeleitet. Die Entscheidung über die Einleitung einer solchen Verfahrensart hängt ausschließlich von der StA ab, deswegen besteht keine Möglichkeit einer Linderung der Strafe (S. 308ff). Wenn eine der folgenden Bedingungen besteht, ist die Einleitung dieses Verfahrens zulässig: Festnahme der beschuldigten Person auf frischer Tat; Geständnis der beschuldigten Person; Waffen- und Sprengstoffverbrechen; Verletzung der Ausweisung; Gewaltakte bei sportlichen Veranstaltungen. Wie beim abgekürzten Verfahren und bei der Strafzumessung auf Antrag der Parteien sind die Anfechtungsmöglichkeiten hierbei beschränkt.

*Das Verfahren mit sofortiger Hauptverhandlung.* Wie beim Schnellverfahren wird die Phase der Vorverhandlung bei dieser Sonderverfahrensart übersprungen und somit die Hauptverhandlung direkt eingeleitet (S. 311ff). Anders als das Schnellverfahren darf der Antrag auf die sofortige Hauptverhandlung von der StA und von der beschuldigten Person (sehr selten) beantragt werden. Über den Antrag hat der Richter der Vorerhebungen zu entscheiden, der ein Dekret zur Durchführung der sofortigen Hauptverhandlung erlässt.

Bei den zwei oben genannten Sonderverfahrensarten besteht jederzeit die Möglichkeit einer Umwandlung des Verfahrens in eine Strafzumessung auf Antrag der Parteien. Gegen gerichtliche Entscheidungen, die im Verfahren mit sofortiger Hauptverhandlung fallen, kann Berufung erhoben werden.

*Das Strafbefehlsverfahren (Il decreto penale).* Das Verfahren mit Strafbefehlsverfahren kann von der StA beim Richter der Vorerhebungen beantragt werden, wenn das Verfahren wegen einer strafbaren Handlung eingeleitet wird, die von Amts wegen zu verfolgen ist (vgl. § 459ff). Voraussetzungen dafür sind: der Antrag (der StA) auf Geldstrafe als Ersatz für eine Freiheitsstrafe, der innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Eintragung in das Register für die strafbare Handlung gestellte Antrag der StA, das Fehlen der Notwendigkeit der Anwendung einer persönlichen Sicherungsmaßnahme. Der Richter kann dem Antrag stattgeben oder nicht. Im positiven Fall wird gleichzeitig ein Strafbefehl erlassen. Die vom Richter der Vorerhebungen verhängte Strafe kann bis zur Hälfte der vom Strafrahmen vorgesehenen Mindeststrafe herabgesetzt werden. Gegen den Strafbefehl kann die angeklagte Person innerhalb der Frist von fünfzehn Tagen durch eine Erklärung

Widerspruch erheben. Somit kann die angeklagte Person ein Verfahren mit sofortiger Hauptverhandlung oder ein abgekürztes Verfahren oder eine Strafzumessung beim Gericht beantragen. Wird kein Widerspruch erhoben oder der Widerspruch vom Gericht für unzulässig erklärt, ordnet das Gericht die Vollstreckung des Beschlusses an. Der Beschluss auf Unzulässigkeit des Widerspruches kann beim Obersten Gerichtshof angefochten werden.

### 3.2.4 Das Hauptverfahren (il dibattimento)

Das Hauptverfahren besteht aus den Handlungen zur Vorbereitung des Verfahrens und der Hauptverhandlung. Diese hat drei Phasen: die einleitenden Handlungen, das Beweisverfahren und die Plädoyers (S. 319ff). Das Hauptverfahren kann durch die folgenden Handlungen leitet werden: Anordnung der StA auf direkte Ladung; Dekret auf sofortige Hauptverhandlung, das vom Richter der Vorerhebungen erlassen wird; Anordnung der StA auf Schnellverfahren. Die Hauptverhandlung zeichnet sich durch ihre Mündlichkeit sowie durch Waffengleichheit zwischen Anklage und Verteidigung aus (S. 332f). Der StA, die die Anklagefunktion ausübt, obliegt die Beweislast. Für die beschuldigte Person gilt hingegen die Unschuldsvermutung.

Als Handlungen zur Vorbereitung des Verfahrens werden alle Handlungen bezeichnet, die zur Vorbereitung des Verfahrens dienen wie u. a. die Hinterlegung der Akte für die Hauptverhandlung bei der Kanzlei des zuständigen Gerichts und die Hinterlegung der Sachverständigenliste bei der besagten Kanzlei.

Die Hauptverhandlung beginnt mit den einleitenden Handlungen: Dies sind alle Handlungen, die zwischen der Prozessübernahme des zuständigen Gerichts und der Eröffnung der Verhandlung durchgeführt werden (S. 326ff). Zu den einleitenden Handlungen zählen die Überprüfung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit, der Nichtigkeit der Vorerhebungen, der Einlassung der (Zivil-)Parteien, des Inhaltes der Verfahrensakte sowie der Trennung des Prozesses. Danach wird die Verhandlung vom Gericht offiziell eröffnet. In diesem Zuge erfolgt zuerst die Verlesung der Anklageschrift. Danach stellen – in dieser Reihenfolge – StA, Verteidiger der Zivilpartei, Verteidiger der zivilrechtlichen Haftenden und der Haftungspflichtige sowie Verteidiger der beschuldigten Person Anträge auf Beweisaufnahme (vgl. § 493). Das Gericht eröffnet das Beweisverfahren, bei dem Beweise in der oben genannten Reihenfolge aufgenommen werden. Diese werden durch die Beweismittel aufgenommen. Zu den relevantesten Beweismitteln gehören Zeugenvernehmung, Vernehmung der Privatparteien und



Verlesung. Die Zeugenvernehmung erfolgt nach dem System des Kreuzverhörs (cross-examination), d.h. der Zeuge wird abwechselnd von den Parteien befragt. Hierbei dürfen Verfahrensbeteiligte Vorhaltungen durchführen, d.h. die Parteien können frühere von Zeugen abgegebene Erklärungen im Verfahren verwenden, um den Inhalt von Aussagen gänzlich oder teilweise zu beanstanden (vgl. § 500). Die Vernehmung der Privatparteien (immer im Kreuzverhör) wird von den Privatparteien beantragt und erfolgt in dieser Reihenfolge: Zivilpartei, zivilrechtliche Haftende, Haftungspflichtige und beschuldigte Person. Anders als bei der Zeugenvernehmung ist hierbei keine Beeidigung erforderlich, da die Vernehmung von den Parteien beantragt wird (S. 334ff). Außerdem finden Verlesungen statt, d.h. Sachverständigengutachten und Protokolle werden verlesen. Nach Ende des Beweisverfahrens folgen die Plädoyers (S. 341f): Zuerst kommt die StA zum Wort, dann folgen die Verteidiger der Zivilpartei, der zivilrechtlichen Haftenden und der Haftungspflichtige. Die beschuldigte Person, die jederzeit Spontanäußerungen ablegen darf, und ihr Verteidiger haben am Ende das Wort. Danach erklärt das Gericht das Ende der Hauptverhandlung und es beginnt die Urteilsphase. Das Urteil besteht aus Spruch und Begründung (S. 342ff): Der Spruch beinhaltet die gerichtliche Entscheidung, während in der Begründung die Gründe erklärt werden, die zur gerichtlichen Entscheidung geführt haben. Bei der mündlichen Hauptverhandlung wird in der Regel nur der Spruch verkündet. Die Begründung wird in der Folgezeit verfasst und bei der Kanzlei des Gerichts ab 15 Tagen nach dem Urteilspruch hintergelegt. Das Urteil kann einen Freispruch oder einen Schuldspruch aufweisen. Es gibt verschiedenen Formen des Freispruchs, u.a.:

Freispruch, da die Tat nicht vorliegt; Freispruch, da die strafbare Handlung nicht begangen wurde; Freispruch, da die Tat keine gerichtlich strafbare Handlung darstellt; Freispruch, da die Tat keine strafbare Handlung mehr ist; Freispruch, da die Tat vom Gesetz nicht als strafbare Handlung vorgesehen ist; Freispruch wegen Nichtstrafbarkeit; Freispruch wegen Erlöschens der Straftat (z.B. Verjährung).

### 3.2.5 Das Verfahren beim Oberlandesgericht

Im italienischen Strafverfahren stellt das Oberlandesgericht eine Rechtsmittelinstanz dar. Hierbei dürfen alle erstinstanzlichen Entscheidungen angefochten werden: die des Richter der Vorerhebungen, des Richters für die Vorverhandlung, des Friedensrichters, des ordentlichen Gerichts und des Geschworenengerichtshofs (S. 415ff). Jedoch gibt es bestimmte erstinstanzliche Entscheidungen, die beim Oberlandesgericht nicht anfechtbar

sind wie u. a.: Geldstrafen, Freispruch nach abgekürztem Verfahren (gilt nur für die beschuldigte Person), Schuldspruch nach abgekürztem Verfahren (gilt nur für die StA), Urteile nach Verfahren durch Strafzumessung auf Antrag der Parteien (gilt nur für die beschuldigte Person).

#### 3.2.5.1 Sachliche Zuständigkeit

Laut § 596 ist das Oberlandesgericht für Urteile des ordentlichen Gerichts, des Richters der Vorerhebungen oder des Richters der Vorverhandlung zuständig. Das Geschworenengericht beim Oberlandesgericht ist für Urteile des Geschworenengerichtshofs oder für Urteile des Richters der Vorerhebungen oder des Richters für die Vorverhandlung zuständig (für jene Verbrechen, für welche das Geschworenengericht in der ersten Instanz zuständig ist). Das ordentliche Gericht als Einzelrichter ist für Friedensrichterurteile zuständig.

#### 3.2.5.2 Verfahrensarten

Das Verfahren beim Oberlandesgericht darf in Form einer nichtöffentlichen Sitzung oder eines ordentlichen Verfahrens durchgeführt werden. Das Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung kommt bei der Anwendung mildernder Umstände, vergleichender Beurteilung von Ersatzstrafen, bedingter Strafaussetzung, von Anfechtungen in Zivilsachen oder gegen Urteile nach Sonderverfahren zur Anwendung (S. 422ff). In allen übrigen Fällen findet eine ordentliche öffentliche Verhandlung statt. Die Verhandlung (öffentlich oder nicht) wird mit dem Bericht des Gerichts eröffnet und darf im Falle einer Abmachung zwischen Parteien sofort abgeschlossen werden. Der Ablauf der Verhandlung zeichnet sich durch die Verlesung der Akte des erstinstanzlichen Verfahrens aus. Hierbei hat die Durchführung des Beweisverfahrens außerordentlichen Charakter, da dieses beim Oberlandesgericht nicht vorgesehen ist. Das Beweisverfahren findet nur statt, wenn neue Beweise vorliegen, die erst nach dem erstinstanzlichen Urteil entdeckt wurden.

#### 3.2.5.3 Entscheidungen des Oberlandesgerichts

Das Gericht darf sich für eine Nichtigkeitserklärung oder für ein Sachurteil entscheiden (S. 424ff).

*Nichtigkeitserklärung (declaratoria di nullità)*. Mit der Nichtigkeitserklärung erklärt das Gericht die Nichtigkeit, die Unzuständigkeit oder die Unanfechtbarkeit der vom erstinstanzlichen Gericht ergriffenen Maßnahme. Dies kann die Übermittlung der Akten der StA oder einem anderen Gericht zur Folge haben.

*Sachurteil (sentenza di merito)*. Das Gericht kann sich für eine Abänderung oder Bestätigung des angefochtenen Urteils entschieden. Mit dem bestätigenden Urteil wird die erstinstanzliche gerichtliche Entscheidung bestätigt. Mit dem abgeänderten Urteil wird die erstinstanzliche gerichtliche Entscheidung hingegen gänzlich oder zum Teil reformiert.

### 3.2.6 Das Verfahren beim obersten Gerichtshof

Der oberste Gerichtshof ist die oberste Rechtsmittelinstanz im italienischen Strafverfahren. Das Verfahren beim obersten Gerichtshof ist für Urteile des Oberlandesgerichts sowie für unanfechtbare Urteile zugelassen (S. 430ff). Die Berufung einer gerichtlichen Entscheidung beim obersten Gerichtshof darf von allen Verfahrensbeteiligten beantragt werden.

#### 3.2.6.1 Der Ablauf des Verfahrens

Die Anfechtung wird vom Vorsitzenden des obersten Gerichtshofes einer einzelnen Abteilung (fünf Richter) oder den vereinigten Senaten (neun Richter) zugewiesen (S. 431f). Das Verfahren wird als nichtöffentliche Sitzung ohne Teilnahme der Verfahrensbeteiligten (in der gerichtliche Entscheidungen „de plano“ ergriffen werden), als nichtöffentliche Sitzung mit Teilnahme der Verfahrensparteien oder als öffentliche Sitzung durchgeführt. Am Ende der Sitzung bzw. Verhandlung wird das Urteil verkündet. Abhängig von seinem Inhalt kann der oberste Gerichtshof ein Urteil zur Unzulässigkeit, Abweisung, Richtigstellung der Fehler sowie ein Urteil auf Nichtigklärung mit oder ohne Verweisung verkünden. Mit der Unzulässigkeit wird die Berufung abgelehnt, da die Bedingungen zur Anfechtung einer gerichtlichen Entscheidung nicht bestehen. Die Abweisung eines Urteils wird verkündet, wenn die Berufung unbegründet ist. Die Richtigstellung führt zur Richtigstellung der im angefochtenen Urteil enthaltenen Fehler. Mit dem Urteil auf Nichtigklärung mit Verweisung wird das angefochtene Urteil gänzlich oder zum Teil aufgehoben. Die Nichtigklärung mit Verweisung sieht dazu vor, dass die Sache zur nochmaligen Verhandlung an das zuständige Gericht untergeordneter Instanz verwiesen wird und die nötige Verbesserung des Verfahrens verfügt wird. Beim Urteil auf Nichtigklärung ohne Verweisung wird die Sache hingegen nicht verwiesen, da

die Aufhebung selbst die Sache klärt (z.B. wegen Verjährung, Erlöschen des Verbrechens, oder wenn die Tat keine strafbare Handlung mehr ist).

## **4 Gerichtsdolmetschen: Gesetzliche Anforderungen, Befangenheit, Kosten und Haftung**

Im Mittelpunkt des folgenden Kapitels stehen einige wichtige Fragen für die Ausübung der Tätigkeit des Dolmetschens vor Gericht. In erster Linie werden die gesetzlichen Anforderungen zur Ausübung der Gerichtsdolmetschtätigkeit beschrieben. Danach werden die Themen Befangenheit der DolmetscherIn, Kosten der Dolmetschung und Haftung der DolmetscherIn besprochen. Alle behandelten Themen werden aus österreichischer und italienischer Sicht analysiert.

### **4.1 Gesetzliche Anforderungen**

#### **4.1.1 Gesetzliche Anforderungen in Österreich**

In Österreich wird das Gerichtsdolmetschen in der Regel von allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen ausgeübt. Darunter versteht man jene Personen, die im „Verzeichnis der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher“ eingetragen sind. Die Regelung zu dieser Eintragung wird vom Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG) bestimmt. Das SDG sieht eine Eintragungsprüfung vor, bei der die Sprach- und Sachkenntnisse der BewerberIn überprüft werden. Um diese Prüfung ablegen zu dürfen, sind gemäß § 14f SDG bestimmte Grundvoraussetzungen erforderlich. Erstens muss es Bedarf an DolmetscherInnen im Justizbereich für die entsprechende Sprache geben. Die BewerberIn hat Sachkunde und Kenntnisse des Verfahrensrechts nachzuweisen; einen Nachweis über fünfjährige Dolmetsch- und Übersetzungserfahrung (zweijährige Tätigkeit für AbsolventInnen aus der Fachrichtung Dolmetschen und Übersetzen) zu erbringen; über volle Geschäftsfähigkeit und volle körperliche und geistige Eignung zu verfügen; Vertrauenswürdigkeit vorzuweisen; sowie ihren gewöhnlichen Wohnort der beruflichen Tätigkeit im selben Justizsprengel zu haben, bei deren PräsidentIn die Eintragung in die Liste beantragt wird. Entscheidend für ein erfolgreiches Eintragungsverfahren ist das Gutachten der Kommission. Diese besteht aus einer RichterIn, die den Vorsitz innehat, und zwei Fachleuten aus den entsprechenden Fachgebieten und prüft die BewerberIn schriftlich oder, wie üblich, mündlich. Liegen alle Voraussetzungen vor, sodass ein positives Gutachten der Zertifizierungskommission erstellt werden kann, wird die BewerberIn von der für ihren Wohnsitz zuständigen PräsidentIn des ersten Gerichtshofes 1. Instanz in die „Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher“ eingetragen.

Hierbei wird der DolmetscherIn ein Ausweis ausgestellt, den bei der Ausübung der Tätigkeit oder auf Verlangen vorzuweisen ist (vgl. Kadrić 2006: 201ff). Außerdem darf sie ein Rundsiegel zur Beglaubigung schriftlicher Übersetzungen verwenden. Das Rundsiegel hat den Namen der DolmetscherIn und die Bezeichnung „Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher“ zu enthalten. Die Eintragung in die Liste ist zunächst auf 5 Jahre befristet und kann danach auf jeweils 10 Jahre verlängert werden.

#### 4.1.2 Gesetzliche Anforderungen in Italien

In Italien sieht das Gesetz keine klaren Bestimmungen zur Ausübung der Gerichtsdolmetschtätigkeit vor. Jedes Gericht verfügt über eine Liste von Amtssachverständigen, in der auch DolmetscherInnen zu finden sind. Listen für GerichtsdolmetscherInnen sind nicht vorhanden. Der erste Schritt ist die Eintragung in die Liste der örtlichen Wirtschaftskammer als DolmetscherIn und ÜbersetzerIn oder als Sachverständiger und Fachperson, wenn bei der eigenen Wirtschaftskammer keine Liste für DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen vorhanden ist. Es muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein, um an der Eignungsprüfung der Wirtschaftskammer teilnehmen zu dürfen: akademischer Abschluss eines Sprachstudiums, Abschluss der Matura an einem neusprachlichen Gymnasium, Abschluss von Sprachdiplomen oder eine nichtitalienische Muttersprache. Bei der Eignungsprüfung werden die Fremdsprachkenntnisse der jeweiligen Sprache überprüft. Ist die Prüfung positiv, erfolgt die Eintragung in die Liste der Wirtschaftskammer. Damit wird auch die Voraussetzung zur Eintragung in die Liste des Gerichts erreicht. In Folge kann die Eintragung in die Liste der Amtssachverständigen beim Gericht beantragt werden, auf die RichterInnen zugreifen, wenn sie bei Verhandlungen benötigt werden. Da diese Regelung von Gericht zu Gericht unterschiedlich ist, besteht die Möglichkeit, dass das Gericht weitere Dokumente verlangt, wie ein Diplomzeugnis oder Nachweise über Arbeitserfahrungen.

Die Beglaubigung schriftlicher Übersetzungen kann nur bei der Kanzlei eines Gerichts erfolgen. Die ÜbersetzerIn muss die Übersetzung samt dem Originaltext einer Amtsperson vorlegen und schwören, dass die Übersetzung dem Originaltext entspricht. Danach überprüft die Amtsperson des Gerichtes die Unterfertigung der ÜbersetzerIn und trägt die Daten in das entsprechende Register ein.

## 4.2 Befangenheit

### 4.2.1 Befangenheit im österreichischen Strafverfahren

Der erste Schritt zur Bestellung einer DolmetscherIn ist die Feststellung der Fremdsprachigkeit der zu vernehmenden Person. Diese erfolgt in der Regel durch Entscheidung der Strafverfolgungsbehörde. Die RichterIn oder StaatsanwältIn hat von Amts wegen zu prüfen, ob die zu vernehmende Person der deutschen Sprache mächtig ist. Es ist nicht ausreichend, dass die fremdsprachige Person Kenntnisse der deutschen Alltagssprache hat. Vielmehr muss diese die deutsche Gerichtssprache fließend beherrschen (vgl. § 126 österreichische Strafprozessordnung). Es entscheidet die Strafverfolgungsbehörde auf Grundlage des Aktenmaterials, aus dem die mangelnden Sprachkenntnisse der deutschen Gerichtssprache hervorgehen, oder aufgrund persönlichen Eindrucks über die Sprachkenntnis der fremdsprachigen Person (vgl. Kadrić 2006: 81). Der Feststellung der Fremdsprachigkeit folgt die Bestellung einer DolmetscherIn: Die fremdsprachige Person ist zu informieren, dass sie gegen die bestellte DolmetscherIn begründete Einwände vorbringen kann (vgl. Seiler 2009: 126ff). Art. 126 Abs. 4 der österreichischen Strafprozessordnung sieht vor, dass für DolmetscherInnen die Ausschließungsgründe des Art. 47 Abs.1 sinngemäß gelten. Diese zeichnen sich durch ein Näheverhältnis der DolmetscherIn zu den Verfahrensbeteiligten aus. Bei sonstiger Nichtigkeit des Verfahrens hat die Strafverfolgungsbehörde die bestellte DolmetscherIn von Amts wegen oder aufgrund begründeter Einwände ihres Amtes zu entheben. Eine Nichtigkeit wäre z.B. begründet, wenn als DolmetscherIn eine Person beigezogen würde, die zur beschuldigten oder verletzten Person in einem Angehörigenverhältnis steht. Das Ausschließen einer DolmetscherIn aufgrund von Befangenheit kann jederzeit mithilfe eines Ausschließungsantrages beantragt werden.

### 4.2.2 Befangenheit im italienischen Strafverfahren

Die Befangenheit der DolmetscherIn wird in der italienischen Strafprozessordnung noch detaillierter beschrieben. Art. 144 „Unfähigkeit und Unvereinbarkeit des Dolmetschers“, der alle Umstände auflistet, unter denen DolmetscherInnen aus einem Verfahren ausgeschlossen werden können bzw. sich dem Verfahren enthalten müssen, lautet auszugsweise:

1 Das Amt eines Dolmetschers dürfen bei sonstiger Nichtigkeit nicht ausüben:

- a) Ein Minderjähriger, ein voll oder beschränkt Entmündigter und der mit einer Geisteskrankheit Behaftete;
- b) Wer auch nur vorübergehend zur Bekleidung öffentlicher Ämter für unfähig erklärt worden ist oder wer zur Ausübung eines Berufes oder Gewerbes für unfähig erklärt worden oder von der Aussetzung der Ausübung betroffen ist;
- c) Wer Sicherungsmaßnahmen, die sich auf die Person beziehen, oder Vorsorgemaßnahmen unterworfen ist;
- d) Wer nicht als Zeuge vernommen werden kann oder als Zeuge das Recht hat, sich der Aussage zu enthalten, oder wer berufen worden ist, das Amt eines Zeugen oder Amtssachverständigen auszuüben oder zum Parteisachverständigen benannt wurde, und zwar in demselben oder in einem zusammenhängenden Verfahren. Allerdings kann das Amt eines Dolmetschers in Artikel 119 vorgesehen Fall von einem nahen Angehörigen des Tauben, Stummen oder Taubstummen übernommen werden.

Gemäß Art. 145 kann die DolmetscherIn wegen der in Art. 144 angeführten Ablehnungsgründen von den privaten Parteien und von der StA abgelehnt werden. Dazu sieht Art. 145 Abs. 2 vor, dass die DolmetscherIn beim Vorliegen von Ausschließungsgründen die Pflicht hat, dies zu erklären, falls diese nicht angebracht wurden. Gemäß Art. 145 Abs. 3 kann die Erklärung der Ablehnung bzw. der Ausschließung oder der Enthaltung bis zum Abschluss der Förmlichkeiten zur Erteilung des Auftrages erfolgen, sogar und bis die DolmetscherIn den Auftrag ausgeführt hat. Über die Ausschließung der DolmetscherIn entscheidet das Gericht mittels Beschlusses.

### 4.3 Kosten der Dolmetschung

Gemäß Art. 6 Abs. 3 EMKR hat die beschuldigte Person Anspruch auf unentgeltliche Beiziehung einer DolmetscherIn, falls sie der Gerichtssprache nicht mächtig ist. Dieser Grundsatz gilt für alle Personen unabhängig von deren wirtschaftlichen Lage. Damit wird verhindert, dass die beschuldigte Person aus Furcht vor Kosten auf die Beiziehung einer DolmetscherIn verzichtet (vgl. Kadrić <sup>2</sup>2006: 98ff), was zur Benachteiligung der fremdsprachigen Partei beim Strafverfahren führen kann. Der besagte Grundsatz gilt als rechtliche und supranationale Grundlage für das italienische und österreichische Strafprozessrecht. Jedoch scheinen die bestehenden Regelungen in beiden Rechtsordnungen lückenhaft zu sein, da Art. 6 EMKR unter „Übersetzungshilfe“ Kosten für Dolmetschungen jeder Art versteht. Damit wird gemeint, dass der Staat auch die Kosten für Dolmetschungen bei Besprechungen zwischen VerteidigerIn und angeklagter Person zu tragen hätte, um ein gerechtes Verfahren gewährleisten zu können.



#### 4.3.1 Dolmetschkosten im italienischen Strafverfahren

Gemäß Art. 143 Abs. 1 der italienischen Strafprozessordnung „ist der Angeklagte der italienischen Sprache nicht mächtig, so hat er das Recht auf den unentgeltlichen Beistand eines Dolmetschers, damit er die gegen ihn erhobene Anklage verstehen und die Amtshandlungen, an denen er teilnimmt, verfolgen kann“. Es scheint relativ deutlich zu sein, dass mit dem Adjektiv „unentgeltlich“ gemeint wird, dass der Staat durch die Dolmetschung entstehenden Kosten zu tragen hat. Jedoch ist diese rechtliche Regelung umstritten, da Art. 143 sich nur auf die Amtshandlungen bezieht, die das Gericht, die StA und die Kriminalpolizei und die fremdsprachige Person miteinbeziehen. Art. 143 liefert jedoch keine Bestimmungen zu den Ermittlungstätigkeiten des Verteidigers, bei denen eine DolmetscherIn direkt von der verdächtigten bzw. beschuldigten Person bestellt werden kann bzw. muss (vgl. Curtotti Nappi 2002: 264ff). Man denke an für die Ermittlungen wichtige Protokolle, die Informationen und Erklärungen beinhalten, die der VerteidigerIn übermittelt wurden. Um Einsicht in diese Akten zu nehmen, benötigt die fremdsprachige Person Dolmetschhilfe, die nicht unentgeltlich garantiert werden kann, da die DolmetscherIn nicht direkt von einer Strafverfolgungsbehörde bestellt wird. Dies würde die Grundsätze des Art. 3 der italienischen Verfassung verletzen, nach denen allen Bürgern die gleiche gesellschaftliche Würde vor dem Gesetz unabhängig von deren Herkunft, Sprache, Geschlecht, Glaube und Religion zusteht. Hierzu hat das Urteil n.33 des italienischen Verfassungsgerichtshofes vom 19. Februar 1999 festgestellt, dass nichtwohlhabende angeklagte Personen DolmetscherInnen auf Kosten des Staates bestellen können, obwohl die Bestellung nicht durch das Gericht erfolgt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Kosten für Dolmetschhilfe beim italienischen Strafverfahren vom Staat getragen werden, wenn die Bestellung durch die Strafverfolgungsbehörde erfolgt. Wenn (private) Ermittlungstätigkeiten seitens der VerteidigerIn durchgeführt werden, was zur einer privaten Bestellung der DolmetscherIn führt, trägt der Staat die Dolmetschkosten, wenn die beschuldigte Person nichtwohlhabend ist.

#### 4.3.2 Dolmetschkosten im österreichischen Strafverfahren

Im Gegensatz zur italienischen Strafprozessordnung ist die Frage der Dolmetschkosten in der österreichischen Strafprozessordnung etwas detaillierter festgelegt. Die österreichische StPO sieht vor, dass der Bund die Dolmetschkosten der für die angeklagte Person beigeordneten DolmetscherIn zu tragen hat. Art. 381 Abs. 6 lautet:

Die Kosten für die Beiziehung eines Dolmetschers sind bei Bemessung des Pauschalkostenbeitrages nicht zu berücksichtigen, wenn die Beiziehung notwendig war, weil der Angeklagte der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig ist. Das gleiche gilt für Kosten, die daraus erwachsen, daß der Angeklagte wegen eines Gebrechens nicht fähig ist, sich mit dem Gericht zu verständigen, und eine Person zugezogen werden muß, die fähig ist, die Verständigung zwischen dem Gericht und dem Angeklagten zu vermitteln. Weitergehende Rechte, die sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumt sind, bleiben unberührt.

Die Regelung bezüglich der Kosten für DolmetscherInnen, die anlässlich der Kommunikation mit fremdsprachigen ZeugInnen beigezogen werden, sieht Bestimmungen vor, die sehr umstritten sind. Gemäß der österreichischen StPO sind solche Kosten von der verurteilten Person zu tragen (vgl. Kadrić 2006: 98ff).

Eine weitere, wichtige Frage scheint nach wie vor sehr umstritten zu sein. Bei Besprechungen zwischen einer fremdsprachigen Angeklagten und deren VerteidigerIn, bei denen eine DolmetscherIn benötigt wird, um die Kommunikation zu ermöglichen, sieht Art. 393 Abs. 2 der österreichischen StPO folgendes vor:

Einem nach § 61 Abs. 2 beigegebenen Verteidiger sind, soweit nicht nach § 56 Abs. 1 dritter Satz vorzugehen ist, auf sein Verlangen die nötig gewesen und wirklich bestrittenen baren Auslagen vom Bund zu vergüten. Zu diesen Auslagen gehören auch die Kosten eines Dolmetschers, soweit dessen Beiziehung zu den Besprechungen zwischen dem Verteidiger und dem Beschuldigten notwendig war; solche Kosten sind bis zu dem Ausmaß zu vergüten, das sich in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 ergibt.

Damit ist gemeint, dass der VerfahrenshilfeverteidigerIn die Kosten notwendiger Dolmetschungen zu ersetzen sind.

## 4.4 Haftung der DolmetscherIn

### 4.4.1 Strafrechtliche Haftung in Österreich

Im österreichischen Strafrecht besteht keine Norm, die sich ausdrücklich mit der Haftung von DolmetscherInnen befasst. Es sind jedoch viele Normen im Strafgesetzbuch zu finden, die die strafrechtliche Haftung von Sachverständigen regeln wie z. B. § 288 Abs. 1 (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren für Sachverständige, die einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten vor Gericht erstatten) oder § 306 StGB (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren für Sachverständigen, die einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten vor Gericht erstatten, um Vermögensvorteile für sich oder für andere zu schaffen). Trotz des Mangels an Normen, die eine fehlerhafte Leistung bestrafen können, gelten für DolmetscherInnen die bestehenden Normen. Eine vorsätzliche unrichtige Dolmetschung von ZeugInnenaussagen, die durchgeführt wird, um der beschuldigten Person zu helfen

bzw. sie zu begünstigen, ist gemäß § 299 StGB mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe mit bis zu 360 Tagessätzen bestrafbar.

#### 4.4.2 Strafrechtliche Haftung in Italien

Im Gegensatz zur österreichischen Lage bestehen im italienischen Strafgesetzbuch Normen, die ein vorsätzliches unrichtiges Verhalten der DolmetscherIn bestrafen. § 326 sieht vor, dass Amtspersonen oder mit einem öffentlichen Dienst beauftragte Personen, die geheime amtliche Nachrichten offenbaren, mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden. Außerdem sieht § 366 vor, dass eine DolmetscherIn, die durch betrügerische Mittel die Befreiung von der Verpflichtung zum Erscheinen oder zur Wahrnehmung ihres Amtes erreicht, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe von bis zu 516 Euro bestraft wird. Für die DolmetscherIn hat dies das Verbot der Ausübung des Berufs oder des Gewerbes zur Folge. Gemäß § 373 und 375 § kann eine DolmetscherIn, die falsch übersetzt oder Tatsachen behauptet, die der Wahrheit nicht entsprechen, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 20 Jahren bestraft werden (wenn die Tat eine Verurteilung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Folge hat). Außerdem hat die Verurteilung einer DolmetscherIn außer dem Verbot der Bekleidung öffentlicher Ämter, das Verbot der Ausübung des Berufs oder des Gewerbes zur Folge.

## 5 Ethik beim Gerichtsdolmetschen

In diesem Kapitel wird das Thema Ethik zunächst aus Sicht der Translationswissenschaft analysiert und in Folge auf den Bereich des Gerichtsdolmetschens angewendet. Als Einstieg erfolgt ein kurzer Überblick über die Betrachtung der Ethik in der Geschichte der Translation und der Translationswissenschaft. Anschließend werden allgemeine moralisch-ethische Grundsätze vorgestellt, die für das Gerichtsdolmetschen von großer Bedeutung sind und alle Berufskodizes dieser Berufsgruppe prägen.

Im letzten Teil dieses Kapitels werden die Berufskodizes des italienischen und des österreichischen Berufsverbandes für GerichtsdolmetscherInnen beschrieben und miteinander verglichen. Da es keinen italienischen Berufsverband für GerichtsdolmetscherInnen gibt, wird der Berufskodex des italienischen Verbandes für Übersetzer und Dolmetscher (AITI) verwendet. Ziel ist es, die Gemeinsamkeiten und Unterschiede hervorzuheben, die sich aus der Analyse beider Kodizes ergeben.

### 5.1 Ethik: Historischer Überblick

Das Thema Ethik in der Translation hat in verschiedenen Epochen immer eine wichtige Rolle gespielt. In der Geschichte des Übersetzens z.B. lässt sich die Dualität sinngemäßes vs. wörtliches Übersetzen beobachten. Zur Zeit der Römer sprachen sich Cicero und Horaz, die durch die Übersetzung griechischer Werke die Kultur des Römischen Reichs bereichern wollten, für sinngemäßes und gegen wörtliches Übersetzen aus. Es folgten andere wichtige Persönlichkeiten, die sich an dieser Debatte beteiligten. Der heilige Hieronymus, der im 4. Jahrhundert die Bibel aus dem Altgriechischen und Hebräischen ins Lateinische (die sog. „Vulgata“) übersetzte, bestätigte, die Prinzipien Ciceros verfolgt zu haben (vgl. Bassnett 1993: 69ff.). Auch Martin Luther fertigte eine sinngemäße Bibelübersetzung an. Anderer Meinung war Chapman, der sich gegen das freie Übersetzen aussprach, da der Zieltext den Geist des Ausgangstextes widerspiegeln sollte. Laut Schleiermacher war die Methode des „Verfremdens“ anzuwenden, d.h. die Übersetzung möglichst stark an der Ausgangskultur und –sprache auszurichten, um den Geist des Originals zu retten.

In der Geschichte des Dolmetschens sind Ereignisse zu finden, die in ethischer Hinsicht sehr umstritten sind. Das bekannteste Beispiel ist die Geschichte von Doña Marina, gebürtiger Aztekin und Dolmetscherin von Hernan Cortés zur Zeit der Conquista, die

durch ihr Handeln zu einer Verräterin ihres Volkes wurde, da sie die spanische Eroberung Mexikos ermöglichte (vgl. Bowen 1998: 44).

In der heutigen globalisierten Welt ist der Bedarf an Translation trotz der zunehmenden Verwendung des Englischen als Lingua franca sehr groß. Translation ist „ein effizientes Instrument zur Konstruktion von Kulturen, das einerseits der Schaffung von Identität und deren Konsolidierung nach innen dienen, andererseits zur Abgrenzung nach außen eingesetzt, oder gar zur Perpetuierung von Missverständnissen, Stereotypen und Feinbildungen instrumentalisiert werden kann“ (Prunč 2004: 166); in diesem Sinne kann Translation „die Überwindung kultureller Hürden erleichtern“ (S. 166). Aufgrund der steigenden Relevanz der Translation sowie der zunehmenden Anzahl an Anbietern translatorischer Dienstleistungen nimmt die Bedeutung der Translationsethik (vgl. Prunč 2004: 165) zu. In Europa hat sich aus den Migrationsströmungen der letzten Jahrzehnte ein großes Wachstum der Anbieter von Translationsdienstleistungen ergeben, wodurch ein Überangebot unprofessioneller Anbieter am Arbeitsmarkt entstanden ist. Die Unprofessionalität und der Mangel an Kompetenz solcher Anbieter sind nicht nur Ursache für Dumping und Qualitätsverlust sondern auch Auslöser für die Entstehung ethischer Probleme (S. 167). Daher kann festgestellt werden, dass Translationsethik ein bedeutendes Thema im Rahmen des translationswissenschaftlichen Diskurses ist.

## 5.2 Ethik in der Translationswissenschaft: ausgewählte Standpunkte

Prunč (2004: 171) betont, dass die normativen und äquivalenzorientierten Translationskonzepte (z.B. Nida 1969) der 60er Jahre keinen Raum für ethische Überlegungen ließen. Erst mit der Einführung zweckorientierter Ansätze wie der Skopostheorie (Reiss und Vermeer 1984), die den Zweck des Translates in den Mittelpunkt des translatorischen Handelns stellte, wurden ethische Fragen aufgeworfen. Ethik war auch für die VertreterInnen der deskriptiven Richtung nicht besonders relevant. Obwohl die VertreterInnen dieser Strömung (Toury 1987) diese These der Translation als Manipulation unterstützten (S. 169), wurden ethische Fragen immer vernachlässigt. Dementsprechend wurden Restriktionen durch Normen und Konventionen aufgezeigt und die ethischen Probleme der TranslatorInnen vernachlässigt (S. 170f.). Erst mit dem „Cultural turn“ (Bassnett und Lefevere 1990) der 90er Jahre, der TranslatorInnen als Kulturmittler sowie ihre aktive Funktion bei der Konstruktion von Kulturen anerkannte, wurde die TranslatorInnen und die damit verbundenen ethischen Themen in den Mittelpunkt des translationswissenschaftlichen Diskurses gestellt. Unter den postmodernen Strömungen

sticht die Dekonstruktion hervor, die in den 90er Jahren in der Translationswissenschaft rezipiert wurde (S.171). Laut der Dekonstruktion „textuality is not seen as a system of fixed meanings but as one open to changing interpretations“ (Koskinen 2000: 28). Damit ist gemeint, „Meanings are always ready somewhere else, temporally and positionally differed“ (S. 28). In der ethischen Diskussion führte dies zur Entstehung zweier Interpretationen:

Some see it as an open invitation to indifference: the endless differences have been seen to blur all distinctions – among them the differences between good and bad, right and wrong, truth and lies. Or worse, caught in the web of textuality we are unable to make a difference. Language speaks us, and we cannot control it (S. 28).

Durch diese These wurde die Unmöglichkeit erörtert, beim translatorischen Verfahren Entscheidungen zu treffen. Derrida (vgl. Koskinen 2000: 28), einer der größten Vertreter dieser Strömung, teilt diese Auffassung nicht ganz. Seiner Meinung nach ist Dekonstruktion eine positive und verantwortungsvolle Handlung und keine Lizenz zum Nihilismus. Für Derrida

Each decision is singular. A decision can be justified by appeal to pre-existing norms, rules or laws. In a decision there needs to be a moment of suspense. The decision may then reaffirm a pre-existing rule or law, but not through passive conformity or mechanistic application (S. 29).

Eine weitere bedeutende Strömung waren die Postcolonial Studies, mit denen eurozentrische Konzepte überwunden und die Aufmerksamkeit auf Text- und Kulturunterschiede gerichtet wurde (vgl. Prunč 2004: 171). Mit der kritischen Stimme ihrer Vertreter konnten TranslatorInnen mehr Sichtbarkeit im translatorischen Verfahren gewinnen. Erst mit dem Paradigmenwechsel zur Kulturwissenschaft wurde der derzeitige Rahmen erreicht, der sich durch umfassende ethische Themen und interdisziplinäre Ansätze auszeichnet (S. 172).

### 5.3 Translationsethik und Translationskultur

Prunč (2007: 328) geht davon aus, dass die heutige Relevanz der Translation in einer globalisierten Welt die Translationsethik zu einem sehr aktuellen Thema werden lässt. Mit dem Paradigmenwechsel zur Kulturwissenschaft wurde die strenge Kategorisierung falsch-richtig durch ein Kontinuum ersetzt und TranslatorInnen wurden zu „verantwortlich Handelnden und tendenziell sichtbaren MitgestalterInnen geistiger Landschaften, Textwelten und Kulturen“ (vgl. Prunč 2004: 172). So kann Äquivalenz nicht mehr mit rein linguistischen Kriterien bewertet werden sondern „als international gestiftete und sozial gestreute Herstellung von Kompatibilitäten zwischen soziokognitiv konstruierten

Sinnwelten“ (S. 174). Daher muss Translationsethik im gesellschaftlichen Rahmen derart angesiedelt sein, dass TranslatorInnen freie und verantwortungsvolle Entscheidungen im translatorischen Prozess treffen können (S. 174). Anknüpfend an die Diskussion der Werte in der demokratischen und pluralen Gesellschaft wie sie etwa Pieper (1995: 70) formuliert hat, definiert sich die Translationsethik in einem Kontext, in dem

Menschenrecht, Menschenwürde, Toleranz, Achtung der der Anderen, Chancengleichheit, Solidarität, Konsens- und Dialogfähigkeit, Emanzipation der Benachteiligten und der Minderheiten, sparsamer Umgang mit Ressourcen, Konfliktminimierung und Nachhaltigkeit an der Spitze der Werthierarchie stehen (Prunč 2004: 175).

Prunč (2004: 175) nennt den gesellschaftlichen Rahmen, in dem das ethische Handeln von TranslatorInnen zu beurteilen ist, Translationskultur.

Unter Translationskultur ist das historisch gewachsene, sich aus der dialektischen Beziehung zur Translationspraxis entwickelnde, selbstreferentielle und selbstregulierende Subsystem einer Kultur zu verstehen, das sich auf das Handlungsfeld Translation bezieht. Sie besteht aus einem Set von gesellschaftlich etablierten, gesteuerten und steuerbaren Normen, Konventionen, Erwartungshaltungen, Wertvorstellungen und habitualisierten Verhaltensmuster aller in der jeweiligen Kultur aktuell oder potentiell an Translationprozessen beteiligten Handlungspartnern (2007: 331).

Translationskultur ist ein gesellschaftliches Konstrukt, in dem die Auseinandersetzung der Interessen der an der Translation beteiligten Akteure stattfindet. Diese bestehen aus dem sog. Machtviereck (AutorInnen, InitiatorInnen, TranslatorInnen und AdressatInnen) (S. 331). Prunč (2007: 331) betont, dass Transkulturen in autoritären Gesellschaften von Entscheidungsstrukturen bestimmt werden. In demokratischen Gesellschaften hingegen wird den Transkulturen Eigenständigkeit gewährt. Diese Freiheit in der Translationsethik fordert einen verantwortungsvollen Umgang von TranslatorInnen mit allen Bestandteilen des Machtvierecks. In demokratischen Translationskulturen schlägt Prunč (2007: 332) vor, das unidirektionale Konzept der Loyalität der TranslatorInnen durch die reziproke vierfache Loyalität zu allen Handlungsbeteiligten zu ersetzen, da ein Translationsprojekt auf gleichberechtigter Basis nur erfolgreich sein kann, wenn alle Handlungsbeteiligten Verantwortung für das Translat übernehmen. Prunč weist darauf hin, dass dieses Konzept der Loyalität keine harmonische Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten vorsieht, da die Interessen zwischen ihnen konfliktiv sind. Daher sollen TranslatorInnen mit ihren Kompetenzen diese konfliktive Situation umgehen, indem sie Verantwortung für eine oder einen HandlungsbeteiligteN übernehmen. Dies trägt zur Glaubwürdigkeit des Berufsstandes bei. In autoritären Transkulturen kann die reziproke Loyalität missachtet werden, da eines der grundlegenden moralisch ethischen Prinzipien unterdrückt wird.

### 5.3.1 Ethik der Differenz vs. Ethik der Identität

In der Ethik der Translationswissenschaft sind zwei Positionen zu finden, die ursprünglich auf die Dualität freies vs. wörtliches Übersetzen zurückzuführen sind: Ethik der Differenz und Ethik der Identität (vgl. Koskinen 2000: 16). Die Vertreter der Ethik der Identität richten ihre Aufmerksamkeit auf die Äquivalenz, d.h. auf die Wahrung des Ausgangstextes mit seinen kulturspezifischen Elementen und dem Stil des Autors. Damit will man nicht nur die fremde Kultur wahren, sondern auch die Rezipienten des Zieltextes mit der fremden Realität in Kontakt bringen, damit eine Auseinandersetzung zwischen den beiden Kulturen stattfinden kann (vgl. Prunč 2007: 336). Venuti (1998), einer der bedeutendsten Vertreter der Ethik der Identität, geht davon aus, dass „a translation always communicates an interpretation, a foreign text that is partial and altered, supplemented, with features peculiar to the translating language, no longer inscrutably foreign but made comprehensible in a distinctively domestic style” (S. 5). Damit ist gemeint, dass translatorische Leistungen “inevitably perform a work of domestication” (S. 5). Venuti weist darauf hin, dass „a translation can’t give what a foreign writer would want if he were alive and writing in the translating language and culture (S. 6)”. Seiner Meinung nach „translation is a derivative, neither self-expression nor unique: it imitates another Text” (S. 31). Dies ergibt sich aus der Manipulation des Ausgangstextes, der beim translatorischen Prozess an den kulturellen und linguistischen Hintergrund der zielsprachlichen Gemeinschaft angepasst wird. Auf diese Weise wird auch die Absicht des Autors des Ausgangstextes beeinträchtigt (S. 31). Ein weiterer Ausgangspunkt für seine Position ist die Opposition zur globalen Hegemonie der englischen Sprache. Aus diesem Grund entscheidet sich Venuti für eine „minoritizing translation“, denn „the aim of minoritizing translation is “never to acquire the majority,” [...] rather to promote cultural innovation as well as the understanding of cultural difference” (S. 11). Da Venuti der Auffassung ist, dass Translation grundsätzlich ethnozentrisch ist, unterstützt er die Verwendung als Strategie beim translatorischen Entscheidungsprozess (S. 11). Translation wird als ein wichtiges Instrument angesehen, um andere Kulturen in der Kultur der Rezipienten zu vertreten und somit auch zur Wahrung der fremdsprachigen Kulturen beizutragen. Darüber hinaus kann Translation durch die reale Vertretung fremder Kulturen zur Bildung von Identitäten beitragen (S. 68) denn „it (translation) reveals the shaky foundations of their social authority” (S. 68). Nur die Verfremdung gewährt die Wahrung des Ausgangstextes, Loyalität gegenüber dem Autor sowie die Begrenzung ethnozentrischer Tendenzen, die eine entfremdende Translation zur Folge haben (S. 82).



Die Vertreter der Ethik der Differenz hingegen betrachten die Äquivalenz als eine Illusion und vernachlässigen die Unterschiede zwischen Systemen (vgl. Prunč 2007: 337). Anders als die Ethik der Identität wird hier der Ausgangstext an die Bedürfnisse der zielsprachlichen Gemeinschaft angepasst, damit die Kommunikation sichergestellt werden kann. Hauptvertreter der Ethik der Differenz sind Vermeer und Nord. Die Skopostheorie, die von Vermeer und Reiß entwickelt wurde, bildete durch einen neuen und funktionsorientierten Ansatz die Grundlage für ein neues Paradigma in der Translationswissenschaft (vgl. Dizdar 1998: 104). Das Ziel der Translation steht im Mittelpunkt dieses funktionalen Ansatzes. Daher ist ein Translat erfolgreich, wenn es in der zielsprachlichen Gemeinschaft funktioniert d.h. rezipiert wird. Alle Äquivalenzfragen sind hier irrelevant, da das Ziel des Translates das translatorische Handeln rechtfertigt (S. 105). Dieser funktionale Ansatz führte zu einer Neuformulierung der Ethik der Translation sowie des damit zusammenhängenden Begriffs „Loyalität“ (vgl. Koskinen 2000: 20). Eine funktionale Definition von Loyalität wird von Nord (1991: 32) formuliert. Sie erklärt zuerst, dass der Begriff Treue durch Loyalität zu ersetzen ist. Außerdem betont sie:

Der Translator ist demnach bilateral gebunden: An den Ausgangstext und an den Ziel(text)situation, und er trägt Verantwortung sowohl gegenüber dem AT-Sender (oder dem Initiator sofern dieser Senderfunktion übernimmt) als auch gegenüber dem Zielttextempfänger. Diese Verantwortung bezeichne ich als „Loyalität“ – „Loyalität ist eine ethische Qualität im Zusammenleben von Menschen; die „Treue“ einer Übersetzung bezeichnet ein Abbildungsverhältnis zwischen Texten. (S. 32)

### 5.3.2 Moralische Entscheidung

Translation ist ein Entscheidungsprozess, der unter anderen auch aus moralischen Aspekten und Bewertungen besteht. Da TranslatorInnen Verantwortung für die eigene Entscheidung zu übernehmen haben, kann Ethik als ein Versuch betrachtet werden, eigene Entscheidungen zu begründen und zu bewerten (vgl. Koskinen 2000: 14). Ethik für TranslatorInnen ist zweiteilig, da sie durch kollektive und berufliche Aspekte (z.B. Ehrenkodex von Berufsverbänden, gesetzliche Bestimmungen) und durch moralische Einstellungen von TranslatorInnen geprägt ist (S. 15). Prunč (2007: 334) geht davon aus, dass die erste ethisch-moralische Entscheidung, die TranslatorInnen zu treffen haben, die Durchführung der Translation betrifft, d.h. TranslatorInnen müssen entscheiden, ob Translation stattfindet. Es kann drei Formen der „Nulltranslation“ geben: Translationsverweigerung, Translationsverzicht und Translationsverbot (S. 334). „Eine Translationsverweigerung liegt dann vor, wenn der Translator eine Translation aus ethischen, moralischen, ideologischen oder professionellen Gründen ablehnt“ (S. 334).

Damit ist gemeint, dass eine Translation aus ethischen Gründen abgelehnt werden kann, wenn diese die Menschenwürde verletzt (z.B. fremdenfeindliche Texte). Aus professionellen Gründen können TranslatorInnen eine Translation ablehnen, wenn sie nicht die notwendigen Kompetenzen zur Erfüllung eines Auftrags besitzen oder aus psychischen Gründen, z.B. aufgrund von emotionalen Gegebenheiten (S. 335).

TranslatorInnen können sich für einen Translationsverzicht entscheiden, wenn das translatorische Handeln ökonomisch nicht rentabel ist, d.h. wenn die translatorische Leistung nicht entsprechend bezahlt wird. Die ist keine rein wirtschaftliche Frage, da die Glaubwürdigkeit eines Berufstandes auch von einer gerechten Bezahlung abhängt (S. 335). Falls ein Translationsverbot aus historischen oder politischen Gründen vorliegen sollte, können TranslatorInnen aus moralischen Gründen in Namen der Freiheit des Wortes und der Demokratie gegen das Verbot verstoßen (S. 335f).

Im Falle einer Annahme des Auftrags ist eine Auseinandersetzung mit weiteren ethisch-moralischen Entscheidungen, die eine bestimmte Translationskultur prägen, zu erwarten.

#### 5.4 Ethik in der Praxis und in der Literatur

Vor allem im Bereich des Gerichtsdolmetschens, in dem Handlungen Rechtsfolgen haben und somit im strafrechtlichen Bereich auch Folgen über die Freiheit einer Person, stehen ethische Fragen immer im Mittelpunkt des Diskurses.

Unter Ethik wird hier die Gesamtheit sittlicher Normen und Maximen, die der verantwortungsbewussten Einstellung zum Dolmetscherinnen und Dolmetscherberuf zugrunde liegen, aufgefasst, ungeachtet dessen, ob es sich dabei um gesetzliche Vorschriften oder außergesetzliche Regelwerke (Ehrenkodizes) handelt. (Kadrić 2006: 56).

Dementsprechend ist die Ethik ein grundlegendes Element bei der Ausübung des translatorischen Handelns, da sie (moralische) Regeln vorschreibt, die in der Praxis umzusetzen sind. Wie für viele Berufsgruppen wird die Berufsethik für den Bereich Gerichtsdolmetschen von Ehrenkodizes bestimmt, die auf gesellschaftlichen Konventionen und gesetzlichen Vorgaben basieren (vgl. Kadrić 2006: 57). Solche Kodizes erweisen sich als sehr relevant, da sie Verantwortungen der DolmetscherInnen gegenüber sich selbst und den Behörden bestimmen. Kodizes enthalten Regeln zum verantwortungsvollen Umgang bei der Ausübung des Berufs sowie Regeln zu einem ehrlichen Verhalten gegenüber den KollegInnen (S. 57). In der Regel werden Berufskodizes von den entsprechenden Berufsverbänden erarbeitet, die auf diese Weise ethische und rechtliche Fragen auch gegenüber den Behörden lösen. Pöllabauer (2006: 44) weist darauf hin, dass

berufsethische Richtlinien nur als Orientierung in bestimmten Handlungsbereichen dienen, da sie nur manchmal vollständig umgesetzt werden können.

#### 5.4.1 Ethische Prinzipien

Das ethische Verhalten von GerichtsdolmetscherInnen wird durch eine Reihe von ethischen Prinzipien geregelt. Die meisten Ehrenkodizes basieren auf drei grundlegenden Prinzipien: Schweigepflicht, Unparteilichkeit und Vollständigkeit (vgl. Kermit 2004: 242). In der täglichen Praxis ist es möglich, dass zwei oder mehrere Prinzipien in Konkurrenz stehen. Solche Fälle werden als Dilemma-Situation bezeichnet. In einer solchen Situation sind GerichtsdolmetscherInnen aufgefordert, Verantwortung zu übernehmen, um diese Konfliktsituationen professionell zu lösen (vgl. Pöllabauer 2006: 45). Zunächst werden die grundlegenden Prinzipien dargestellt, die die Ausübung der (Gerichts-)Dolmetschtätigkeit prägen. Unparteilichkeit ist ein Prinzip, das GerichtsdolmetscherInnen verbietet, sich auf die Seite von Verfahrensbeteiligten bzw. GesprächsteilnehmerInnen zu stellen (vgl. Pöllabauer 2006: 47). Dieses Prinzip hat auch zur Folge, dass die Rechte der GesprächsteilnehmerInnen bzw. Verfahrensbeteiligten geschützt werden, indem ihre Aussagen nicht verändert werden und somit die Redefreiheit garantiert wird. GerichtsdolmetscherInnen haben den Ausdruck persönlicher Meinungen oder ihres Dissenses mit dem Gesagten durch körpersprachliche Elemente zu vermeiden, auch falls das Gesagte moralisch gesehen sehr diskutabel ist (S. 48).

Ein weiteres wichtiges Prinzip ist die Vollständigkeit und Korrektheit der vermittelten Informationen. Aus translatorischer Sicht bedeutet Vollständigkeit, dass DolmetscherInnen das Gesagte in der jeweiligen Sprache genau wiedergeben. Damit ist auch gemeint, dass die Aussagen mit den entsprechenden Emotionen und dem kulturellen Hintergrund wiederzugeben sind (S. 49). Jedoch ist zu beachten, dass der Begriff der Vollständigkeit beim Dolmetschen vor Gericht von Land zu Land anders interpretiert wird. In von Common law geprägten Rechtssystemen, in denen die mündliche Verhandlung eine sehr wichtige Stellung einnimmt, bedeutet Vollständigkeit z.B. Folgendes: „interpreters are expected to interpret simultaneously every word that is uttered in the courtroom, no matter who the speaker is when a non-English defendant’s case is being heard (this would include jokes and asides, comments about other cases, and the like)” (Mikkelson 2000: 3). In der kontinentaleuropäischen Praxis hingegen „ist die Vollständigkeit im Sinne möglicher Wörtlichkeit zu verstehen“ (Kadrić 2006: 59). Ausgangspunkt ist hierbei, dass das Gesagte unverändert wiederzugeben ist. Außerdem sollen GerichtsdolmetscherInnen

Erklärungen zu kulturellen Elementen oder kulturspezifischen Verhaltensweisen hinzufügen, falls diese andernfalls eine Hürde für die reibungslose Kommunikation darstellen (Pöllabauer 2006: 49). Ein weiterer wichtiger Faktor, der die Vollständigkeit prägt, ist die Pflicht der GerichtsdolmetscherInnen, auch unangenehme Inhalte wie z.B. Beschimpfungen wiederzugeben sowie das stilistische Register des Gesagten beizubehalten. Das Gesagte ist umzuformulieren, falls die Aussagen nicht klar ausgedrückt werden (S. 49).

Schweigepflicht oder Vertraulichkeit bedeutet „die moralische Verpflichtung gegenüber Personen und Institutionen, alle im Verfahren gewonnenen Informationen geheim zu halten“ (Kadrić 2006: 59). Damit ist gemeint, dass GerichtsdolmetscherInnen alle Informationen, die sie bei Dolmetscheinsätzen erlangt haben, vertraulich behandeln, indem diese nicht an Dritte weitergegeben werden (vgl. Pöllabauer 2006: 45). Vertraulichkeit ist ein wesentliches Merkmal bei der Ausübung der Dolmetschtätigkeit, da dadurch gezeigt werden kann, nicht nur zuverlässige PartnerInnen zu sein. Hiervon hängt auch die Glaubwürdigkeit einer gesamten Berufskategorie ab.

Das Prinzip Interessenskonflikt bedeutet, dass GerichtsdolmetscherInnen die Möglichkeit bzw. (moralische) Pflicht haben, den Dolmetscheinsatz wegen eines Naheverhältnisses mit einem bzw. einer der Verfahrensbeteiligten abzulehnen. Das bedeutet, dass DolmetscherInnen den Auftrag ablehnen können bzw. müssen, wenn sie am Verfahren geschäftlich oder anderweitig interessiert sind (vgl. Kadrić 2006: 60). Es ist wichtig zu betonen, dass die Missachtung dieses Prinzips unter bestimmten Umständen rechtliche Folgen haben kann, da Verfahrensbeteiligte die Befangenheit der DolmetscherInnen beanstanden können, so dass die DolmetscherInnen aus dem Verfahren ausgeschlossen wird (S. 93).

Korrigierbarkeit erweist sich als ein grundlegendes und hochmoralisches Prinzip. Somit sind GerichtsdolmetscherInnen aufgefordert, auf eigene Fehler aufmerksam zu machen, und diese unmittelbar – wenn notwendig in Rücksprache mit dem Gericht – zu korrigieren (S. 60). Es ist wichtig, sich bewusst zu sein, dass eine fehlerhafte Dolmetschleistung sowohl rechtliche Konsequenzen für betroffene Personen sowie straf- und zivilrechtliche Folgen für GerichtsdolmetscherInnen haben kann.

Professionalität bedeutet, dass GerichtsdolmetscherInnen ein professionelles Verhalten aufweisen und berufsethische Prinzipien befolgen (vgl. Pöllabauer 2006: 50). GerichtsdolmetscherInnen sollen ihre Rolle bei der translatorischen Handlung kennen und sich entsprechend verhalten. Zu diesem Zweck sind nicht nur persönliche Kommentare und

Meinungen im Rahmen der Dolmetschleistung zu vermeiden sondern auch die persönliche Involvierung in das Gespräch. Alle GesprächsteilnehmerInnen bzw. Verfahrensbeteiligte sind immer gleich zu behandeln, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, Religion, ihrem Geschlecht oder ihrem Alter. Eine weitere Komponente, die die Professionalität von GerichtsdolmetscherInnen ausmacht, ist die Kompetenz (S. 51ff). Wenn GerichtsdolmetscherInnen nicht über die notwendigen Kompetenzen verfügen, um einen bestimmten Auftrag zu übernehmen, sollten sie den Einsatz ablehnen und die AuftraggeberInnen rechtzeitig darüber informieren. Wenn sie den Auftrag jedoch übernehmen, müssen sie sich auf den Einsatz vorbereiten, indem ihnen die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Abschließend ist es wichtig zu betonen, dass GerichtsdolmetscherInnen immer ein respektvolles Verhalten gegenüber den KollegInnen zeigen sollen, da das Ansehen des Berufsstandes durch gegenteiliges Verhalten beeinträchtigt werden könnte (vgl. Berufskodex ÖVGD Titel II, Art. 4, Absatz b).

## 5.5 Berufskodizes

Nach der Besprechung des Themas Ethik aus den verschiedensten Blickwinkeln sowie nach der Einführung der grundlegenden berufsethischen Prinzipien werden in den folgenden Absätzen die Berufskodizes des italienischen und des österreichischen Berufsverbandes für (Gerichts-)dolmetscherInnen skizziert und einander gegenübergestellt. Aufgrund des Fehlens eines italienischen Berufsverbandes für GerichtsdolmetscherInnen wird hier der Berufskodex des italienischen Verbandes für Übersetzer und Dolmetscher analysiert.

### 5.5.1 Berufskodex des Österreichischen Verbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (ÖVGD)

In Österreich besteht seit über 75 Jahren der österreichische Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher, der die Berufs- und Standesinteressen der zertifizierten GerichtsdolmetscherInnen vertritt. Der Verband hat einen eigenen „Berufs- und Ehrenkodex“, der aus zwei Titeln à drei bzw. fünf Artikeln besteht. Im ersten Titel, den Allgemeinen Bestimmungen, sind allgemeine moralische Pflichten zu finden. Zertifizierte DolmetscherInnen werden aufgefordert, ihren Beruf nach ihrem besten Wissen unparteiisch auszuüben (vgl. Art. 1), den Auftrag verantwortlich und gewissenhaft auszuführen (vgl. Art. 2) sowie die Schweigepflicht auch nach der Dolmetschung einzuhalten (vgl. Art. 3). Im zweiten Titel, den Besonderen Bestimmungen, werden die

beruflichen Richtlinien, die die beruflichen Verhältnisse regeln, aufgeführt. Im ersten Artikel „Umgang mit Behörden“ werden die Beziehungen zu den Behörden bzw. AuftraggeberInnen bezüglich der Wahrnehmung der Termine (vgl. Absätze a b c) und der Honorarfrage (vgl. Absatz c) geregelt. Der dritte Artikel befasst sich mit dem Verhältnis zu ArbeitskollegInnen. Hierbei werden GerichtsdolmetscherInnen zur Kollegialität und Solidarität gegenüber den KollegInnen (vgl. Absatz a) verpflichtet, da das persönliche Verhalten das Ansehen des Berufsstandes beeinträchtigen kann (vgl. Absatz b). Von großem Interesse ist der Absatz c, der die Einberufung einer zuständigen Kommission des Verbandes vorsieht, um Streitfälle zwischen den KollegInnen zu lösen. Des Weiteren werden die Mitglieder des Verbandes im vierten Artikel aufgefordert, ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verband zu übernehmen (vgl. Absatz 4). Im fünften und letzten Artikel wird das Verhalten der Mitglieder in der Öffentlichkeit geregelt. Die Mitglieder des Verbandes sind aufgefordert, das Siegel "Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher" nur im Arbeitsbereich zu verwenden (vgl. Absatz a und b). Außerdem soll den Berufsstand schädigende Werbung vermieden (vgl. Absatz d) sowie auf das äußerliche Auftreten von GerichtsdolmetscherInnen (vgl. Absatz e) geachtet werden.

#### 5.5.2 Berufskodex der Associazione Italiana Traduttori e Interpreti (AITI)

In Italien hingegen gibt es keinen eigenen Verband für GerichtsdolmetscherInnen. Aus diesem Grund soll hier der Berufskodex der AITI (Associazione italiana traduttori e interpreti), des italienischen Verbandes für Übersetzer und Dolmetscher, der bedeutendste Interessenvertreter für Übersetzer und Dolmetscher Italiens analysiert werden.

Der Berufskodex der AITI besteht aus vier Titeln und 28 Artikeln. Der erste Titel, der aus 16 Artikeln besteht, befasst sich mit den allgemeinen Grundsätzen. TranslatorInnen werden zur Einhaltung der Schweigepflicht (vgl. Art. 8), zu einem ehrlichen Verhalten (vgl. Art. 5), zur Beachtung der Inkompatibilität aufgrund von Interessenkonflikten (vgl. Art. 13), zur Einhaltung von Fristen (vgl. Art. 7) sowie zu Loyalität gegenüber den AuftraggeberInnen (vgl. Art. 6) aufgerufen. Im letztgenannten Artikel wird hinzugefügt, dass GerichtsdolmetscherInnen im Interesse der Justiz tätig sind. Außerdem wird die Pflicht zur Professionalität (vgl. Art. 10) im Sinne der Beschränkung auf Aufträge, für die man über die notwendigen Kompetenzen verfügt, sowie die Pflicht zum Zahlen der Sozialversicherung (vgl. Art. 12) betont. Im zweiten Titel (Art. 17-19) werden die Arbeitsverhältnisse mit KollegInnen geregelt, indem die Mitglieder des Verbandes zu Loyalität und Freundlichkeit gegenüber den KollegInnen aufgerufen werden. Zu diesem

Zweck sollen TranslatorInnen auf jede Art unfairen Wettbewerbs (vgl. Art 18) sowie auf jede Art von Werbungen verzichten, die das Image anderer KollegInnen beeinträchtigen könnte (vgl. Art. 17). Im dritten Titel (Art. 20-25) geht es um den Umgang mit AuftraggeberInnen. Hierbei wird betont, dass Vertrauen die Grundlage der beruflichen Tätigkeit darstellt (vgl. Art. 20) und somit das Missachten von Fristen Sanktionen zur Folge haben kann (vgl. Art. 21). TranslatorInnen sind aufgefordert, den AuftraggeberInnen die für den Auftrag bestimmten Arbeitsbedingungen bekannt zu geben (vgl. Art. 22) sowie das von AuftraggeberInnen zur Verfügung gestellte Material jederzeit zurückzugeben (vgl. Art. 23). Falls die Bezahlung der translatorischen Leistungen nicht rechtzeitig erfolgt, können TranslatorInnen rechtliche Maßnahmen ergreifen (vgl. Art. 24). Der vierte und letzte Titel befasst sich mit dem Verhältnis zwischen dem Verband und anderen Berufsverbänden. Der Informationsaustausch mit anderen Berufsverbänden wird zum Schutz der Berufsinteressen gefördert (vgl. Art. 26). Außerdem ist die Mitgliedschaft in mehreren Berufsverbänden zugelassen (vgl. Art. 27), falls die Satzung, Verordnung und der Berufskodex dritter Verbände nicht im Konflikt zu jenen der AITI stehen.

### 5.5.3 Berufskodizes: ein Vergleich zwischen Italien und Österreich

Der Vergleich zwischen dem Berufskodex des österreichischen Verbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher und dem des italienischen Verbandes für Übersetzer und Dolmetscher weist zahlreiche Gemeinsamkeiten und auch viele Unterschiede auf. Zunächst muss bedacht werden, dass die Länge beider Kodizes sehr unterschiedlich ist. Der italienische Kodex besteht aus vier Titeln und 28 Artikeln besteht, während der Österreichische „nur“ aus zwei Titeln und insgesamt acht Artikeln besteht. Das kann dadurch erklärt werden, dass der italienische Kodex für die gesamte Berufsgruppe der DolmetscherInnen gilt, während der österreichische nur an die Berufsgruppe der GerichtsdolmetscherInnen gerichtet ist. Der erste Titel beider Kodizes enthält allgemeine Grundsätze bzw. Bestimmungen. Hierbei werden TranslatorInnen bzw. GerichtsdolmetscherInnen zur Verantwortungsübernahme für das Translat sowie gegenüber den AuftraggeberInnen und zur Einhaltung allgemeiner Prinzipien wie Schweigepflicht oder Unparteilichkeit aufgerufen. Der AITI-Kodex betont, dass TranslatorInnen dem Berufskodex des Landes obliegen, in dem die Translation geleistet wird, falls dies in den Arbeitsbedingungen festgelegt wird (vgl. Art. 4). Darüber hinaus verpflichtet der italienische Kodex TranslatorInnen zur Unabhängigkeit im translatorischen Entscheidungsprozess (vgl. Art. 9) sowie zur Weiterbildung (vgl. Art. 11). Außerdem

werden TranslatorInnen von der AITI zur Begleichung der Steuer- und Sozialversicherungsabgaben (vgl. Art. 12) sowie zur Vermeidung von Interessenkonflikten (vgl. Art. 13) aufgerufen. Im ersten Titel des österreichischen Berufskodex sind solche Prinzipien hingegen nicht zu finden. Hier wird nur Folgendes betont: „der Gerichtsdolmetscher hat für die Aufrechterhaltung eines einwandfreien sprachlichen und fachlichen Niveaus, das den Anforderungen des Berufsstandes entspricht, Sorge zu tragen, um die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und verantwortlich ausführen zu können“ (Art. 2). Im zweiten Titel des italienischen Kodex werden die Verhältnisse mit KollegInnen geregelt, ebenso beim österreichischen Berufskodex im dritten Artikel des zweiten Titels. Beide Kodizes verpflichten hier ihre Mitglieder zur Solidarität und Kollegialität den KollegInnen gegenüber. Aus diesem Grund haben TranslatorInnen auf Werbungen zu verzichten, die den Ruf ihrer KollegInnen schädigen könnten (vgl. AITI-Kodex Art. 17 und ÖVGD-Kodex Titel II, Art. 5, Absatz d). Interessant ist Art. 17 des AITI-Kodex, der ausdrücklich jegliche Form von unfairem Wettbewerb verbietet. Der erste Artikel (Titel II) des ÖVGD-Kodex regelt den Umgang mit AuftraggeberInnen wie auch der dritte Titel des AITI-Kodex. Beide Kodizes verpflichten ihre Mitglieder zu einem fairen Verhalten gegenüber AuftraggeberInnen durch die Wahrnehmung und Einhaltung von Terminen und Fristen. Außerdem wird hier der Schutz des translatorischen Entgelts festgelegt. Der vierte Titel des AITI-Kodex befasst sich hingegen mit dem Umgang zwischen Mitgliedern und Verband, während der ÖVGD-Kodex das Verhalten in der Öffentlichkeit regelt. Hier wird deutlich gemacht, unter welchen Umständen die Bezeichnung „Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher“ verwendet werden kann bzw. darf.



## **6 Beobachtung von gedolmetschten Strafverhandlungen**

Im folgenden Kapitel wird das Verhalten von DolmetscherInnen bei ihrem Einsatz an italienischen und österreichischen Gerichten sowie der Umfang ihrer Dolmetschungen anhand der im Rahmen dieser Masterarbeit durchgeführten Beobachtung analysiert. Hierbei wurden je vier verdolmetschte Verhandlungen in Italien und in Österreich beobachtet und anschließend analysiert. Ziel dieses Kapitels ist es, die Merkmale der ethischen Verhaltensweisen beim gerichtlichen Einsatz zu beschreiben sowie den Umfang der Dolmetschung vor Gericht zu definieren.

### **6.1 Zielsetzungen**

Das Ziel der vorliegenden Untersuchung besteht darin, die ethischen Verhaltensweisen von DolmetscherInnen bei ihrem Einsatz vor österreichischen und italienischen Gerichten zu beschreiben. Die Untersuchung befasst sich ausschließlich mit Gerichtsverhandlungen in Strafsachen. Im Mittelpunkt steht das Einhalten der grundsätzlichen ethischen Prinzipien, wobei besondere Aufmerksamkeit auf den Grundsatz der Unparteilichkeit gerichtet wird. Hierbei wird vor allem das Eingreifen der DolmetscherInnen ins Gespräch zur Gewährleistung der Vollständigkeit der vermittelten Informationen betrachtet. Ein weiteres Ziel dieser Untersuchung ist es, den Umfang der Dolmetschung in beiden Ländern zu definieren, d.h. die Inhalte und Phasen die DolmetscherInnen bei ihrem Einsatz vor Gericht in der Regel dolmetschen. Abschließend werden die erhobenen Daten verglichen und besprochen.

### **6.2 Methode**

Die Daten für die vorliegende Studie wurden durch eine passive Beobachtung von verdolmetschten Verhandlungen bei italienischen und österreichischen Gerichten und den von DolmetscherInnen ausgefüllten Fragebogen, der bei den beobachteten Verhandlungen eingesetzt wurde, erhoben. Insgesamt wurden vier gedolmetschte Verhandlungen an österreichischen Gerichten und vier an italienischen Gerichten beobachtet. Die österreichischen Verhandlungen fanden am Bezirksgericht Innere Stadt Wien und am Bezirksgericht Josefstadt statt. Alle italienischen Verhandlungen fanden am Gericht von Mailand statt. Alle Gerichtsverhandlungen behandelten Strafsachen. Am Ende jeder Verhandlung wurden die DolmetscherInnen gebeten, einen Fragebogen auszufüllen, der allgemeine ja/nein-Fragen zu ihrer Tätigkeit vor Gericht beinhaltet.

### 6.3 Der Fragebogen

Im Fragebogen wurden folgende Fragengruppen gestellt:

- Sind Sie eine beeidete und gerichtlich zertifizierte DolmetscherIn (für die österreichische Gruppe)? Sind Sie in die Liste der AmtssachverständigerInnen beim Gericht eingetragen (für die italienische Gruppe);
- Die zweite Fragengruppe betrifft die Passagen, die in der Regel bei einer Verhandlung gedolmetscht werden: Dolmetschen Sie in der Regel alle Passagen einer Gerichtsverhandlung? Wenn Nein, Dolmetschen Sie: a) Vernehmungen von Zeugen Angeklagten, Opfern; b) Befragung der Angeklagten über ihre Generalien; c) Vortrag der Anklage; d) Schlussvortrag der StA, c) Schlussvortrag des Privatbeteiligten; d) Schlussvortrag der Angeklagten; e) Schlussvortrag der VerteidigerIn;
- Die dritte Fragengruppe befasst sich mit der möglichen Übersetzung bzw. Dolmetschung von Protokollen im Beweisverfahren: Im Beweisverfahren dolmetschen bzw. übersetzen Sie Protokolle? Wenn ja, übersetzen Sie sie vom Blatt oder fassen Sie den Text zusammen? Welche Protokolle übersetzen bzw. dolmetschen Sie in der Regel? a) Beschuldigtenprotokolle, b) Behördenprotokolle, c) Zeugenprotokolle, d) Sachverständigenprotokolle;
- Die vierte Fragengruppe betrifft die von den DolmetscherInnen eingesetzten Dolmetschmodalitäten: Welche Dolmetschmodalitäten verwenden Sie? (1 sehr oft, 2 oft, 3 selten, 4 nie) a) Konsekutiv, b) Simultan, c) Vom Blatt Übersetzen, d) Flüsterndolmetschen ;
- Die fünfte Fragengruppe bezieht sich auf die Vorbereitung des Einsatzes: Bereiten Sie sich vor einem Einsatz vor Gericht bzw. Behörden vor? Wie?
- Die letzte Fragengruppe befasst sich mit dem Eingreifen der DolmetscherIn ins Gespräch: Stellen Sie GesprächsteilnehmerInnen Rückfragen? Wenn Ja, wenn: a) die SprecherIn einen Dialekt spricht, den Sie nicht verstehen, b) die SprecherIn zu schnell, zu leise, zu langsam, usw. spricht, c) die SprecherIn Ausdrücke verwendet, die Sie nicht kennen, d) Sie stellen auch Rückfragen, wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie richtig verstanden haben, usw.

## 6.4 Beobachtungen von Strafverhandlungen in Österreich

In Österreich wurden insgesamt vier Verhandlungen beobachtet – drei davon am Bezirksgericht Innere Stadt Wien und eine am Bezirksgericht Josefsstadt. Bis Juni 2010 wurde leider in sehr wenigen Gerichtsverhandlungen in Strafsachen ins Italienische gedolmetscht. Daher wurden auch Verhandlungen beobachtet, die in andere Fremdsprachen gedolmetscht wurden (Russisch, Türkisch, Spanisch und Englisch). An allen Verhandlungen nahmen alle Verfahrensbeteiligten teil. Die Strafverhandlungen wurden in fast allen Fällen von unterschiedlichen RichterInnen geführt, sodass sich jeweils neue Interaktionskonstellationen ergeben haben – dies war für die Beobachtung sehr relevant. Die DolmetscherInnen, die beobachtet wurden, erklärten sich bereit, beobachtet zu werden und am Ende der Verhandlung den Fragebogen auszufüllen: Dies hat sicherlich dazu beigetragen, die Durchführung dieser Studie zu erleichtern. Einige DolmetscherInnen zeigten derart großes Interesse, die Studie zu unterstützen, dass sie nach den Verhandlungen über Arbeitserfahrungen, die mit dem Thema der Studie verbunden waren, berichteten.

### 6.4.1 Strafverhandlung A

Die gedolmetschte Verhandlung A fand am 16. April 2010 am Bezirksgericht Innere Stadt Wien statt. An dieser Strafverhandlung nahmen folgende InteraktionsteilnehmerInnen teil: Richterin, Schriftführerin, Beschuldigter, Verteidiger, Staatsanwältin und die Dolmetscherin für Russisch. Es gab keine Zuhörer (außer dem Autor dieser Arbeit). Der Verhandlungstermin war für 10 Uhr angesetzt und die Dolmetscherin erschien fünf Minuten vor Verhandlungsbeginn. Der Tatbestand der von der Dolmetscherin gedolmetschten Verhandlung war Körperverletzung. Der Angeklagte wurde beschuldigt, einen Arbeitskollegen geschlagen zu haben und ihm somit körperliche Schäden zugefügt zu haben. Der Angeklagte bekannte sich schuldig, bestätigte aber nicht, dass die Auseinandersetzung Blutungen am Körper der verletzten Person verursacht habe. Dies wurde jedoch von zwei Zeugen bestätigt. Die Dolmetscherin, die in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher eingetragen ist, wurde nur bei der Befragung der angeklagten Person zu seinen Generalien, beim Verlesen der Anklage und bei seiner Vernehmung im Beweisverfahren eingesetzt. Die Aussagen der zwei deutschsprachigen Zeugen wurden nicht in die Sprache des Angeklagten gedolmetscht. Während der Dolmetschung hat die Dolmetscherin sehr oft in das Gespräch eingegriffen, indem sie dem Angeklagten Rückfragen stellte, um die Vollständigkeit sowie die

Genauigkeit der Informationen zu garantieren. Hierbei wurden die gedolmetschten Aussagen immer mit den Formeln „Er meint, dass“ oder „Er sagt, dass“ eingeführt. Dieser Vorgang führt dazu, einen hohen Grad an Unparteilichkeit zu sichern, verstärkt durch die unparteiliche Stimmlage und Körperhaltung der Dolmetscherin. Dieses Verhalten zeigte sich im gesamten Verlauf der Verhandlung: Es gab nie einen Kommentar oder eine Geste, die ihre Unparteilichkeit in Frage stellen konnte.

Mit dem Urteilsspruch wurde der Beschuldigte für schuldig erklärt und mit einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten mit Bewährung bzw. einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen bestraft. Nach dem Urteilsspruch und der Rechtsmittelbelehrung fasste die Richterin für die Dolmetscherin kurz den Inhalt des Urteils zusammen. Dadurch wurde sicherlich die Aufgabe der Dolmetscherin erleichtert. Bei der Dolmetschung und der Rechtsmittelbelehrung führte die Dolmetscherin nicht nur die bloße Dolmetschung durch: Nebenbei wurde auch der angeklagten Person der Inhalt der verdolmetschten Aussagen erklärt, um sicherzustellen, dass der Beschuldigte den Inhalt der richterlichen Entscheidung verstehen konnte. Im Laufe der Verhandlung war doch ein schüchternes Handeln der Dolmetscherin zu beobachten, da sie immer auf die Zustimmung der Richterin wartete, um die Dolmetschung der Aussagen durchzuführen. Dies hat möglicherweise Konsequenzen über die Rezeption der Gerichtshandlungen des Angeklagten zur Folge gehabt, der aus dem besagten Grund vermutlich nicht alle Aussagen mitbekommen hat.

Der Dolmetschmodus wurde zwischen Konsekutivdolmetschen und konsekutivem Gesprächsdolmetschen abgewechselt. Der Grund dafür besteht darin, dass die zu dolmetschenden Passagen manchmal sehr kurz waren.

#### 6.4.1.1 Der Fragebogen

Nach der Verhandlung erfolgte ein kurzes Gespräch mit der Dolmetscherin: Hierbei wurde sie gebeten, den Fragebogen auszufüllen. Zunächst bestätigte sie, eine zertifizierte Dolmetscherin zu sein. Im zweiten Teil des Fragebogens betonte sie, dass in der Regel nicht alle Passagen einer Gerichtsverhandlung gedolmetscht werden, sondern die Vernehmungen (von ZeugInnen, Opfern und Angeklagten), der Aufruf zur Sache und der Schlussvortrag des Angeklagten. Die übrigen Passagen sind unter bestimmten Umständen oder auf Antrag des Gerichts ebenfalls zu dolmetschen. Hierbei ist es zu betonen, dass die Antworten der Dolmetscherin ihrem Handeln im Gerichtssaal widersprachen. Nicht desto weniger ist der dritte Teil des Fragebogens sehr überraschend: Auf die Frage, ob Protokolle gedolmetscht werden, antwortete die Dolmetscherin negativ. Sie fügte hinzu, dass die

Dolmetschung von Protokollen bei Strafverhandlungen – in ihrer Arbeitssprache – sehr selten sei. Sollte die Dolmetschung von Protokollen benötigt werden, würde sie den Text so wörtlich wie möglich vom Blatt übersetzen. Zum vierten Teil gab die Dolmetscherin an, dass ihr meist verwendeter Dolmetschmodus das Konsekutivdolmetschen sei, oft werde zwischen reinem Konsekutivdolmetschen und konsekutivem Gesprächsdolmetschen abgewechselt. Das Flüsterdolmetschen werde nur selten eingesetzt. Weitere Dolmetschmodi kommen beim Gericht überhaupt nicht in Frage.

In der fünften Fragengruppe gab die Dolmetscherin an, dass sie sich vor einem Dolmetscheinsatz vor Gericht in der Regel nicht vorbereitet, was die Professionalität in Frage stellt. Bei der sechsten Fragengruppe sprach sie sich für das Eingreifen in das Gespräch beim Dolmetschen aus, wenn die GesprächsteilnehmerIn akustisch nicht zu verstehen ist oder wenn der Sinn ihrer Aussagen nicht deutlich ist.

#### 6.4.2 Strafverhandlung B

Die Verhandlung B fand am 16. April 2010 am Bezirksgericht Innere Stadt Wien statt. Die Verhandlung hätte um 10:45 Uhr anfangen sollen, jedoch verspäteten sich die Prozessbeteiligten um eine Viertelstunde. Daher begann die Verhandlung erst um 11 Uhr. Es waren die folgenden Personen anwesend: Richter, Schriftführer, Staatsanwalt, Dolmetscher für Türkisch, Verteidiger und Beschuldigter. Es gab keine Zuhörer (außer dem Autor dieser Arbeit). Der fremdsprachige Angeklagte wurde beschuldigt, die Unterhaltspflicht verletzt zu haben. Nach der Verlesung der Anklage erfolgte die Vernehmung des Beschuldigten, da es keine Zeuginnen gab. Hierbei fragte der Richter „Warum haben Sie nicht bezahlt?“. Der Beschuldigte, der über 10000 Euro ausstehende Zahlungen hatte, erklärte, dass er kein Geld habe, da er in der letzten Zeit wirtschaftliche Schwierigkeiten aufgrund seiner Arbeitslosigkeit gehabt habe. Dazu erklärte er, Alkoholprobleme zu haben. Da er von der Polizei mit 2,5‰ im Blut aufgehalten wurde, sei ihm bereits der Führerschein entzogen worden. Der Richter machte ihn darauf aufmerksam, dass er schon wegen Betrug verklagt worden war und vorbestraft sei. Um seine Strafe zu mildern, versuchte der Beschuldigte, den Richter zu überzeugen, dass er aus anderen Gründen den Unterhalt nicht zahlen konnte. Der zertifizierte Dolmetscher für die türkische Sprache, der wegen des geringen Grades der Fremdsprachigkeit des Beschuldigten nur einzelne Passagen der Verhandlung zu dolmetschen hatte (die Verlesung der Anklage wurde z.B. nicht gedolmetscht), blieb trotz der Emotionalität der Erzählung des Beschuldigten völlig unparteilich: Weder aus seiner Stimmlage noch aus

seiner Körperhaltung war ein unparteiisches Verhalten zu erkennen. Dazu hat sicherlich die Tatsache beigetragen, dass der Dolmetscher auf der Richterbank saß. Es kann davon ausgegangen werden, dass es aus dieser Position einfacher ist, unparteiisch zu bleiben. Am Ende der Vernehmung erkannte der Beschuldigte seine Verantwortung an und bestätigte, dass er bereit sei den Unterhalt zu zahlen, da er auch einen Job gefunden habe. Das Urteil lautete 6 Monate Freiheitsstrafe mit Bewährung. Der Urteilsspruch und die Rechtsmittelbelehrung wurden im Konsekutivmodus gedolmetscht, wobei der Dolmetscher zahlreiche Erklärungen zum Urteil und zur Rechtsmittelbelehrung hinzufügte, um sicherzustellen, dass der Beschuldigte den Inhalt der richterlichen Entscheidung samt den entsprechenden rechtlichen Konsequenzen wahrnehmen konnte. Hierbei könnte man vermuten, dass der Dolmetscher über seine Rolle als Kommunikationsexperte hinausging, da er hierbei eher als Rechtsberater erschien.

Im Laufe der Verhandlung verwendete der Dolmetscher fast nie den „reinen“ Konsekutivmodus. Er verwendete zumeist das konsekutive Gesprächsdolmetschen, da die zu dolmetschenden Passagen oft sehr kurz waren.

#### 6.4.2.1 Der Fragebogen

Auch nach dieser Verhandlung stellte sich der Dolmetscher zur Verfügung des Autors dieser Arbeit. Der zertifizierte Dolmetscher für Türkisch bestätigte in der zweiten Fragengruppe, dass er in der Regel nicht alle Passagen einer Gerichtsverhandlung zu dolmetschen hat, was zur Verletzung des ethischen Prinzips der Vollständigkeit der vermittelten Informationen zur Folge hat. Aus dem Fragebogen geht hervor, dass er in der Regel Vernehmungen (von ZeugInnen, Angeklagten und Opfern), den Aufruf zur Sache mit der folgenden Befragung der angeklagten Person über ihre Generalien und den Schlussvortrag der angeklagten Person dolmetscht. Weitere wichtige Elemente der Strafverhandlung wie der Vortrag der Anklage, der Schlussvortrag der StA sowie der VerteidigerIn werden teilweise gedolmetscht, d.h. nur wenn deren Dolmetschung benötigt oder vom Gericht verlangt wird.

In der dritten Fragengruppe gab der Dolmetscher an, dass er in der Regel Protokolle aller Art im Beweisverfahren dolmetscht. Die Auswahl des Dolmetschmodus – zusammenfassendes oder wörtliches Vom Blatt Übersetzen – hängt vom Gericht ab. Dies bestätigt eine schüchterne Verhaltensweise vor den Behörden, die die Unparteilichkeit des Dolmetscheinsatzes beeinträchtigen kann, da der fremdsprachigen Person auf diese Weise Verständnis im Gerichtssaal nur auf Verlangen des Gerichts garantiert wird.

In der vierten Fragengruppe betonte der Dolmetscher, dass das Konsekutivdolmetschen den am meisten verwendeten Dolmetschmodus darstellt. Im Gegensatz dazu wird das Flüsterdolmetschen nur sehr selten eingesetzt. Der Einsatz des Simultandolmetschens ist hierbei aus logischen Gründen ausgeschlossen.

In der fünften Fragengruppe geht hervor, dass keine Vorbereitung vor einem Dolmetscheinsatz erfolgt, was als unprofessionelles Verhalten zu betrachten ist.

In der sechsten Fragengruppe gab der Dolmetscher an, dass das Eingreifen in das Gespräch unter bestimmten Umständen notwendig ist. Der Dolmetscher greift vor Gericht ins Gespräch ein, indem er der GesprächsteilnehmerIn Rückfragen stellt, wenn die Aussagen akustisch oder inhaltlich nicht verstanden werden.

#### 6.4.3 Strafverhandlung C

Die Verhandlung C fand am 22. April 2010 ebenfalls am Bezirksgericht Innere Stadt Wien statt. Bei dieser Verhandlung wurde eine zertifizierte Dolmetscherin für die italienische Sprache beigezogen, da der Angeklagte sowie der Privatbeteiligte italienische Staatsbürger waren. Der Verhandlungstermin war für 10:10 Uhr festgesetzt und wurde von allen Prozessbeteiligten pünktlich wahrgenommen. Folgende Interakteure nahmen an der Verhandlung teil: Richterin, Schriftführerin, Privatbeteiligter, Beschuldigter, Verteidiger, Staatsanwalt und Dolmetscherin. Es gab keine Zuhörer (außer dem Autor dieser Arbeit). Der Angeklagte wurde beschuldigt, Betrug begangen zu haben. Ihm, der durch Anzeige seines Gesellschafters eines italienischen Lokals angeklagt worden war, wurde vorgeworfen, ohne die Zustimmung seines Gesellschafters zahlreiche Waren des Lokals für persönliche Zwecke verwendet zu haben. Dies habe dem Privatbeteiligten wirtschaftlich geschadet. Nach der Feststellung der Anwesenheit der Prozessbeteiligten und dem Aufruf zur Sache, welche für den Beschuldigten gedolmetscht wurden, wurde der Privatbeteiligte vernommen. Da er nicht wusste, wo er Platz nehmen sollte, wies die Dolmetscherin ihm seinen Platz zu, und sorgte somit auch für Koordination im Saal. Auf Anfrage der Richterin berichtete der Privatbeteiligte über den Sachverhalt. Da er sich in deutscher Sprache äußerte, kam die Dolmetscherin hierbei nicht zum Einsatz. Er erzählte, dass der Angeklagte zahlreiche Freunde im Lokal eingeladen habe, ohne ihn verständigt zu haben. Konkret habe der Beschuldigte über 20 Leute im Lokal eingeladen. Die Gäste seien zu Sekt und Häppchen eingeladen worden. Dadurch sei dem Privatbeteiligten ein wirtschaftlicher Schaden entstanden. Sein Bericht zeichnete sich durch ein extrem schnelles Sprachtempo und eine stark romanische Rhetorik aus, was die Richterin

einerseits beeindruckte und andererseits irritierte, da der Privatbeteiligte zahlreiche irrelevante Details beschrieb. Daher musste ihn die Richterin oft unterbrechen, um den roten Faden des Berichts nicht zu verlieren. Danach wurde der Beschuldigte vernommen, der betonte, dass er in Wien keinen kenne, und deswegen nicht die Möglichkeit habe, jemanden einzuladen. Die Vernehmung des Beschuldigten war sehr kurz, da die Richterin nur wenige Fragen stellte. Außerdem sagte der Beschuldigte selbst wenig. Hierbei kam die Dolmetscherin zum Einsatz, die dieses kurze Gespräch zwischen der Richterin und dem Beschuldigten im konsekutiven Gesprächsdolmetschmodus gedolmetschte. Danach erfolgte die Verkündung des Urteilspruches. Der Beschuldigte wurde freigesprochen, da die Beweise ungenügend waren. Die Richterin machte darauf aufmerksam, dass die Möglichkeit bestehe, auf zivilrechtlichem Wege zu klagen. Der Urteilsspruch wurde konsekutiv gedolmetscht, nachdem ihn die Richterin nach der Verkündung zusammengefasst hatte. Auch bei dieser Verhandlung wurde eine Dolmetscherin eingesetzt, deren Verhalten sich – trotz ihres kurzen Einsatzes – durch äußerste Unparteilichkeit auszeichnete, da sie während ihres gesamten Einsatzes immer Distanz von der Sache hielt. Auch bei dieser Verhandlung kann man vermuten, dass der Sitzplatz der Dolmetscherin – sie saß auf der Richterbank – hilfreich war, da es aus jener Position einfacher war, Distanz während des Dolmetscheinsatzes zu halten.

#### 6.4.3.1 Der Fragebogen

Nach der Verhandlung erfolgte ein Gespräch mit der Dolmetscherin, die den Fragebogen ausfüllte. Bei der zweiten Fragengruppe gab die zertifizierte Dolmetscherin für die italienische Sprache an, dass der Umfang der Dolmetschung auf Anfrage des Gerichts auch die gesamte Verhandlung umfassen kann. Ansonsten erfolge die Dolmetschung einzelner Passagen – immer auf Anfrage des Gerichts, was -wie schon besprochen wurde- die Professionalität des Dolmetschers in Frage stellen könnte.

Bei der dritten Fragengruppe betonte die Dolmetscherin, dass die Dolmetschung von Protokollen im Beweisverfahren nur dann durchgeführt wird, wenn dies erforderlich ist und vom Gericht beantragt wird. Hierbei hängt der Einsatz der Dolmetschmodalität davon ab, was verlangt wird.

Zum Dolmetschmodus (Fragengruppe 4) stellte sie klar, dass vor Gericht nur das Konsekutivdolmetschen eingesetzt wird, bei dem zwischen konsekutivem Gesprächsdolmetschen und reinem Konsekutivdolmetschen abgewechselt wird.



In der fünften Fragengruppe wies die Dolmetscherin darauf hin, dass sie sich vor einem Einsatz vor Gericht immer vorbereitet, indem sie sich über den Gegenstand des Verfahrens erkundigt und sich dementsprechend lexikalisch und rechtlich vorbereitet.

In Bezug auf die letzte Fragengruppe sprach sich die Dolmetscherin deutlich für das Eingreifen ins Gespräch aus, da sie der Meinung ist, dass Rückfragen der GesprächsteilnehmerIn zu stellen sind, wenn ihre Aussagen akustisch nicht rezipiert werden, wenn sie unverständliche Ausdrücke oder Dialekte verwendet oder wenn die DolmetscherIn sich nicht sicher ist, richtig verstanden zu haben.

#### 6.4.4 Strafverhandlung D

Die Strafverhandlung D fand am 24. Juni 2010 am Bezirksgericht Josefstadt statt und begann pünktlich um 9 Uhr: Anders als bei den anderen Verhandlungen war es in diesem Fall das Opfer, das der deutschen Sprache nicht mächtig war. Die Interaktionskonstellation bestand aus Richterin, Schriftführerin, Staatsanwalt, Privatbeteiligten, Sachverständigen, Verteidiger, Beschuldigten und Dolmetscher für die englische Sprache. Da das Opfer als Zeuge vernommen wurde, betrat es den Saal erst bei seiner Vernehmung, die nach der Vernehmung des Beschuldigten durchgeführt wurde. Nach dem Aufruf zur Sache wurde die gegen den Beschuldigten erhobene Anklage vom Staatsanwalt vorgelesen: dieser wurde wegen fahrlässiger Körperverletzung angezeigt. Der Angeklagte – ein Polizist – war am Tag der Tat zusammen mit einem Kollegen in Zivil in einem Wagon einer Wiener U-Bahn, um einen Drogendealer festzunehmen. Als der Angeklagte aus der U-Bahn ausstieg, um den vermeintlichen Dealer, der auch gerade den Zug verließ, festzunehmen, merkte er nicht, dass er die falsche Person angehalten hatte. Das Opfer wurde auf den Boden gestoßen und fixiert, dadurch wurde das Opfer am Rücken verletzt. Die Diagnose lautete Bruch von zwei Lendenwirbelkörper-Querfortsätze, Rippen- und Schädelprellung sowie eine Nackenzerrung. Danach wurde der Angeklagte vernommen. Er erklärte, dass er in Zivil aus der U-Bahn aussteige, seine Kokarde um den Hals hängen habe und auf das Opfer zugehe. Die Personenbeschreibung passe, da sein Kollege über Funk noch gesagt habe "Er kommt direkt auf dich zu". Doch meinte dieser den wahren Verdächtigen, der hinter dem Opfer war. Der Angeklagte betonte, "Stop, Police. You're under arrest" dreimal laut wiederholt zu haben. Das Opfer habe "eindeutige Anzeichen eines sich anbahnenden Fluchtversuchs" gezeigt. Deswegen habe er das Opfer am Boden fixiert. Danach folgten Fragen des Sachverständigen. Anschließend wurde das Opfer vernommen. Der Dolmetscher, der ursprünglich auf der Richterbank saß, beschloss, neben dem Opfer Platz

zu nehmen, damit er es besser hören könnte. Das Opfer erzählte, seine wartende Freundin gesehen zu haben, während er mit ihr telefonierte. Als der Zug eingefahren war, sei er ausgestiegen und habe weitertelefoniert, kurz nach rechts geschaut und sei plötzlich ohne Vorwarnung aus dem toten Winkel heraus zu Boden geworfen worden. Das Gesicht des Mannes habe er erst gesehen, als er über ihm gewesen sei. Der Polizist habe dann auf ihn eingedrückt. Erst nach einiger Zeit habe er vom Opfer abgelassen. Kurz darauf habe er Schmerzen gespürt. Das Opfer betonte, dass es stehengeblieben wäre, wenn der Polizist „Stop police“ gesagt hätte, da er aus Kalifornien komme und wer dort bei einer polizeilichen Anhaltung nicht stehenbleibt, für den könne es sehr gefährlich werden. Bei der Vernehmung des Opfers entschied sich der Dolmetscher für das konsekutive Gesprächsdolmetschen, da die zu dolmetschenden Passagen nicht lang waren: diese Entscheidung erwies sich als richtig, da sie eine fließende Kommunikation zwischen Richterin und Opfer ermöglichte. Dazu haben die Professionalität und die hohe Leistung des Dolmetschers einen wesentlichen Beitrag geleistet: Die Professionalität ergibt sich aus seinem absoluten unparteilichen Verhalten, die hohe Leistung bezieht sich auf die hohe Qualität der Dolmetschung, die sich auch aus deren Padronanz ergibt.

Danach wurden zwei Zeuginnen des Privatbeteiligten vernommen, die die Darstellung des Opfers bestätigten, sowie zwei Zeugen seitens des Angeklagten: Beide waren Kollegen des Angeklagten, die am Tatort anwesend waren. Beide Zeugen konnten doch die Darstellung des Beschuldigten nicht zur Gänze bestätigen, da sie sich zu weit entfernt befanden, um die Tat genau wahrzunehmen. Bei den Zeugenvernehmungen saß der Dolmetscher neben dem Opfer und führte eine Flüsterdolmetschung durch. Dadurch wurde dem Opfer ermöglicht, den gesamten Ablauf im Saal wahrzunehmen, ohne die Verhandlung zu verzögern. Nach den Schlussfolgerungen des Sachverständigen erklärte die Richterin das Beweisverfahren für beendet. Im Urteil erklärte die Richterin das Bezirksgericht Josefstadt für unzuständig. Für die Richterin sei denkbar, dass der Polizist zumindest mit dem bedingten Vorsatz der Körperverletzung seine Attacke gestartet habe: Ein schwereres Delikt, für das das Wiener Landesgericht für Strafsachen zuständig ist. Anders als bei der Vernehmung der ZeugInnen erfolgte nach der Verkündung des Urteils eine zusammenfassende Dolmetschung des Urteilsspruches. Wie bereits hervorgehoben wurde, zeigte der Dolmetscher im Laufe der gesamten Verhandlung ein völlig unparteiliches Verhalten. Mit seiner neutralen Stimmlage nahm er immer Distanz von den gedolmetschten Aussagen. Zu diesem unparteilichen Verhalten trug auch der Mangel an extralinguistischen Elementen (Gesten oder

Gesichtsausdrücke) bei, die andernfalls die unparteiische Position des Dolmetschers in Frage stellen könnten.

## 6.5 Beobachtung von Strafverhandlungen in Italien

Auch in Italien wurden vier Strafverhandlungen beobachtet. Diese fanden in dem Zeitraum zwischen am 21. und 22. Juni 2010 am Gericht Mailand statt. Bei den beobachteten Verhandlungen wurden DolmetscherInnen für die Sprachen Arabisch, Spanisch, Französisch und Rumänisch beigezogen. An allen Verhandlungen nahmen jeweils alle Verfahrensbeteiligten teil. Bei den Verhandlungen A und B sowie bei den Verhandlungen C und D waren jeweils dieselbe Richterin und dieselbe Staatsanwältin tätig. Nichtsdestotrotz ergab sich bei jeder Verhandlung eine neue Konstellation, da verschiedene DolmetscherInnen und VerteidigerInnen zum Einsatz kamen. Alle DolmetscherInnen, die beobachtet wurden, erklärten sich bereit, beobachtet zu werden und den Fragebogen am Ende der Verhandlung auszufüllen. Darüber hinaus unterhielten sie sich mit dem Autor dieser Arbeit, und antworteten auf zahlreiche Fragen des Autors zur Arbeitspraxis in Italien.

### 6.5.1 Strafverhandlung A

Strafverhandlung A fand am 21. Juni 2010 am Gericht Mailand. Diese hätte um 9:30 Uhr beginnen sollen, wurde jedoch aufgrund des Fehlens der Verfahrensakten und der Abwesenheit der Prozessparteien auf 11:30 Uhr verschoben. Es handelte sich um einen „Giudizio direttissimo“ ein Schnellverfahren: Wie in Kapitel 3 erklärt, werden solche Verfahrensarten im italienischen Verfahrensrecht eingeleitet, wenn die beschuldigte Person am Tatort festgenommen wird und keine weiteren Ermittlungen durchzuführen sind. Daher wird die mündliche Hauptverhandlung sofort eingeleitet (§ 449 ital. Strafprozessordnung). Diese hat binnen 30 Tagen ab dem Tag der Eintragung der beschuldigten Person ins das Register für die Meldungen der strafbaren Handlungen stattzufinden. Der Ablauf dieser Verfahrensart sieht vor, dass die mündliche Verhandlung, die vor einem Einzelrichter stattfindet, nach dem Aufruf der Beteiligten mit der Verlesung des polizeilichen Berichts über die Festnahme der beschuldigten Person beginnt. Danach wird die beschuldigte Person vom Richter einvernommen. Anschließend erfolgen die Plädoyers der StA und der VerteidigerIn sowie die folgende richterliche Entscheidung. Bei Verhandlung A wurde nur über die Rechtfertigung der Bestätigung der Festnahme durch den Richter der Vorerhebungen und über die Fortsetzung der vorbeugenden Verwahrungshaft entschieden.

Der Richter entscheidet hierbei mit Anordnung. Solche Verhandlungen, die im italienischen Rechtsjargon als „Convalide“ bezeichnet werden, sind in der Regel nicht öffentlich. Durch die richterliche Genehmigung, die vor der Verhandlung beantragt wurde, wurde dem Autor dieser Arbeit ausnahmsweise gestattet, die am 21.6.2010 geplanten „Covalide“ für wissenschaftliche Zwecke zu beobachten. Da alle beschuldigten Personen, die an den geplanten Verhandlungen des 21.6.2010 teilnahmen, als Festgenommene erschienen, wurden sie alle in den Käfig auf der rechten Seite des Saals gebracht. Obwohl im Saal lediglich KriminalpolizistInnen, GefängnispolizistInnen und beschuldigte Personen anwesend waren, war die Atmosphäre sehr chaotisch, was die Akustik manchmal beeinträchtigte. Bei Verhandlung A waren anwesend: Richterin, Schriftführer, Staatsanwältin, Beschuldigter, Dolmetscherinnen, Amtsverteidigerin, KriminalpolizistInnen und Autor der Arbeit. Zuerst erledigte die Richterin mit dem Satz „le due interpreti si impegnano a tener fedelmente all’incarico“ (die zwei Dolmetscherinnen verpflichten sich, den Auftrag treu durchzuführen) die Beeidigung der zwei Dolmetscherinnen, die für die Verhandlungen bestellt waren. Danach erfolgte der Aufruf der Prozessparteien für die Verhandlung A. Im Anschluß las ein Kriminalpolizist den Bericht über die Festnahme des Beschuldigten vor: Hierbei wurde betont, dass der Beschuldigte – ein Ägypter – am Tag der Festnahme wegen Raufhandel im Zug von einem Polizisten kontrolliert worden sei. Beim Verlangen eines persönlichen Ausweises habe der Beschuldigte den Polizisten beschimpft. Daher versuchte der Polizist ihn anzuhalten, doch der Beschuldigte versuchte zu fliehen. Bei seinem Fluchtversuch traf der Beschuldigte den Polizisten mit dem Ellbogen, wodurch der Polizist im Gesicht verletzt wurde. Während der Verlesung blieb der Beschuldigte mit den anderen Beschuldigten im Käfig. Die Dolmetscherin für Arabisch stand neben dem Käfig und führte eine Flüsterdolmetschung durch. Danach vernahm die Richterin den Beschuldigten, der bis zum Sessel vor der Richterbank gebracht wurde. „Parla italiano?“ („Sprechen Sie Italienisch?“), fragte ihn die Richterin. „Un pó“ („Ein bisschen“), sagte der Angeklagte. „OK cominciamo in italiano, se lei non capisce si rivolga all’interprete“ („Ok beginnen wir mit dem Italienischen, wenn Sie etwas nicht verstehen, wenden Sie sich an die Dolmetscherin“). Somit begann die Befragung über die Generalien des Angeklagten, die gänzlich gedolmetscht wurde. Die Dolmetscherin stand hier neben dem Angeklagten und führte ein Gesprächsdolmetschen durch. Danach las die Richterin die Anklage gegen den Beschuldigten vor, die auf Körperverletzung und Beleidigung einer Amtsperson lautete. Dann stellte die Richterin Fragen zum Sachverhalt, die sich aus dem polizeilichen Protokoll ergaben: „Nel momento

in cui l'agente di polizia le ha chiesto i documenti lei ha risposto 'che cazzo vuoi, va 'fanculo stronzo'?“ („Als der Polizist Ihren Ausweis verlangt hat, haben Sie ihn mit den Worten ‚che cazzo vuoi, va 'fanculo stronzo‘ beschimpft?“ Hierbei benötigte der Angeklagte keine Dolmetschung, da er beim Hören dieser Worte sofort lachte. Die Richterin empörte sich, sie betonte mit einer irritierten und lauten Stimmlage, dass er unter Wahrheitspflicht stehe und weggehen könne, wenn er die Fragen des Gerichts nicht beantworten wolle. Der Beschuldigte – von der Reaktion der Richterin erschrocken – erklärte seine Kooperationsbereitschaft. Er betonte, dass er den Polizisten nicht getroffen habe und, dass die beiden nur zusammen heruntergefallen seien, da der Polizist ihn mit einem Arm festhalten wollte und er sich dagegen gewehrt habe. Die Richterin fragte ihn dann, was ihm passiert sei. Er antwortete, dass im Zug keine Schlägerei stattgefunden habe: Die einzige Schlägerei habe sich außerhalb des Zuges zwischen ihm und einem Bekannten entwickelt, der nachher mit ihm im Zug saß. „Sie haben also im Zug niemanden angegriffen“, sagte die Richterin. „Dann ist der Polizist gekommen, hat ihren Ausweis verlangt und Sie haben Ihn beschimpft oder?“ Der Beschuldigte verneinte. „Versuchten Sie zu fliehen?“. „Nein“. Danach fragte die Verteidigerin, ob er die Person im selben Wagon gekannt habe. „Ja, aber ich kenne seinen Namen nicht“, sagte er. Da es keine weiteren Fragen gab, forderte die Richterin den Angeklagten auf, wieder im Käfig Platz zu nehmen. Danach folgten die Plädoyers der Parteien. Die Staatsanwältin betonte, dass die Bestätigung der Anhaltung durch den Richter der Vorerhebungen gerechtfertigt war, da der Beschuldigte wegen Raufhandel und Körperverletzung an einer Amtsperson auf frischer Tat ertappt wurde. Außerdem verlangte sie die Verlängerung der vorbeugenden Verwahrungshaft. Die Verteidigerin sprach sich gegen die Bestätigung und für eine sofortige Entlassung des Angeklagten aus. Bei ihrer Entscheidung betonte die Richterin, dass die Bestätigung richtig sei und dass der Beschuldigte Körperverletzungen an der Amtsperson verursacht habe. Sie verordnete die sofortige Ersetzung der vorbeugenden Verwahrungshaft durch die Meldepflicht bei der Kriminalpolizei, die dreimal in der Woche zu erfolgen hat. Abschließend legte sie den Termin für die nächste Verhandlung fest. Obwohl die Dolmetscherin sich auf der Seite des Angeklagten befand, zeigte sie ein absolut unparteiliches und somit professionelles Verhalten. Aus diesem Grund verwendete sie immer mit Formulierungen in dritter Person, wie z. B. „Er sagt, dass“. Auch ihr Eingreifen ins Gespräch (sie forderte einige Male die Wiederholung von Aussagen) blieb vollkommen transparent. Dazu war aus ihrer Körperhaltung sowie aus ihrer Stimmlage

keine unparteiische Verhaltensweise zu erkennen. Auch die Emotionalität einiger Aussagen der Richterin beeinträchtigte ihre neutrale Position nicht.

Als Dolmetschmodi wurden ausschließlich das Flüsterdolmetschen und das konsekutive Gesprächsdolmetschen verwendet. Der erste Modus wurde eingesetzt, als der Beschuldigte im Käfig war, während der zweite bei der Vernehmung durch die Richterin verwendet wurde. Bei dieser Verhandlung wurden alle Passagen gedolmetscht: Ein Grund dafür war, dass die Dolmetscherin nicht auf der Richterbank saß, wie es in österreichischen Gerichten üblich ist, sondern den Beschuldigten begleitete.

#### 6.5.1.1 Der Fragebogen

Die Arbeitsweise der Dolmetscherin wurde auch im Fragenbogen bestätigt. Hierbei gab sie an, dass alle Passagen einer Verhandlung gedolmetscht werden, jedoch kommt die Übersetzung von Protokollen für sie nicht in Frage. Zu den eingesetzten Dolmetschmodi betonte sie, dass beim Gericht in der Regel geflüstert oder konsekutiv gedolmetscht wird. Eine Vorbereitung zum gerichtlichen Einsatz erfolgt nie, da die Dolmetscherin über den Sachverhalt nie verständigt wird. Außerdem bestätigt sie, dass das Eingreifen in das Gespräch notwendig ist, wenn der Ausgangstext aus unterschiedlichen Gründen nicht gänzlich verständlich ist.

#### 6.5.2 Strafverhandlung B

Diese Strafverhandlung fand am 21.6.2010 gleich im Anschluss an die Verhandlung A statt. Da es für diese Verhandlung zwei Beschuldigte mit zwei verschiedenen Sprachen gab, wurden zwei Dolmetscherinnen – eine für Arabisch und eine für Spanisch – beigezogen. Auch Verhandlung B war – wie Verhandlung A – ein „Giudizio direttissimo“ ein Schnellverfahren. Verhandlungsgegenstand war die „Convalida“, die Bestätigung der vorbeugenden Verwahrungshaft. Bei dieser Verhandlung bildete sich die folgende Konstellation: Richterin, Staatsanwältin, Schriftführer, zwei Dolmetscherinnen, zwei Beschuldigte, zwei Verteidiger, sieben Kriminalpolizisten und zwei Gefängnispolizisten. Nach der Anwesenheitskontrolle der Verteidiger erfolgte die Verlesung des polizeilichen Berichts zur Festnahme der zwei Beschuldigten. Aus dem Bericht ging hervor, dass die zwei Beschuldigten am Tag der Festnahme versucht haben sollen, eine Tasche aus einem Auto zu stehlen. Da die Besitzerin der Tasche im Auto war, löcherten sie zuerst einen Reifen des Autos, damit einer sich mit der Lenkerin unterhalten konnte, um sie abzulenken. In der Zwischenzeit hatte der andere Beschuldigte die Gelegenheit, die Tasche

aus dem geöffneten Fenster des Autos zu stehlen, was den beiden Angeklagten gelang. Doch wurde der Sachverhalt vom Mann der Frau, der auf der anderen Seite der Straße stand, beobachtet: dieser verfolgte die zwei Beschuldigten und verständigte sofort die Polizei. Die zwei Angeklagten, die nach dem Diebstahl flüchteten, ließen die Tasche am Straßenrand zurück. Die Kriminalpolizei fand die Tasche und nahm die zwei Beschuldigten fest. Nach der Verlesung vernahm die Richterin den ersten Beschuldigten, der den Käfig verließ und auf dem Sessel vor der Richterbank Platz nahm. Die Dolmetscherin für die spanische Sprache hatte sich bei ihm schon vor dem Beginn der Verhandlung vorgestellt. Während der Verhandlung begleitete sie ihn im Saal, d.h. sie stand vor dem Käfig, als er im Käfig war, und bei seiner Vernehmung stand sie vor der Richterbank. Die Richterin fragte den Beschuldigten, ob er des Italienischen mächtig sei. Da sie eine negative Antwort bekam, führte die Dolmetscherin die ganze Befragung zu den Generalien sowie die Belehrung zur Wahrheitspflicht bei der Vernehmung durch. Die Dolmetscherin zeigte sich sehr aktiv, da sie alleine die ganze Befragung und die folgende Belehrung durchführte, ohne dass die Richterin zu Wort kam. Erst am Ende der Befragung über die Generalien sowie der Belehrung wurde die Dolmetschung dargeboten. Danach fragte die Richterin den Beschuldigten, ob er vorbestraft sei. Er sagte „Nein, ich war nie im Gefängnis“. Die Richterin betonte irritiert, dass er 1995 in Rom wegen Diebstahl angezeigt wurde. Die Anzeige wurde jedoch nie zugestellt. Die Dolmetscherin gab diese Passage mit einer lauten und strengen Stimmlage wieder, als ob sie den Beschuldigten tadeln wollte, da er nicht die Wahrheit gesagt hatte. Dann stellte die Richterin Fragen zum Sachverhalt. Sie fragte ihn, ob der Diebstahl so sorgfältig geplant wurde, wie im polizeilichen Bericht stand. Der Beschuldigte gestand, dass sie die Tasche stehlen wollten: Der Diebstahl sei jedoch nicht so vorsätzlich geplant worden – wie die Kriminalpolizei meinte. Sie wollten davon profitieren, dass die Frau aus dem Auto auszusteigen wollte, um mit ihrem Mann zu sprechen. Daher habe sie ihre Tasche unbewacht im geöffneten Auto gelassen. Im Endeffekt haben sie nichts gestohlen. „Wir haben es nur versucht“, betonte der Beschuldigte am Ende der Vernehmung. Danach wurde der zweite Beschuldigte, der arabischsprachig war, vernommen. Er wurde ebenfalls während der ganzen Verhandlungszeit von der Dolmetscherin für Arabisch begleitet. Bei der richterlichen Vernehmung sagte der Beschuldigte, dass sie nur versucht hätten, die Tasche zu stehlen, was ihnen jedoch nicht gelang. Diese Erklärung verärgerte die Richterin, die den Beschuldigten aufforderte, wieder im Käfig Platz zu nehmen. Im Gegensatz zu Ihrer Kollegin für die spanische Sprache kam die Dolmetscherin für Arabisch bei der

Vernehmung nur dann zum Einsatz, wenn dies von der Richterin verlangt wurde. Hierbei zeichnete sich die Dolmetschung durch ein absolutes unparteiliches Verhalten aus. Während der Beschuldigte im Käfig war, stand sie – genau wie ihre Kollegin für Spanisch – neben dem Käfig und führte eine Flüsterdolmetschung durch. Nach der Vernehmung des zweiten Beschuldigten erfolgten die Plädoyers der StA und der zwei Verteidiger. Die Staatsanwältin betonte, dass die Bestätigung der Anhaltung der Beschuldigten gerechtfertigt war und verlangte aufgrund des Sachverhaltes die Verlängerung der vorbeugenden Verwahrungshaft für die beiden. Beide Verteidigerinnen sprachen sich gegen die Bestätigung und für eine sofortige Entlassung aus, da beide Angeklagte nicht vorbestraft waren und das Verbrechen gestanden hatten. Die richterliche Entscheidung lautete: Verlängerung der vorbeugenden Verwahrungshaft mit bedingter Strafaussetzung für den spanischsprachigen Beschuldigten und Meldepflicht bei der Kriminalpolizei (dreimal pro Woche) für den arabischsprachigen Beschuldigten. Von großem Interesse ist bei dieser Verhandlung das Verhalten der Dolmetscherin für Spanisch. Sie handelte eigenständig in der Vernehmung und führte die gesamte Befragung über die Generalien sowie die Belehrung zur Wahrheitspflicht ohne Einbeziehung der Richterin ins Gespräch. Außerdem stellte sie beiden GesprächsteilnehmerInnen mehrmals Rückfragen, wenn ihre Aussagen - ihrer Meinung nach - nicht vollkommen eindeutig waren. Die Dolmetscherin ergänzte oft die Fragen der Richterin oder antizipierte sie sogar. Dies führte zu einer starken Präsenz der Dolmetscherin im Gespräch, die nicht als unparteiisch bezeichnet werden kann. Aus Ihrem Einsatz könnte man vermuten, dass sie eher die Funktion als richterliches Organ übernehmen wollte.

#### 6.5.2.1 Der Fragebogen

Im Fragenbogen gaben die zwei Dolmetscherinnen an, dass sie in der Regel alle Verhandlungspassagen dolmetschen sowie Protokolle aller Art im Beweisverfahren möglichst wörtlich vom Blatt übersetzten. Zu den am meisten eingesetzten Dolmetschmodalitäten zählen das konsekutive Gesprächsdolmetschen, Flüsterdolmetschen und Vom Blatt Übersetzen. Das Eingreifen ins Gespräch erfolge immer, wenn die Aussagen nicht klar sind.

#### 6.5.3 Strafverhandlung C

Diese Verhandlung – ein *Giudizio direttissimo*, ein Schnellverfahren – fand am 22. Juni 2010 um 10:30 Uhr statt. Die Interaktionskonstellation dieser Verhandlung bestand aus der



Richterin, Schriftführerin, Staatsanwältin, Amtsverteidigerin, Dolmetscherin und dem Beschuldigten. Der Beschuldigte albanischer Herkunft, der sich in vorbeugender Verwahrungshaft befand, hatte schon bei der polizeilichen Einvernahme gleich nach der Anhaltung der Kriminalpolizei seine Tat gestanden: er habe einen Führerschein verfälscht, indem das Originalfoto des Führerscheins mit dem eigenen ersetzt wurde. Vor Beginn der Verhandlung fand eine kurze Besprechung zwischen Verteidigerin und Angeklagtem statt, bei dem die Dolmetscherin zum Einsatz kam. Bei der Eröffnung der Verhandlung führte die Richterin die Anwesenheitskontrolle der Parteien durch. Danach las die Staatsanwältin die Anklage, die „Fälschung durch eine Privatperson“ lautete. Dazu betonte sie, dass die Verfahrensbeteiligten den „Patteggiamento“ die Strafzumessung auf Antrag der Parteien beantragen wollten. Mit diesem „Rito speciale“ (einer Sonderverfahrensart, siehe Kapitel 3) findet eine Abmachung zwischen StA und Verteidigung über die zu verhängende Strafe statt. Dadurch wird das Strafmaß verringert. Die Verteidigung bestätigte auch die Absicht des Mandanten, das Verfahren mit dem „Patteggiamento“ erledigen zu wollen. In dieser Phase blieb der Beschuldigte im Käfig auf der linken Seite des Saals. Daneben stand die Dolmetscherin, die dem Beschuldigten alle Passagen der Verhandlung dolmetschte. Bei dieser Verhandlung blieb die Dolmetscherin beim Käfig, da der Beschuldigte nicht vernommen wurde, weil der Sachverhalt schon geklärt worden war. Während des gesamten Ablaufs der Verhandlung stand sie neben dem Käfig und flüsterte für den Beschuldigten. Das Urteil der Richterin lautete ein Jahr und acht Monate Freiheitsstrafe mit bedingter Strafaussetzung. Dazu verordnete die Richterin die sofortige Entlassung des Beschuldigten und die Beschlagnahme des verfälschten Führerscheins. Da das Urteil den ganzen Sachverhalt enthielt und verlesen wurde, wurde nur der Urteilspruch zusammenfassend gedolmetscht.

#### 6.5.3.1 Der Fragebogen

Nach der Verhandlung erfolgte ein kurzes Gespräch zwischen dem Autor dieser Arbeit und der Dolmetscherin für Albanisch, die Erklärungen zu den Antworten im Fragebogen hinzufügte. Sie betonte, dass es üblich sei, dass die gedolmetschten Aussagen für die beschuldigte Person – genauso wie bei der vorherigen Verhandlung – immer von Erklärungen begleitet werden, damit sichergestellt werden kann, dass die beschuldigte Person die Handlungen im Saal samt ihren Konsequenzen wahrnimmt. Im Fragebogen bestätigte sie, dass sie alle Verhandlungspassagen dolmetscht. Im Beweisverfahren werden in der Regel Protokolle bzw. Gutachten aller Art möglichst wörtlich vom Blatt übersetzt.

Die Dolmetschmodi, die in der Regel verwendet werden, sind das konsekutive Gesprächsdolmetschen und das Flüsterdolmetschen. Rückfragen stelle sie nur dann, wenn sie nicht sicher sei, die Aussagen vollständig verstanden zu haben. Eine Vorbereitung zum gerichtlichen Einsatz sei unmöglich, da sie nicht darüber verständigt werde, für wen und aus welchem Anlass sie zu dolmetschen habe.

#### 6.5.4 Strafverhandlung D

Die Verhandlung D fand ebenfalls am 22. Juni 2010 gleich im Anschluss an Verhandlung C statt. Auch diese Verhandlung wurde im Rahmen eines „Giudizio direttissimo“ eines Schnellverfahrens fortgeführt. Verhandlungsgegenstand war die „Convalida“ die Bestätigung der vorbeugenden Verwahrungshaft. Die Interaktionskonstellation bestand aus der Richterin, Schriftführerin, Staatsanwältin, Beschuldigten, Amtsverteidigerin, und dem Dolmetscher für Französisch. Nach der richterlichen Anwesenheitskontrolle der Verfahrensbeteiligten erfolgte die Verlesung des polizeilichen Protokolls zur Festnahme des Beschuldigten: Dieser wurde von der Kriminalpolizei beim Versuch von Drogenverkauf angehalten. Dazu wurde ein Handy mit einer Wertkarte beschlagnahmt, das vermutlich für die Kommunikation mit dem Drogenlieferant verwendet wurde. Außerdem konnte Kokain in seinem Besitz sichergestellt werden. Die gegen ihn erhobene Anklage lautete Drogenhandel. Nach der Verlesung rief die Richterin den Beschuldigten zur Vernehmung auf. Es begann die Befragung über die Generalien und die Belehrung zur Wahrheitspflicht, die vom Dolmetscher durchgeführt wurden, ohne dass die Richterin zum Wort kam, was die Richterin deutlich irritierte, da die Dolmetschung beider Passagen erst am Ende dargeboten wurde. Danach begannen die Fragen zum Sachverhalt: Da der Beschuldigte keine Kooperationsbereitschaft zeigte, kam es zu einem Wutausbruch des Dolmetschers, der in sehr lauter Stimmlage den Beschuldigten tadelte. Der Dolmetscher erinnerte ihn mit verärgelter Stimme, dass er die Wahrheit sagen müsse und die Fragen zu beantworten habe. Danach begann der Beschuldigte zu erzählen, dass er wirtschaftliche Probleme habe. Daher habe er sich an einen Freund gewandt, der ihm Hilfe angeboten habe: Er gebe ihm Suchtmittel und ein Handy, damit er Geld verdienen könne. Wem er die Dosis Kokain am Tag der Anhaltung geben sollte, verriet der Beschuldigte nicht. Der Dolmetscher, der bisher de facto die gesamte Vernehmung geführt hatte, empörte sich noch mehr. Er begann, den Beschuldigten wegen seiner Tat sowie wegen seines Mangels an Kooperationsbereitschaft zu tadeln und zu schimpfen. Die Richterin musste den Dolmetscher unterbrechen und beruhigen. Die Richterin beendete die Vernehmung. Im

Plädoyer forderte die Staatsanwältin die Verlängerung der vorbeugenden Verwahrungshaft. Die Verteidigung verlangte die sofortige Entlassung. Die Richterin sprach sich für die Verlängerung der vorbeugenden Verwahrungshaft aus. Die richterliche Entscheidung wurde im Nachhinein zusammenfassend gedolmetscht. Bei dieser Verhandlung muss betont werden, dass das Verhalten des Dolmetschers als parteilich bezeichnet werden kann, da er deutlich über seine Rolle als Kommunikationsexperte hinausging. Es war sehr oft ersichtlich, dass der Dolmetscher sich auf die Seite des Ermittlungsorgans stellte.

#### 6.5.4.1 Der Fragebogen

Im Fragebogen gab der Dolmetscher an, dass er in der Regel alle Verhandlungspassagen dolmetscht. Im Beweisverfahren übersetzte er fast nur Sachverständigengutachten vom Blatt. Zu den eingesetzten Dolmetschmodalitäten zählen das konsequente Gesprächsdolmetschen und das Flüsterdolmetschen. Das Eingreifen in das Gespräch durch Rückfragen sei immer erforderlich, um eine reibungslose Kommunikation zu ermöglichen. Die Vorbereitung zum Einsatz erfolgte nie.

### 6.6 Zusammenfassung erhobener Daten: österreichische Gerichte

Nach der Beobachtung und entsprechenden Bewertung der Unparteilichkeit von Dolmetscheinsätzen werden hierbei die bei den österreichischen und italienischen Gerichten erhobenen Daten quantitativ ausgewertet. Die Daten für die vorliegende Studie wurden nach den Verhandlungen an österreichischen und italienischen Gerichten mittels eines Fragebogens erhoben. An der Studie nahmen nur GerichtsdolmetscherInnen teil, die an österreichischen bzw. an italienischen Gerichten tätig sind. Es erfolgt zuerst die Auswertung der in Österreich erhobenen Daten. In Österreich erklärten alle TeilnehmerInnen als Antwort auf die erste Frage des Fragebogens, „allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher“ zu sein.

Bei der zweiten Fragengruppe wurden die DolmetscherInnen nach den Passagen gefragt, die in der Regel gedolmetscht werden. Die Antwort war eindeutig: In der Regel werden nicht alle Passagen gedolmetscht, wobei diese Entscheidung immer vom gerichtlichen Auftrag abhängt. Dazu wurden die DolmetscherInnen nach den Verhandlungspassagen gefragt, die am meisten gedolmetscht werden, falls sie nicht alle Verhandlungspassagen dolmetschen. Hierbei gaben alle vier DolmetscherInnen an, dass die Vernehmungen (von ZeugInnen, Angeklagten und Opfern), die Befragung des Angeklagten über die Generalien

sowie der Schlussvortrag des Angeklagten gedolmetscht werden. Der Vortrag der Anklage wird von zwei der Befragten gedolmetscht. Die übrigen zwei kommen hierbei nur teilweise zum Einsatz. Dazu gaben zwei DolmetscherInnen an, dass der Schlussvortrag der StA gedolmetscht wird. Eine DolmetscherIn sprach sich diesbezüglich negativ aus und noch eine betont, dass diese Passage nur teilweise gedolmetscht wird. Die gleiche Konstellation bietet sich für die Dolmetschung des Schlussvortrages des Privatbeteiligten und des Verteidigers.

Bei der dritten Fragengruppe, die sich in drei Punkten gliedert, wurden die DolmetscherInnen gefragt, ob sie die Übersetzung bzw. Dolmetschung von Protokollen im Beweisverfahren durchführen, was von drei DolmetscherInnen bestätigt wurde. Im folgenden Punkt wurde gefragt, ob Protokolle im Beweisverfahren wörtlich oder zusammenfassend übersetzt werden. Hierbei gaben drei von vier DolmetscherInnen an, dass sie den Text in diesem Zusammenhang eher wörtlich darbieten. Im dritten Punkt dieser Fragengruppe wurden die DolmetscherInnen gefragt, welche Protokolle zwischen Behörden-, Zeugen-, Sachverständigen- und Beschuldigtenprotokollen im Beweisverfahren übersetzen. Drei von vier DolmetscherInnen gaben an, dass sie Behörden-, Zeugen-, Sachverständigenprotokolle in der Regel im Beweisverfahren übersetzen. Keiner der Befragten berichtete über die Übersetzung von Beschuldigtenprotokollen.

Die folgende Fragengruppe bezieht sich auf die Dolmetschmodalität, die beim gerichtlichen Einsatz verwendet wird. Konkret wurden DolmetscherInnen hierbei nach den von ihnen am meisten verwendeten Dolmetschmodi vor Gericht befragt. Alle Befragten gaben an, dass das Konsekutivdolmetschen sehr oft eingesetzt wird, wobei hier unter Konsekutiv sowohl der „reine“ Konsekutivmodus als auch das konsekutive Gesprächsdolmetschen verstanden wird. Der Grund dafür, dass beide Modi unter der Bezeichnung „Konsekutiv“ zu finden sind, liegt darin, dass bei gerichtlichen Einsätzen durchgehend zwischen beiden Modi abgewechselt wird. Zum Übersetzen vom Blatt gaben zwei Befragte an, dass sie oft diesen Modus verwenden, eine verwendet diesen Modus selten und eine nie. Die Ergebnisse zum Flüsterdolmetschen sind etwa klarer: drei von vier der Befragten verwenden diesen Modus, eine nie. Das Simultandolmetschen in der Kabine kommt überhaupt nicht in Frage.

Bei der fünften Fragengruppe wurden DolmetscherInnen gefragt, ob sie sich vor einem Einsatz vor Gericht vorbereiten. Sehr überraschend waren die Ergebnisse: nur zwei von vier bereiten sich vor einem Einsatz vor. Zwei DolmetscherInnen betonten dazu, dass sie

nach der Ladung nach dem Gegenstand des Verfahrens fragen: Anhand der Verfahrenssache bereiten sie sich mittels Gesetztexten vor.

Die sechste Fragengruppe besteht aus zwei Punkten: Zunächst werden die DolmetscherInnen gefragt, ob sie den GesprächsteilnehmerInnen bei einem gerichtlichen Einsatz Rückfragen stellen. Anschließend wird nachgefragt, unter welchen Umständen Rückfragen gestellt werden. Alle Befragten gaben an, dass sie GesprächsteilnehmerInnen Rückfragen stellen. Danach bestätigten sie alle, dass sie GesprächsteilnehmerInnen Rückfragen stellen, wenn die SprecherIn einen unverständlichen Dialekt spricht; wenn die SprecherIn zu schnell, zu leise oder zu langsam spricht; wenn die SprecherIn unbekannte Ausdrücke verwendet; wenn die DolmetscherInnen sich nicht sicher sind, ob sie richtig verstanden haben. Alle Befragten beantworteten diese Fragen positiv mit der Begründung, dass solche Rückfragen notwendig seien, um eine reibungslose Kommunikation zu gewährleisten.

## 6.7 Zusammenfassung erhobener Daten: italienische Gerichte

Der Fragebogen zur Datenerhebung in Italien beinhaltete dieselben Fragengruppen des Fragebogens für GerichtsdolmetscherInnen in Österreich. Der einzige Unterschied zwischen beiden Fragebögen ist in der Formulierung der ersten Frage zu finden. Da es in Italien keine Zertifizierung gibt (siehe Kapitel 4), wurden die DolmetscherInnen gefragt, ob sie in die Liste der Amtssachverständigen beim örtlichen Gericht eingetragen sind. Wie in Österreich erfolgte die Befragung der GerichtsdolmetscherInnen nach der Beobachtung der von Ihnen verdolmetschten Verhandlungen. Alle Daten wurden am Gericht von Mailand erhoben. Alle TeilnehmerInnen erklärten, in der Liste der Amtssachverständigen am Gericht von Mailand eingetragen zu sein. Dazu betonten sie, dass eine Vorbereitung zum gerichtlichen Dolmetscheinsatz nie erfolge, da GerichtsdolmetscherInnen vom Gericht nur die Ladung bekommen. Die klassische Vorbereitung in Form von Akteneinsicht ist hierbei nicht möglich, da GerichtsdolmetscherInnen nicht verständigt werden, für wen und bei welchem Fall sie zu dolmetschen haben. Dies erfahren GerichtsdolmetscherInnen am Gericht von Mailand erst am Tag der Verhandlung.

Anders als in Österreich kam es bei der zweiten Fragengruppe zu einem überraschenden Ergebnis: Drei Befragte gaben an, dass sie alle Verhandlungspassagen dolmetschen. Die einzige DolmetscherIn, die sich hierbei negativ aussprach, gab an, dass sie in der Regel nur die Befragung der beschuldigten Person über ihre Generalien, Vernehmungen aller Art, den Vortrag der Anklage, den Schlussvortrag der StA und der Verteidigung dolmetscht.

Beim ersten Punkt der dritten Fragengruppe wurde die Tendenz der GerichtsdolmetscherInnen in Österreich bestätigt: Drei Befragte gaben an, Protokolle im Beweisverfahren zu dolmetschen bzw. zu übersetzen. Beim zweiten Punkt dieser Fragengruppe betonten alle Befragten, dass beim Übersetzen bzw. Dolmetschen von Protokollen in der Regel ein wörtlich orientiertes Übersetzen vom Blatt eingesetzt wird.

Im dritten Punkt dieser Fragengruppe gaben drei Befragte an, dass sie die Übersetzung bzw. Dolmetschung von Behördenprotokollen beim Beweisverfahren durchführen. Nur eine Befragte führe Übersetzungen bzw. Dolmetschungen von Zeugenprotokollen durch. Alle gaben jedoch an, Sachverständigenprotokolle zu übersetzen bzw. zu dolmetschen. Die Übersetzung von Beschuldigtenprotokollen finde nie statt.

Bei der vierten Fragengruppe wurde nach der bei Gerichtsverhandlungen eingesetzten Dolmetschmodalitäten gefragt. Alle GerichtsdolmetscherInnen am Mailänder Gericht gaben an, dass das Konsekutivdolmetschen sehr oft eingesetzt wird. Auch hierbei wird unter der Bezeichnung „Konsekutiv“ sowohl der „reine“ Konsekutivmodus als auch das konsekutive Gesprächsdolmetschen verstanden wird. Zum Übersetzen vom Blatt wurde betont, dass dieser Modus sehr oft eingesetzt wird: zwei Befragte gaben an, dass sie sehr oft diesen Modus verwenden, zwei verwenden hingegen selten. Aufgrund des Mangels an technischer Ausstattung, wird das Simultandolmetschen in der Kabine nie eingesetzt. Anders als die GerichtsdolmetscherInnen in Österreich gaben alle Befragten am Mailänder Gericht an, dass sie sehr oft das Flüsterdolmetschen verwenden.

Beim ersten Punkt der letzten Fragengruppe – stellen Sie GesprächsteilnehmerInnen Rückfragen? - gaben alle Befragten an, dass sie den GesprächsteilnehmerInnen Rückfragen stellen. Beim zweiten Punkt dieser Fragengruppe kam es zu interessanten Ergebnissen: drei von vier Befragten gaben an, dass sie den GesprächsteilnehmerInnen Rückfragen stellen, wenn die SprecherIn einen Dialekt spricht, den sie nicht verstehen. zwei Befragte gaben an, dass Sie Rückfragen stellen, wenn die SprecherIn aus akustischen Gründen nicht verstanden werden kann. Drei Befragte betonten überraschenderweise, dass sie in der Regel keine Rückfragen stellen, wenn die SprecherIn unbekannte Ausdrücke verwendet. Ebenfalls erklärten drei GerichtsdolmetscherInnen hingegen, dass sie Rückfragen stellen, wenn sie sich nicht sicher sind, den Inhalt der Aussagen richtig verstanden zu haben.

## 6.8 Vergleichsanalyse

Aus der Analyse der beobachteten Verhandlungen gehen zahlreiche Gemeinsamkeiten und einige Unterschiede zwischen den Verhaltensweisen von GerichtsdolmetscherInnen an

italienischen und österreichischen Gerichten hervor. Im Allgemeinen wurde beobachtet, dass GerichtsdolmetscherInnen an italienischen Gerichten während des gerichtlichen Dolmetscheinsatzes weniger als ihre KollegInnen in Österreich auf die Neutralität achten. Beim Gericht von Mailand wurden gedolmetschte Verhandlungen beobachtet, bei denen DolmetscherInnen zum Einsatz kamen, die die Grenze der Unparteilichkeit überschritten (siehe Verhandlungen B und D): In beiden Fällen waren die DolmetscherInnen der angeklagten Person gegenüber sehr kritisch, dadurch wird ihre neutrale Position beeinträchtigt. Bei einer Verhandlung (D) wurde ein Dolmetscher beobachtet, der die Verhaltensweise eines Ermittlungsorgans zeigte, da er aktiv an der Vernehmung der beschuldigten Person teilnahm und diese mehrmals tadelte. Dieser Dolmetscher überschritt seine Rolle als Sprachmittler und Hilfsorgan des Gerichts (vgl. Kadrić 2006: 123) eindeutig. Im Gegensatz dazu versuchten DolmetscherInnen bei österreichischen Gerichten viel mehr auf die Unparteilichkeit zu achten, wobei ihr Handeln vom richterlichen Willen geleitet wird, was zu Nachteilen für die fremdsprachige Person zur Folge haben kann.

In beiden Ländern greifen GerichtsdolmetscherInnen bei einer Verhandlung ins Gespräch ein, wenn sie aus akustischen oder inhaltlichen Gründen den Ausganstext nicht verstehen, um eine funktionsgerechte Kommunikation im Gerichtssaal zu garantieren. Es wurde jedoch beobachtet, dass GerichtsdolmetscherInnen bei österreichischen Gerichten öfter Rückfragen stellen als ihre KollegInnen am Mailänder Gericht.

Beim gerichtlichen Einsatz werden in Österreich nur bestimmte Verhandlungspassagen gedolmetscht wie Vernehmungen aller Art, die Befragung der beschuldigten Person über die Generalien und die Plädoyers der Angeklagten. In Italien werden hingegen alle Passagen gedolmetscht.

Im Beweisverfahren werden bei österreichischen Strafverhandlungen Protokolle vom Blatt übersetzt: Hierbei werden Behördenprotokolle am häufigsten gedolmetscht. Ähnlich ist es in Italien, obwohl zu betonen ist, dass italienische GerichtsdolmetscherInnen sehr viele Sachverständigenprotokolle bzw. Sachverständigengutachten vom Blatt dolmetschen.

In beiden Ländern wird überwiegend konsekutiv gedolmetscht, wobei unter konsekutiv – wie bereits erwähnt – sowohl der „reine“ Konsekutivmodus als auch das konsekutive Gesprächsdolmetschen verstanden wird. Aufgrund des Mangels an entsprechender technischer Ausstattung ist das Simultandolmetschen in beiden Ländern undenkbar. Überraschend ist, dass das Flüsterdolmetschen in Österreich nur selten eingesetzt wird. Dieser Modus wird hingegen in Italien sehr oft eingesetzt. Ein Grund dafür ist, dass GerichtsdolmetscherInnen in Italien während des ganzen Ablaufs der Verhandlung neben

der beschuldigten Person stehen. In Österreich sitzen Sie hingegen auf der Richtebank. Ein weiterer Grund dafür sei auch in der österreichischen Regelung bezüglich der Tätigkeit der DolmetscherInnen vor Gericht zu finden, da diese den Dolmetscheinsatz vor Gericht ausdrücklich auf bestimmte Verhandlungspassagen beschränkt. Diesbezüglich ist die italienische Regelung hingegen vorbildlich.

Die Ergebnisse dieser Studie können nicht als repräsentativ angesehen werden, da bisher lediglich vier Strafverhandlungen in jedem Land beobachtet wurden. Es kann aber bereits als Anregung für eine strengere Regelung dieser Tätigkeit in Italien angesehen werden. Nur mit einer strengeren Regelung zur Ausübung dieser Tätigkeit kann das Gerichtsdolmetschen in Italien qualitativ verbessert werden und somit auch an Ansehen und Anerkennung in der Öffentlichkeit gewinnen. In Österreich, wo eine strenge Regelung zur Ausübung dieser Tätigkeit besteht, könnte es als Anregung für diejenigen DolmetscherInnen dienen, damit sie sich im Gerichtssaal besser durchsetzen, sodass alle fremdsprachigen Beteiligten alle Verhandlungspassagen verfolgen können.



## Schlusswort

Wenn eine translatorische Handlung durchgeführt wird, die Rechtsfolgen und somit Konsequenzen für das Leben einer oder mehrerer Personen haben kann, sind ethische Themen selbstverständlich in Betracht zu ziehen. Aus diesem Grund ist Ethik eines der zentralen Themen im Bereich des Gerichtsdolmetschens.

Die Zielsetzung dieser Arbeit bestand darin, die Rolle von DolmetscherInnen beim italienischen und österreichischen Strafverfahren unter besonderer Berücksichtigung des Verhaltens der DolmetscherInnen sowie des Umfangs der Dolmetschung zu definieren und zu vergleichen. Um ein umfassendes Bild der Tätigkeit des Gerichtsdolmetschens zu schaffen, wurden im ersten Kapitel Rollen, erforderliche Kompetenzen und die Dolmetschmodi an italienischen und österreichischen Gerichten vorgestellt. Besondere Aufmerksamkeit wurde hierbei dem Begriff Dolmetschen aus Sicht der Pariser Schule sowie der Anwendung dieses Begriffs für den gerichtlichen Einsatz gewidmet. Danach wurde im zweiten Kapitel der rechtliche Rahmen beschrieben, auf dem die Tätigkeit der DolmetscherInnen vor Gericht basiert. Des Weiteren wurde der gesetzliche Rahmen beschrieben, in dem DolmetscherInnen in Italien und in Österreich zum Einsatz kommen. Es wurden die Strukturen und wichtigsten Elemente des italienischen und des österreichischen Strafverfahrens näher vorgestellt, um den Handlungsrahmen der DolmetscherInnen vor Gericht zu verdeutlichen. Da beide Rechtssysteme auf dem „Civil-law“ basieren, wurden zahlreiche Gemeinsamkeiten im Vergleich der beiden Strafverfahren gefunden. Die Grundform beider Strafverfahren zeichnet sich durch den Anklagegrundsatz aus, da die Funktion des Anklägers und des Richters durch verschiedene Personen ausgeübt wird und das Verfahren nur auf Antrag des Anklägers eingeleitet bzw. fortgesetzt werden darf. Das italienische Strafverfahren erwies sich jedoch als viel komplexer im Vergleich zum österreichischen, da es über zusätzliche intermediäre Passagen (z.B. die Vorverhandlung) verfügt.

Fragen zur Ausübung der Gerichtsdolmetschtätigkeit wie Haftung, Befangenheit der DolmetscherIn und Kosten der Dolmetschung wurden im Kapitel vier besprochen. Hierbei wurden die wesentlichen Unterschiede bei den gesetzlichen Anforderungen bemerkt, da es in Italien im Gegensatz zu Österreich kein zentralisiertes System für die Zertifizierung von DolmetscherInnen gibt. Die Regelung zur Ausübung der Gerichtsdolmetschtätigkeit ist in Italien derart flexibel, dass sie von Gericht zu Gericht unterschiedlich streng ausgelegt wird.

Im fünften Kapitel wurde das Thema Ethik hinsichtlich des Gerichtsdolmetschens analysiert. Hierbei standen die berufsethischen Prinzipien, die GerichtsdolmetscherInnen zu beachten haben, im Mittelpunkt. In diesem Zusammenhang wurden die Berufskodizes des österreichischen Berufsverbandes für GerichtsdolmetscherInnen ÖVGD und des italienischen nationalen Berufsverbandes für ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen AITI verglichen, da in Italien kein spezifischer Berufsverband für GerichtsdolmetscherInnen existiert. Aus dem Vergleich beider Kodizes gingen sehr viele Gemeinsamkeiten hervor. Jedoch war der österreichische Berufskodex selbstverständlich spezifischer.

Die theoretischen Standpunkte, die im Laufe der Arbeit behandelt wurden, wurden in Rahmen einer Studie zur Berufspraxis in Italien und in Österreich auf ihre praktische Umsetzung erforscht. Die Ergebnisse dieser Studie dürfen nicht als repräsentativ angesehen werden, da die Daten mittels Beobachtung von jeweils vier verdolmetschten Strafverhandlungen in Österreich und in Italien erfasst wurden. Diese fanden in Wien und in Mailand zwischen April und Juni 2010 statt. An jeder Verhandlung waren verschiedene Personen beteiligt, sodass sich immer neue Interaktionskonstellationen ergaben. Darüber hinaus wurden die DolmetscherInnen, deren Verhandlungen beobachtet wurden, gebeten, einen Fragebogen auszufüllen, der allgemeine Fragen zu ihrer Tätigkeit beinhaltete. Bei den Verhandlungen wurde besonders auf die Neutralität der DolmetscherIn und den Umfang der Dolmetschung geachtet. Die Ergebnisse dieser Studie wurden sowohl qualitativ als auch quantitativ ausgewertet. Die qualitative Auswertung erfolgt im Zusammenhang mit den Beobachtungen der Verhandlungen, die quantitative Auswertung wird danach vorgestellt und erläutert.

Aus der Studie ging hervor, dass die Neutralität beim Gerichtsdolmetschen in Italien und Österreich ein sehr relevantes Thema darstellt. Jedoch gelang die Umsetzung der Neutralitätswahrung in manchen Fällen in Italien nicht. Es wurden Verhandlungen beobachtet, in denen die DolmetscherIn weitgehend über ihre Rolle als Sprach- und Kulturmittler hinausging, da sie eher das Verhalten eines Ermittlungsorgans zeigte. In Österreich versuchten die DolmetscherInnen hingegen, sorgfältiger auf die Unparteilichkeit zu achten, obwohl ihr Handeln im Gerichtssaal vielleicht an dem richterlichen Willen sehr gebunden ist.

Ein weiteres Thema, das erforscht wurde, waren die an italienischen und österreichischen Gerichten eingesetzten Dolmetschmodalitäten. Hierbei stellte sich heraus, dass in beiden Ländern das Konsekutivdolmetschen die meist verwendete Modalität ist. In Italien wird außerdem öfter das Flüsterdolmetschen eingesetzt. Aufgrund des Fehlens von technischer

Ausstattung ist das Simultandolmetschen in beiden Ländern völlig ausgeschlossen. Übersetzen vom Blatt wird bei Strafverhandlungen in beiden Ländern eingesetzt. In Österreich werden vermehrt Behördenprotokolle übersetzt, in Italien hingegen erfolgen vermehrt Übersetzungen von Sachverständigengutachten.

Ein Schwerpunkt der Studie war der Umfang der Dolmetschung an italienischen und österreichischen Gerichten. Hierbei stellte sich heraus, dass in Italien in der Regel alle Verhandlungspassagen gedolmetscht werden. In Österreich werden hingegen in der Regel nur bestimmte Passagen gedolmetscht, unter denen Vernehmungen aller Art, Befragungen und Schlussvortrag der angeklagten Person zu den besonders häufig gedolmetschten Passagen gehören.

Darüber hinaus zeigte die Studie, dass DolmetscherInnen an österreichischen und italienischen Gerichten tatsächlich mittels Rückfragen in das Gespräch eingreifen, um eine reibungslose Kommunikation zu gewährleisten. GerichtsdolmetscherInnen an italienischen Gerichten zeigten sich hierbei zurückhaltender und stellten seltener Rückfragen.

Des Weiteren wurde auf die Vorbereitung von DolmetscherInnen vor dem gerichtlichen Einsatz eingegangen. Hierbei wurde gezeigt, dass die meisten DolmetscherInnen an österreichischen Gerichten sich auf den gerichtlichen Einsatz vorbereiten, dies war bei den GerichtsdolmetscherInnen in Italien nie der Fall.

Aus den Ergebnissen dieser Arbeit geht hervor, dass in Österreich, im Gegensatz zu Italien, eine eindeutigere Regelung zur Ausübung der Gerichtsdolmetschtätigkeit besteht, die eine qualitativ hochwertigere Sprachdienstleistung zur Folge hat. Es zeigte sich, dass es in Italien an einer umfassenden und einheitlichen sowie strengeren Regelung zur Ausübung des Gerichtsdolmetschens mangelt. Die Einführung einer solchen Regelung würde zu einer höheren Qualifizierung und somit höheren Professionalität von gerichtlichen DolmetscherInnen führen. Dadurch könnte die Entstehung von möglichen berufsethischen Problemen – die in Italien beobachtet wurden – vermieden werden. Auf diese Weise könnte diese Tätigkeit auch die Anerkennung und das Ansehen in der Gesellschaft verdienen, die ihr zusteht.

## Literatur

AITI: Codice deontologico

[http://www.aiti.org/codice\\_deontologico.html](http://www.aiti.org/codice_deontologico.html)

Albrecht, Jörn (2005) *Übersetzung und Linguistik*. Tübingen: Narr (Studienbücher).

ANITI: Vademecum del traduttore giurato

<http://www.aniti.it/peritigiurati/VADEMECUM.pdf>

Ballardini, Elio (2005) „L'interprete nel processo penale italiano: profilo professionale e ipotesi di formazione“. In: Russo, Mariachiara & Mack, Gabriele (Hg.) *Interpretazione di trattativa* (S. 158-168). Milano: Hoepli.

Barbera, Augusto & Fusaro, Augusto (2002) *Corso di diritto pubblico*. Bologna: il Mulino.

Bassnett, Susan (1993) *La traduzione teoria e pratica*. Milano: Bompiani.

Bauer, Max W. [et al.] Herausgeber und Übersetzer (1991) *Italienische Strafprozessordnung mit Nebengesetzen-Codice di procedura penale con leggi complementari, zweisprachige Ausgabe*. Bozen: Athesia.

Bowen, Margareta (1998) „Geschichte des Dolmetschens“. In: Snell-Hornby, Mary [et al.] (Hg.) *Handbuch Translation* (S. 43-46). Tübingen: Stauffenburg Verlag.

Bundes-Verfassungsgesetz: [http://www.jusline.at/Bundes-Verfassungsgesetz\\_\(B-VG\).html](http://www.jusline.at/Bundes-Verfassungsgesetz_(B-VG).html)

Costituzione della Repubblica Italiana-Verfassung der italienischen Republik:  
<http://www.regione.taa.it/normativa/costituzione.pdf>

DeJongh, Elena M. (1992) *An introduction to court interpreting: theory and practice*. Lanham: Univ. Press of America.

Dizdar, Dilek (1998) „Skopostheorie“. In: Snell-Hornby, Mary [et al.] (Hg.) *Handbuch Translation* (S. 104-107). Tübingen: Stauffenburg Verlag.

Edwards, Alicia B. (1995) *The practice of court interpreting*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins Publishing Company.

EU-Kommission: Grünbuch der Kommission - Verfahrensgarantien in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union

[http://europa.eu/documentation/official-docs/green-papers/index\\_de.htm#2003](http://europa.eu/documentation/official-docs/green-papers/index_de.htm#2003)

EU-Kommission: Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union

[http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2004/com2004\\_0328de01.pdf](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2004/com2004_0328de01.pdf)

Europarat: Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprache

<http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/148.htm>

Europarat: Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

<http://www.staatsvertraege.de/emrk.htm#p14>

Gaiba, Francesca (1998) *The origins of simultaneous interpretation*. Ottawa: University of Ottawa Press.

Garzone, Giuliana (Hg.) (1990) *La terza lingua. Metodo di stesura degli appunti e traduzione consecutiva*. Mailand: Cisalpino.

González Dueñas, Roseann [et al.] (1991) *Fundamentals of court interpretation*. Durham: Carolina Academic Press.

Izzo, Fausto (2009) *Compendio di diritto processuale penale*. Napoli: Simone.

Kadrić Mira, Kaiser-Cooke Michéle, Kaindl Klaus (2005) *Translatorische Methodik*. Wien: Facultas Verlag.

Kadrić, Mira (2006) *Dolmetschen bei Gericht*. Wien: Facultas Verlag.

Kautz, Ulrich (2000) *Handbuch Didaktik des Übersetzens und Dolmetschens*. München: Iudicium.

Kermit, Patrick (2004): „Aristotelian ethics and modern professional interpreting“. In: Wadensjö, Cecilia [et al.] *The critical link 4* (S. 241-247). Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins Publishing Company.

Koskinen, Kaiska (2000) *Beyond ambivalence*. Tampere: Acta Universitatis Tamperensis.

Mikkelsen, Holly (2000) *Introduction to court interpreting*. Manchester: St Jerome Publishing.

Nord, Christiane (1991) *Textanalyse und Übersetzen*. Heidelberg: Gross.

„Notwithstanding any establishment by the polish Government of an official language, adequate facilities shall be given to Polish nationals of non-Polish speech for the use of their language, either orally or written, before the courts“ (in: *The American Journal of International Law*, 1919, S. 428).

Österreichischer Staatsvertrag

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000265>

ÖVGD: (o.J.) Berufs- und Ehrenkodex

<http://www.gerichtsdolmetscher.at/deutsch/ehrenkodex.html>

Pöchhacker, Franz (1994) *Simultandolmetschen als komplexes Handeln*. Tübingen: Narr.

- Pöllabauer, Sonja (2006): „Berufsethische Prinzipien“. In: Bundesministerium für Inneres der Republik Österreich [et al.] (Hg.) *Dolmetschen im Asylverfahren. Handbuch* (S. 44-52). Horn: Druckerei Berger.
- Pöllabauer, Sonja (2006): „Rolle von DolmetscherInnen“. In: Bundesministerium für Inneres der Republik Österreich [et al.] (Hg.) *Dolmetschen im Asylverfahren. Handbuch* (S. 41-43). Horn: Druckerei Berger.
- Prunč, Erich (2004): „Translationsethik“. In: Sandrini, Peter (Hg.) *Fluctuat nec mergitur: Translation und Gesellschaft; Festschrift für Annemarie Schmid zum 75. Geburtstag, Forum Translationswissenschaft (4)* (S. 165-189). Frankfurt am Main, Berlin, Bern, Bruxelles, New York, Oxford, Wien: Lang.
- Prunč, Erich (2007) *Entwicklungslinien der Translationswissenschaft: von den Asymmetrien der Sprachen zu den Asymmetrien der Macht*. Berlin: Frank.
- Riz, Roland & Bosch Johanna Übersetzer (1995) *Italienisches Gesetzbuch-Codice penale italiano, zweisprachige Ausgabe*. Bozen: Athesia.
- Seiler, Stefan (192009) *Strafprozessrecht*. Wien: Facultas.
- Seleskovitch, Danica (1988) *Der Konferenzdolmetscher: Sprache und Kommunikation*. Heidelberg: Groos.
- Strafprozessordnung: [http://www.jusline.at/Strafprozessordnung\\_\(StPO\).html](http://www.jusline.at/Strafprozessordnung_(StPO).html)
- Tribunale di Milano: Come si diventa consulenti tecnici del giudice  
[http://www.tribunale-milano.net/index.phtml?Id\\_VMMenu=303&daabstract=236](http://www.tribunale-milano.net/index.phtml?Id_VMMenu=303&daabstract=236)
- Tribunale ordinario di Roma: Come si diventa consulenti tecnici del giudice  
<http://www.tribunale.roma.it/sezioni.aspx?sezione=248>
- UN-Ausschuss für Menschenrechte „general comment“  
<http://www1.umn.edu/humanrts/gencomm/hrcom23.htm>
- UNO: UN-Zivilpakt  
[http://www.humanrights.ch/home/de/Instrumente/UNO-Abkommen/Pakt-I/idcatart\\_6050-content.html](http://www.humanrights.ch/home/de/Instrumente/UNO-Abkommen/Pakt-I/idcatart_6050-content.html)
- Venuti, Lawrence (1998) *The scandals of translation*. London/New York: Routledge.